Studientext Nr. 24
Stand 2026

Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten

Christoph Gries

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie zum Beispiel Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau sowie den Einsatz vieler Beispiele und Übungen sind die Studientexte ein wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung Nummer x, Titel, Autor, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhalt

1. Pfändung 4
1.1 Begriff der Pfändung 4
1.2 Zwangsvollstreckung in Forderungen 6
1.3 Pfändung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung 11
1.4 Das Insolvenzverfahren 20
1.5 Pfändung auf Grund öffentlich-rechtlicher Geldforderungen 20
1.6 Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bei dem Rentenversicherungsträger 21
1.7 Konkurrenzen 24
1.8 Rechtsbehelfe 29

2. Übertragung (Abtretung) 31
2.1 Begriff und Zustandekommen 31
2.2 Übertragung von Dienst- und Sachleistungen 34
2.3 Übertragung von Geldleistungen 34
2.4 Schuldnerschutz 41
2.5 Verfahren 42
2.6 Konkurrenzen 44

3. Verpfändung 46

4. Aufrechnung 47
4.1 Begriff und Voraussetzungen 47
4.2 Aufrechnungsfähige Ansprüche 50
4.3 Höhe der Aufrechnung 51
4.4 Verfahren 54

5. Verrechnung 56
5.1 Bedeutung der Vorschrift des § 52 SGB I 56
5.2 Voraussetzungen 57
5.3 Einschränkungen durch § 51 SGB I 58
5.4 Ablauf des Verrechnungsverfahrens 58
5.5 Rechtsbehelfe 60
5.6 Konkurrenz mehrerer Verrechnungen 61

6. Konkurrenzen 63
6.1 Konkurrenzen im Zusammenhang mit einer Pfändung 63
6.2 Konkurrenzen im Zusammenhang mit einer Abtretung 65
6.3 Konkurrenzen im Zusammenhang mit einer Aufrechnung 66

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG 68

Verzeichnis der Abbildungen 71

Anhang Tabelle zu § 850c ZPO 72

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe 82

Impressum 84

1. Pfändung

1.1 Begriff der Pfändung

LERNZIEL
➢ Sie können den Begriff der Pfändung und ihre Stellung im Rechtssystem erläutern.

Will eine Person ihre Rechte gegen eine andere Person durchsetzen, so muss sie sich an bestimmte, hierfür zuständige Staatsorgane wenden. Diese prüfen in einem nach den Grundprinzipien des Rechtsstaats ausgestalteten Verfahren, ob dem Fordernden das, was er verlangt, zugestanden werden kann und regeln die Durchsetzung der Forderung. Die Zivilprozessordnung (ZPO) bestimmt in ihrem Achten Buch die Vorgehensweise: Der Gläubiger kann das Vermögen des Schuldners pfänden.

Die Pfändung ist ein Hoheitsakt und bedeutet die staatliche Beschlagnahme des Vollstreckungsgegenstandes. Mit ihr sind zwei Wirkungen verbunden:

- Der Vollstreckungsgegenstand wird sichergestellt und der Verfügungsbefugnis des Schuldners entzogen (= Verstrickung). Der Schuldner darf den gepfändeten Gegenstand nicht mehr an einen anderen, zum Beispiel an seine Ehefrau, übereignen.

- Beim Pfändungspfandrecht, das durch den Gläubiger erworben wird, handelt es sich um ein Pfandrecht, das durch den staatlichen Akt der Pfändung entsteht, anstatt — wie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorgesehen — durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes.

Abbildung 1: Wirkung der Pfändung

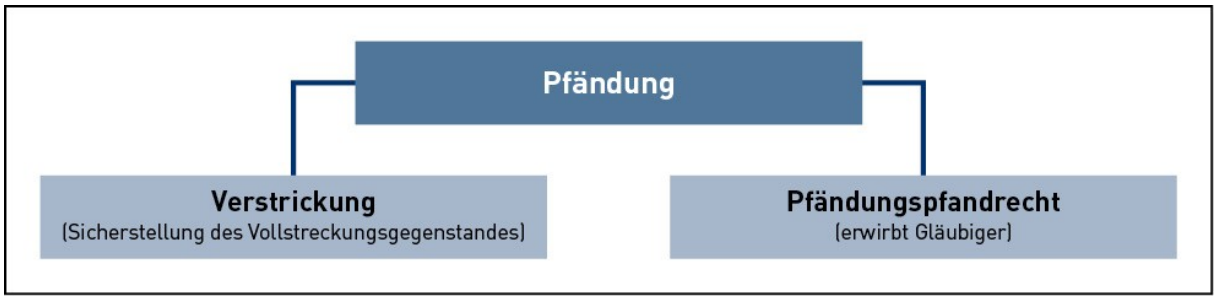

Die Pfändung gehört zur zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung. Die Zwangsvollstreckung gliedert sich wie in Abbildung 2.

Abbildung 2: Übersicht über die Zwangsvollstreckung

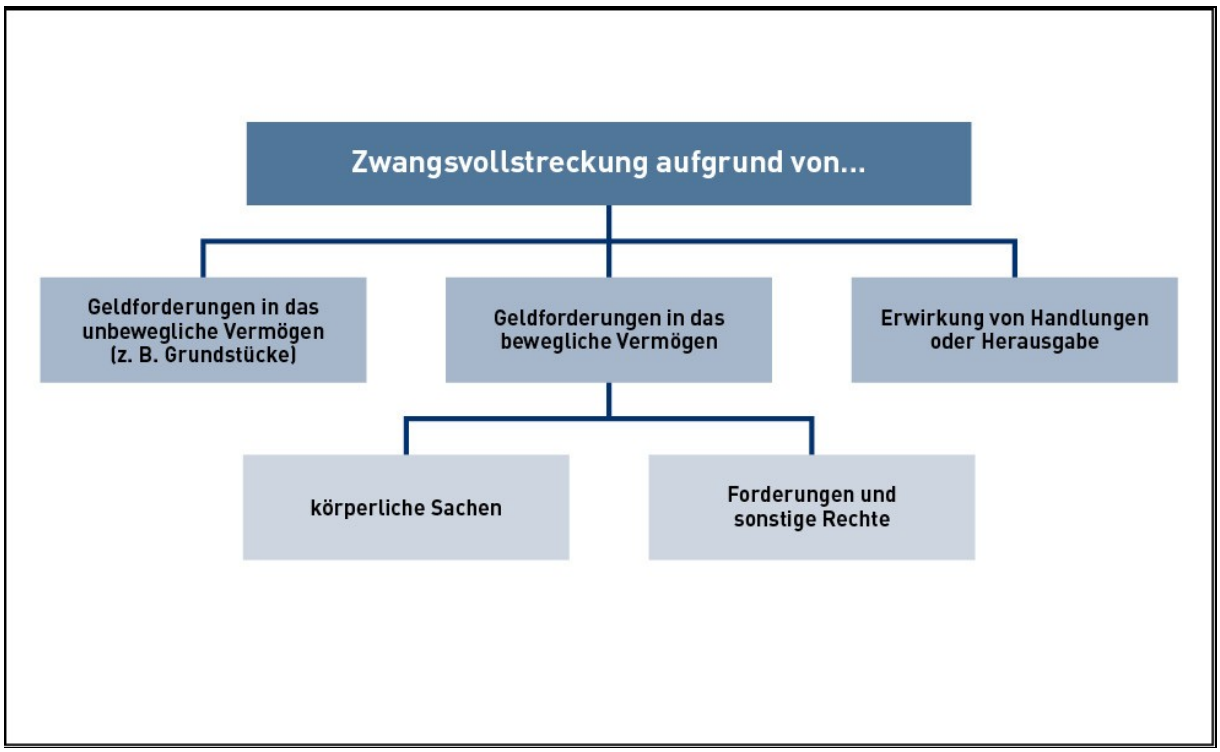

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Die pfändbaren Sozialleistungen der Rentenversicherung, und damit zum Beispiel die Ansprüche auf Rentenzahlungen, gehören zu den Forderungen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Wie wird der Begriff Pfändung definiert?

2. Welches Recht erwirbt der Gläubiger durch eine Pfändung?

1.2 Zwangsvollstreckung in Forderungen

LERNZIEL
➢ Sie können die Grundzüge des Verfahrens in der Forderungspfändung darlegen.

1.2.1 Beteiligte Personen

Bei der Vollstreckung in Forderungen sind drei Personen beteiligt:

Gläubiger	=	der, der die Vollstreckung betreibt
Schuldner	=	der, gegen den vollstreckt wird und der zugleich Gläubiger der gepfändeten Forderung ist
Drittschuldner	=	der, der die gepfändete Forderung schuldet.

In der Praxis der Rentenversicherungsträger bedeutet dies: Gläubiger kann eine beliebige natürliche oder juristische Person sein, zum Beispiel ein Kreditinstitut. Schuldner ist der Leistungsberechtigte. Drittschuldner ist der Rentenversicherungsträger. Abbildung 3 verdeutlicht, dass der Gläubiger die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner pfänden kann, sodass sie nicht mehr dem Schuldner, sondern (teilweise) dem Gläubiger zusteht.

Abbildung 3: Rechtsverhältnisse bei der Pfändung

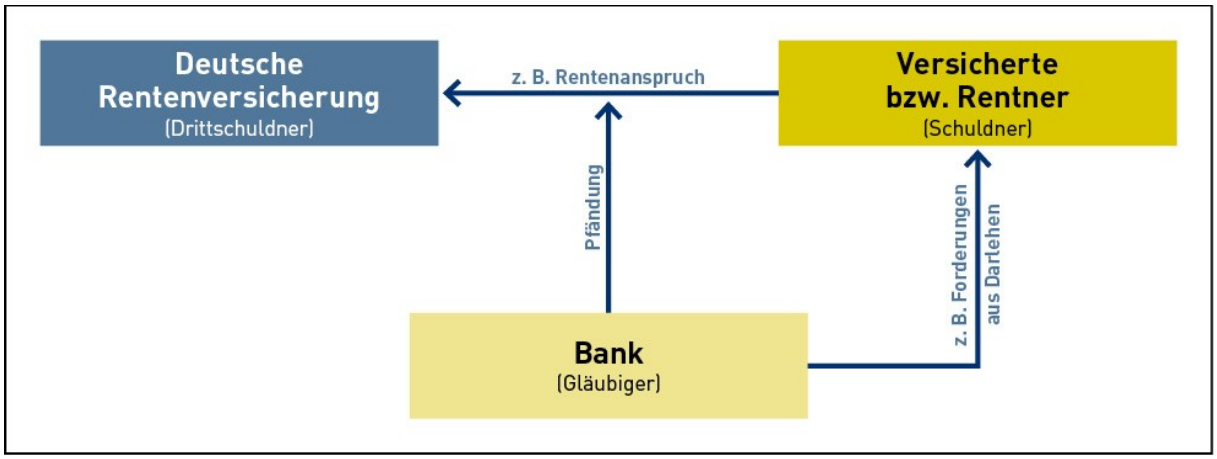

1.2.2 Verfahren der Forderungspfändung

Bei der Forderungspfändung muss grundsätzlich die eigentliche Pfändung von der Verwertung (Überweisung) unterschieden werden.
Das Verfahren beginnt mit dem schriftlichen Gesuch des Gläubigers beim zuständigen Amtsgericht (Vollstreckungsgericht), die Pfändung zu bewirken. In diesem Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses muss die zu pfändende Forderung genau bezeichnet werden, das heißt, es muss unzweifelhaft feststehen, welche Forderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung und wer Drittschuldner ist. Verwechslungen müssen ausgeschlossen sein. Für den Antrag sind zwingend die vom Bundesministerium der Justiz bereitgestellten Formulare zu verwenden (§ 829 Absatz 4 ZPO), welche von der Internetseite des Ministeriums (www.bmj.de) heruntergeladen werden können.

1.2.2.1 Prüfung der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen durch das Vollstreckungsgericht

Das Vollstreckungsgericht überprüft zunächst die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen (vergleiche § 750 ZPO):

So muss ein Vollstreckungstitel (kurz: Titel) vorliegen. In der Praxis der Rentenversicherungsträger kommen hier vor allem Gerichtsurteile, Prozessvergleiche, Vollstreckungsbescheide (auf Grund eines Mahnbescheides, §§ 688 ff. ZPO) und manchmal so genannte Arreste (vergleiche § 916 f. ZPO) in Betracht (vergleiche §§ 704, 794 ZPO).

Darüber hinaus muss der Vollstreckungstitel mit der amtlichen Bescheinigung seiner Vollstreckbarkeit — der so genannten Vollstreckungsklausel — versehen sein. Diese Klausel zeigt dem Vollstreckungsgericht, dass beispielsweise ein Urteil tatsächlich vollstreckbar ist. Eine Ausnahme bilden die Vollstreckungsbescheide: Hier enthält der Vollstreckungstitel zugleich die Vollstreckungsklausel.

Das Vollstreckungsgericht prüft außerdem das Erfordernis der Zustellung: Jeder Vollstreckungstitel muss spätestens mit dem Beginn der Vollstreckung zugestellt sein (Ausnahme: Vollziehung bei Arrestbefehlen, § 929 Absatz 3 ZPO).

Ob dem Gläubiger wirklich eine Forderung gegen den Schuldner zusteht, wird vom Vollstreckungsgericht ebenso wenig geprüft wie die Frage, ob dem Schuldner tatsächlich eine Forderung gegen den Drittschuldner zusteht. Das Vollstreckungsgericht kümmert sich nicht darum, ob der Versicherte wirklich einen Rentenanspruch gegen den benannten Rentenversicherungsträger hat. Aus diesem Grund wird stets nur „die angebliche Forderung des Schuldners gegen die Deutsche Rentenversicherung X als Drittschuldner“ gepfändet.

1.2.2.2 Erlass des Pfändungsbeschlusses

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluss. Dieser zerfällt in drei Teile:

(1) Ausspruch der Pfändung

Das Vollstreckungsgericht muss die zu pfändende Forderung so genau bezeichnen, dass eindeutig festgelegt ist, welche Forderung gemeint ist. Nach der Rechtsprechung reicht die Angabe nicht aus, gepfändet würde "der Anspruch aus der Sozialversicherung", "sämtliche Leistungen aus der Sozialversicherung", "gesamte Rentenbezüge" oder "Lebensversicherung der Schuldnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See" (statt Rente). Strittig ist, ob die Bezeichnung "sämtliche laufenden Leistungen nach SGB VI gemäß § 54 SGB I" ausreicht. Korrekt ist also zum Beispiel die Angabe: „gepfändet wird die Altersrente“.

(2) Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten

Insbesondere darf der Schuldner die Forderung, soweit sie gepfändet ist, nicht mehr einziehen. Das heißt, soweit die Rente gepfändet ist, darf der Versicherte die Zahlung an sich selbst nicht mehr verlangen.

(3) Verbot an den Drittschuldner, Zahlungen an den Schuldner (soweit die Forderung gepfändet ist) zu leisten

Das Vollstreckungsgericht verbietet hier dem Rentenversicherungsträger, die Rente an den Versicherten auszuzahlen, soweit sie gepfändet ist. Dieses Verbot ist für den Rentenversicherungsträger sehr wichtig. Hier wird erstmals vom Vollstreckungsgericht in seine Belange eingegriffen, und es wird ihm die Pflicht auferlegt, die Zahlung an den Versicherten (teilweise) einzustellen.

1.2.2.3 Zustellung des Pfändungsbeschlusses

Hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluss dergestalt erlassen, ist damit die Pfändung noch nicht bewirkt. Das ist erst mit der Zustellung an den Drittschuldner der Fall (§ 829 Absatz 3 ZPO). Für die Zustellung ist der Gläubiger zuständig, das heißt, er muss den Gerichtsvollzieher beauftragen. Über die Zustellung wird eine Urkunde gefertigt, die angibt, wo und wann (Datum und Uhrzeit) der Pfändungsbeschluss dem Drittschuldner übergeben worden ist. Der Pfändungsbeschluss wird außerdem dem Schuldner zugestellt.

1.2.3 Überweisung

Der zweite Schritt, die Pfandverwertung, erfolgt bei einer Forderungspfändung durch die Überweisung an den Gläubiger. Auch dies geschieht durch einen Beschluss des Vollstreckungsgerichts, der ebenfalls dem Drittschuldner zugestellt werden muss (§§ 835 Absatz 3, 829 Absatz 3 ZPO).

In der Praxis werden beide Beschlüsse, der Pfändungsbeschluss und der Überweisungsbeschluss, zusammen erlassen und in einer Urkunde fixiert, dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (kurz PfÜB).

Überweisung bedeutet in der Regel eine Überweisung zur Einziehung. Die Forderung (Rente) bleibt im Vermögen des Schuldners (des Leistungsberechtigten). Dieser kann aber die Forderung nicht mehr veräußern oder anderweitig über sie verfügen. Er kann auch nicht mehr Leistung an sich verlangen, soweit die Forderung gepfändet ist. Stattdessen hat nun der Gläubiger die Möglichkeit, die Forderung einzuziehen, das heißt, er kann vom Rentenversicherungsträger verlangen, dass dieser (teilweise) an ihn zahlt und nicht mehr an den Versicherten.

1.2.4 Rechte und Pflichten des Drittschuldners

Der Drittschuldner (zum Beispiel der Rentenversicherungsträger) darf — soweit die Forderung gepfändet ist — nicht mehr an seinen Gläubiger (den Leistungsberechtigten) zahlen. Zahlungsempfänger ist der neue Gläubiger, der gepfändet hat. Zahlt der Drittschuldner dennoch an den früheren Forderungsinhaber, so wird er von der Leistungspflicht nicht frei, sondern muss nochmals an den neuen Gläubiger zahlen.

Ab wann muss die Zahlungseinstellung erfolgen? Für die Abtretung gibt es eine praktikable Vorschrift in § 53 Absatz 4 SGB I, die nach Ansicht der Rechtsprechung und der Rentenversicherungsträger bei der Pfändung nicht entsprechend angewandt werden darf.

Die Zahlungseinstellung muss daher so schnell wie nur möglich erfolgen. Andererseits wird der gute Glaube an einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss geschützt.

> **Beispiel:**
>
> Ein Rentenversicherungsträger zahlt auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den pfändbaren Betrag einer Rente an den neuen Gläubiger. Das Vollstreckungsgericht hebt den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aber auf. Der Rentenversicherungsträger erfährt dies nicht und zahlt den pfändbaren Betrag drei Monate lang an den Gläubiger weiter. Verlangt nun der Versicherte für diese drei Monate nochmalige Zahlung des pfändbaren Betrages an sich, so kann der Rentenversicherungsträger dies verweigern; er ist frei geworden (§ 836 Absatz 2 ZPO).

Der Drittschuldner hat darüber hinaus die Pflicht, den pfändbaren Betrag, das heißt den pfändbaren Teil einer Forderung, in eigener Zuständigkeit festzustellen. Er kann außerdem dem Gläubiger alle Einwendungen und Einreden entgegenhalten, die ihm zur Zeit der Pfändung gegenüber dem Schuldner zustanden. So kann der Rentenversicherungsträger etwa dem Gläubiger gegenüber geltend machen, dass der Versicherte keinen Anspruch auf Rente hat.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner dem Gläubiger darüber Auskünfte zu geben,

- ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und Zahlungen leisten wird. Gemeint ist hierbei die Forderung, die der Schuldner gegen den Drittschuldner hat. Das könnte beispielsweise der Anspruch des Versicherten gegen die Rentenversicherungsträger auf Rente oder Übergangsgeld sein;

- ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung haben. Diese Pflicht trifft den Drittschuldner zum Beispiel dann, wenn ihm bekannt ist, dass die Forderung abgetreten ist;

- ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist. Anzugeben sind die vorher und gleichzeitig zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nach Gericht, Aktenzeichen und Datum.

Die Frist für die Drittschuldnererklärung beträgt zwei Wochen; gerechnet ab der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss in der Zustellungsurkunde enthalten sein.

In diesem Zusammenhang wird mitunter die Frage gestellt, ob ein Gläubiger vom Rentenversicherungsträger Auskunft über die Rentenhöhe verlangen kann. Das ist grundsätzlich zu bejahen, denn gemäß § 840 Absatz 1 Ziffer 1 ZPO muss der Drittschuldner angeben, "inwieweit" er die Forderung anerkenne. Damit ist die Rentenhöhe mitzuteilen. Die Vorschriften über den Datenschutz sehen dies auch vor (§ 71 Absatz 1 Satz 2 SGB X). Etwaige Anfragen von Gläubigern im Vorfeld einer Pfändung, zum Beispiel, um in Erfahrung zu bringen, ob der Versicherte aktuell Leistungen bezieht, dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch nicht beantwortet werden.

ZUSAMMENFASSUNG

- Bei einer Forderungspfändung sind grundsätzlich beteiligt:
  - Schuldner = der Inhaber der gepfändeten Forderung, der dem Gläubiger einen Geldbetrag schuldet.
  - Gläubiger = der, der die Vollstreckung betreibt, um vom Schuldner den geschuldeten Geldbetrag zu bekommen.
  - Drittschuldner = muss ursprünglich an den Schuldner leisten; diese Forderung des Schuldners wird gepfändet.

- Das Vollstreckungsgericht
  - spricht die Pfändung aus und
  - ordnet an, dass der Schuldner nicht über die Forderung verfügen darf;
  - verbietet dem Drittschuldner, an den Schuldner zu zahlen;
  - überweist dem Gläubiger die Forderung zur Einziehung.

- In einer Drittschuldnererklärung wird angegeben,
  - ob die Forderung anerkannt wird, also z.B. Anspruch auf Rente besteht,
  - inwieweit die gepfändete Forderung des Versicherten gegen den Rentenversicherungsträger anerkannt wird (das heißt die Rentenhöhe ist auf Verlangen anzugeben),
  - ob weitere Pfändungen vorliegen und
  - ob andere Personen Ansprüche an die Forderung erheben (insbesondere auf Grund von Abtretungen).

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

3. Welche Personen sind bei einer Forderungspfändung beteiligt?

4. Nennen Sie die drei Vollstreckungsvoraussetzungen.

5. Nennen Sie die drei Teile, die ein Pfändungsbeschluss enthalten muss.

6. Wie erfolgt die Verwertung einer gepfändeten Forderung?

1.3 Pfändung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

LERNZIEL
- Sie können die Besonderheiten der Pfändung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung charakterisieren und Voraussetzungen sowie Umfang näher erläutern.

Die Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind:

- · Dienst- und Sachleistungen

  und

- · Geldleistungen.

(1) Dienst- und Sachleistungen

Was in den bisherigen Abschnitten beschrieben wurde, gilt grundsätzlich auch dann, wenn Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gepfändet werden. Jedoch gelten hier gewisse Einschränkungen. § 54 SGB I, der die Vorschriften der ZPO einschränkt, bestimmt in seinem ersten Absatz: Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden! Sachleistungen kommen im Rahmen der Rehabilitation vor. Dienstleistungen können Beratung (§ 14 SGB I) und Auskunft (§ 15 SGB I) sein. Rehabilitationsleistungen, die in Form eines persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) erbracht werden und deren Zweck es ist einen behinderungsbedingten Rehabilitationsbedarf auszugleichen, werden von dieser Regelung erfasst und sind daher unpfändbar.

Abbildung 4: Geldleistungen der Rentenversicherung

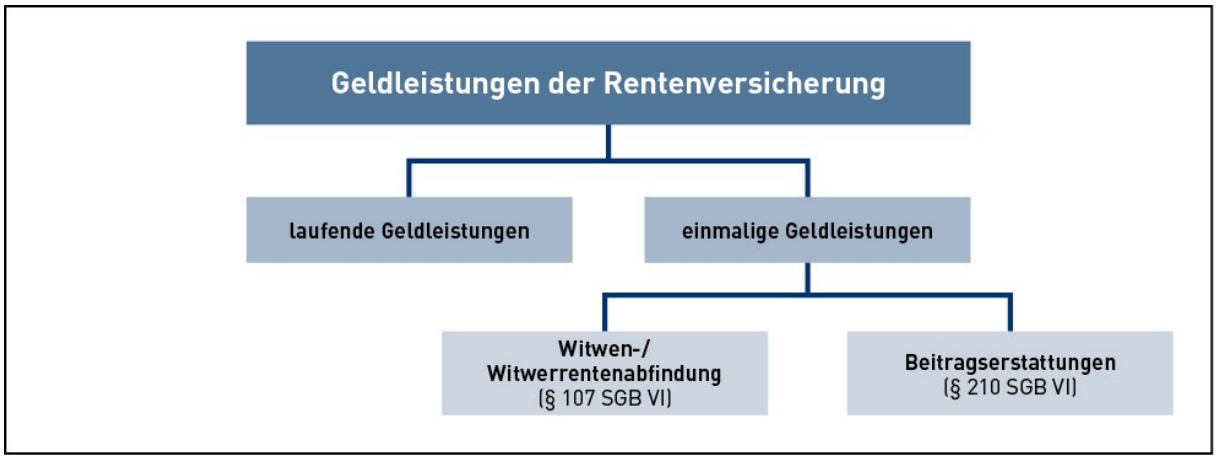

(2) Geldleistungen

Es können folglich nur Geldleistungen gepfändet werden. Die Geldleistungen der Rentenversicherung unterteilen sich in:

- einmalige Geldleistungen: Witwen-, Witwerrentenabfindungen, Beitragserstattungen und
- laufende Geldleistungen: alle übrigen Geldleistungen der Rentenversicherung, aber auch Nachzahlungen, die lediglich für einen bestimmten Abrechnungszeitraum in einer Summe ausgezahlt werden.

Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung beruhen im Regelfall auf Anwartschaften, die in der Ansparphase aufgebaut wurden. Anwartschaften sind nicht übertragbare, zweckgebundene und höchstpersönliche Vermögensrechte im Sinne des § 857 ZPO; sie sind daher nicht pfändbar (§ 851 ZPO). Aber aus Anwartschaften werden irgendwann Ansprüche und aus Ansprüchen werden Leistungen. Diese sind dann pfändbar.

1.3.1 Pfändung einmaliger Geldleistungen

Einmalige Geldleistungen können nach § 54 Absatz 2 SGB I gepfändet werden, soweit die Pfändung der Billigkeit entspricht. Die Frage, ob dieses Kriterium erfüllt ist, muss das Vollstreckungsgericht prüfen, indem es die Gesamtumstände des Einzelfalles umfassend würdigt. Dazu gehören
:

- die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten,
- die Art des beizutreibenden Anspruches,
- Höhe und Zweckbestimmung der Leistung.

Entspricht nach der Prüfung dieser Kriterien die Pfändung nicht der Billigkeit, so darf ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht ergehen.

Der Rentenversicherungsträger prüft bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in der Regel nur, ob vom Vollstreckungsgericht die Billigkeit einer Pfändung bejaht wurde. Eine weiter gehende Prüfung seinerseits ist oft nicht möglich, weil er nur wenig Einblick in die Gesamtumstände des Einzelfalls hat.

1.3.2 Pfändung laufender Geldleistungen

§ 54 Absatz 4 SGB I bestimmt, dass Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können. Alle Ansprüche auf laufende Geldleistungen sind also vollstreckungsrechtlich dem Arbeitslohn gleichgestellt. Bei der Pfändung vom Arbeitseinkommen unterscheidet das Gesetz danach, ob

- wegen eines Unterhaltsanspruches (vergleiche § 850d ZPO) oder
- wegen eines sonstigen Anspruches (vergleiche § 850c ZPO) vollstreckt wird.

Renten werden meist nicht wegen mangelnder Erfüllung von Unterhaltsansprüchen gepfändet, sondern weil der Rentner anderweitigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Oftmals werden fällige Kredite nicht zurückgezahlt, Teilzahlungsraten nicht erbracht oder Kaufpreisforderungen nicht bezahlt.

Da Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können, bedeutet dies, dass ebenso wie Arbeitseinkommen, zum Beispiel Lohn oder Gehalt,

auch eine laufende Geldleistung des Rentenversicherungsträgers (Rente, Übergangsgeld) nicht vollständig gepfändet werden kann.

Es muss in jedem Fall dem Schuldner so viel belassen werden, wie er zu einer (bescheidenen) Lebensführung braucht. In der ZPO sind die hierfür maßgebenden Pfändungsfreigrenzen, bis zu denen Arbeitseinkommen/ laufende Geldleistungen unpfändbar bleiben, festgelegt. § 850c ZPO enthält eine Berechnungsvorschrift, deren Anwendung durch eine Tabelle vereinfacht wird. Aus dieser Tabelle ist abzulesen, welcher Beitrag bei Unterhaltspflicht für 0 bis 5 und mehr Personen bei einem bestimmten monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Nettolohn pfändbar ist. Die Werte dieser Tabelle werden jährlich zum 1.7. vom Verordnungsgeber aktualisiert, sofern sich der Grundfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz im Vergleich zum Vorjahr geändert hat. Die nächste Anpassung erfolgt zum 1.7.2026. Die jeweils aktuelle Tabelle ist unter anderem auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums (www.bmj.de) unter dem Stichwort “Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung“ abrufbar. Die seit dem 1.7.2025 gültige Tabelle wurde teilweise im Anhang beigefügt.

Da sich die Tabelle auf den so genannten Nettolohn bezieht, ist für die Anwendung der Tabelle die Ermittlung der Nettorente erforderlich. Zur Ermittlung der Nettorente sind von dem (Brutto-)Zahlbetrag einer Rente zunächst die Beträge abzuziehen, die der Rentner jeweils für seine Krankenversicherung (§ 5 SGB V, §§ 226, 228, 237 SGB V und § 850 e Nummer 1 ZPO) und seine Pflegeversicherung (§§ 20, 59 SGB XI) aufwendet.

Beispiel:

Ein Versicherter erhält am 1.2.2026 eine Rente wegen Erwerbsminderung von 1.671,00 EUR netto. Ist er ledig und hat keinen Unterhalt für andere Personen zu zahlen, so ist der pfändbare Betrag in der Spalte 0 mit 80,50 EUR abzulesen. Muss er beispielsweise seiner Ehefrau Unterhalt gewähren, so steht - wie sich aus Spalte 1 ergibt - kein pfändbarer Betrag zur Verfügung.
Angenommen das Renteneinkommen beträgt 22.181,00 EUR netto, so beläuft sich der pfändbare Betrag ohne Unterhaltspflichten auf 437,50 EUR und bei Unterhaltspflicht für die Ehefrau auf 19,89 EUR (Spalte1). Hat er beispielsweise auch noch ein unterhaltsberechtigtes minderjähriges Kind reduziert sich der pfändbare Betrag auf 0,00 EUR, wie sich aus Spalte 2 ergibt.

Unterhaltsberechtigt in diesem Zusammenhang ist aber nicht jede Person, sondern nur eine, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat. Das sind gemäß § 850c Absatz 2 ZPO der Ehegatte/Lebenspartner, der frühere Ehegatte/Lebenspartner, ein Verwandter (zum Beispiel ein Kind) oder die Mutter eines nicht ehelichen Kindes nach § 1615 l BGB. Außerdem muss der Pfändungsschuldner die Unterhalspflichten auch (tatsächlich) erfüllen.

Aus Sicht der Rentenversicherungsträger ist außerdem noch die Tabelle, die für den täglichen Nettolohn vorgesehen ist, wichtig. Sie ist anzuwenden, wenn Übergangsgeld (§§ 20 ff. SGB VI) gepfändet ist. Denn das Übergangsgeld wird täglich gezahlt (§ 21 Absatz 1 SGB VI in Verbindung mit §§ 66 ff. SGB IX).

Gemäß § 54 Absatz 5 SGB I können Ansprüche des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen für Kinder nicht gepfändet werden, es sei denn, die Pfändung erfolgt wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes. Diese Vorschrift hat wegen Auslaufens des Kinderzuschusses (§§ 270, 319 SGB VI) für die Rentenversicherung kaum mehr Bedeutung. Alle anderen vergleichbaren Leistungen, auch die des § 54 Absatz 3 SGB I, betreffen die Rentenversicherung nicht.

Im Allgemeinen nimmt ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf die Pfändungstabellen Bezug und ordnet ihre Anwendung an. In bestimmten Einzelfällen kann aber das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder einer Person, die von dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss außerdem betroffen ist, zum Beispiel ein unterhaltsberechtigtes Kind, auch einen höheren unpfändbaren Betrag festsetzen (§ 850f Absatz 1 ZPO); es kann in der gleichen Weise den unpfändbaren Betrag auch herabsetzen § 850f Absatz 2 und 3 ZPO).

Hat eine Person, der der Leistungsberechtigte gesetzlichen Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils der Leistung ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt (§ 850c Absatz 4 ZPO). In diesem Fall genügt eine einfache Bezugnahme auf die Tabelle nicht. Vielmehr muss das Gericht im Beschluss explizit aussprechen, inwieweit diese Person unberücksichtigt bleibt.

Abbildung 5: Pfändbares Renteneinkommen

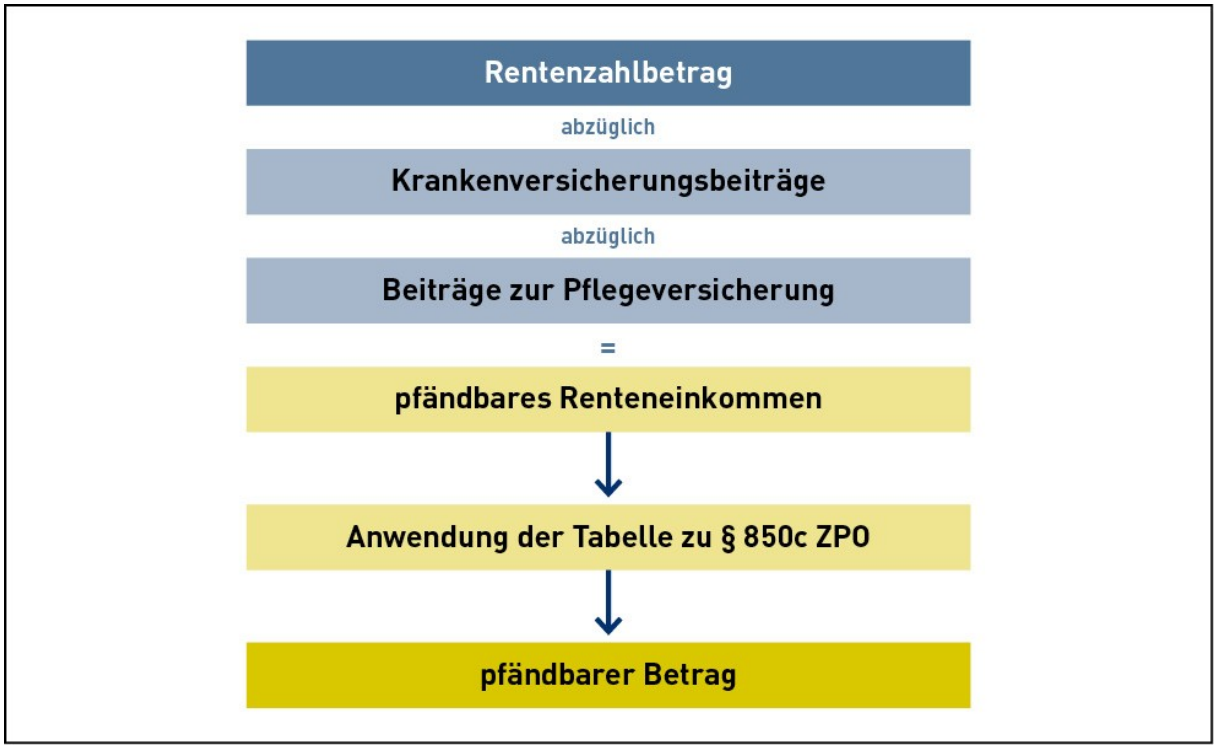

Bei laufenden Geldleistungen kann es zu einer Veränderung der Höhe der Leistung kommen, zum Beispiel durch die Rentenanpassung. In diesem Fall ist die Tabelle von Amts wegen erneut anzuwenden. Bezieht ein Versicherter mehrere Leistungen aus der Rentenversicherung und hat er außerdem andere Einkünfte, so sind verschiedene Fallgestaltungen zu unterscheiden:

(1) Derselbe Rentenversicherungsträger erbringt mehrere Leistungen

Wurden mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eine Versicherten- und eine Hinterbliebenenrente gepfändet und werden diese von dem im Beschluss als Drittschuldner genannten Rentenversicherungsträger gezahlt, so muss dieser die Renten zur Ermittlung des pfändbaren Betrages zusammenrechnen. In diesen Fällen sind die Renten

vollstreckungsrechtlich als Einheit zu behandeln. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollte der pfändbare Betrag dann in erster Linie der höheren Rente entnommen werden. Dies ist jedoch nicht rechtlich zwingend.
Allerdings ist die Zusammenrechnung ausgeschlossen, wenn ausdrücklich nur eine Rentenart gepfändet ist. Die Anordnung einer Zusammenrechnung unterschiedlicher Leistungsarten (zum Beispiel Witwenrente mit Übergangsgeld) muss im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ausgesprochen sein.

(2) Verschiedene Rentenversicherungsträger erbringen Leistungen

Erhält eine Versicherte zum Beispiel von der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Altersrente und von der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern eine Witwenrente, bedarf es für die Zusammenrechnung eines gesonderten Beschlusses des Vollstreckungsgerichts, Zwar sind sowohl die Deutsche Rentenversicherung Bund als auch die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern Rentenversicherungsträger und gewähren Rente. Sie sind jedoch jeweils eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit selbstständige Rechtspersönlichkeiten. Das bedeutet, dass sie auch verschiedene Drittschuldner darstellen. In diesem Fall ist eine Zusammenrechnung durch die Versicherungsträger selbst nicht möglich. Vielmehr muss eine solche Zusammenrechnung vom Vollstreckungsgericht angeordnet werden (§ 850e Nummer 2 Satz 1 ZPO). Zugleich hat das Gericht auch zu bestimmen, welcher der Leistungen vorrangig der unpfändbare beziehungsweise der pfändbare Betrag zu entnehmen ist.

(3) Ein Versicherter erhält Rente und hat Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

Beispiel:
Der Versicherte A erhält von der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von 1.000,00 EUR netto und arbeitet nebenher bei der Firma Hellwach als Security-Kraft für 800,00 EUR netto. Er ist alleinstehend. Gläubiger G möchte die Bezüge von A pfänden. Er überlegt, ob es eine Möglichkeit gibt, beide Bezüge zusammenrechnen zu lassen.

Diese Möglichkeit besteht in der Tat:

§ 850e Nummer 2a ZPO lässt die Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen mit Ansprüchen auf laufende Geldleistungen zu, wenn diese der Pfändung unterworfen sind. Auch in diesem Fall muss das Vollstreckungsgericht die Zusammenrechnung anordnen und bestimmen, welcher Leistung der pfändbare Betrag zu entnehmen ist. Sofern die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltssprüche erfolgt, ist der unpfändbare Betrag vorrangig der Rente zu entnehmen (§ 850e Nummer 2a Satz 2 ZPO). Im Ergebnis sind somit aus einem Gesamteinkommen von 1.800,00 EUR 171,50 EUR pfändbar (Stand: 01.01.2026). Dieser Betrag ist allerdings nicht der Rente, sondern dem Arbeitseinkommen zu entnehmen. Zur Berechnung des pfändbaren Betrages hat daher die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd die Höhe ihrer Nettorente der Firma Hellwach mitzuteilen.

(4) Zusammenrechnungsbeschluss und Ausführungsanordnung

Der Erlass eines Beschlusses mehrerer Einkommen ergeht häufig bereits in Zusammenhang mit dem Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und ist in diesen Fällen der entsprechenden Urkunde zu entnehmen. Allerdings kann ein solcher Beschluss auch im Nachhinein separat ergehen, zum Beispiel wenn der Gläubiger erst zu einem späteren Zeitpunkt von einer weiteren Einkommensquelle erfahren hat. Es ist im Übrigen nicht notwendig, allerdings üblich, dass die Leistung, mit welcher zusammengerechnet werden soll, ebenfalls gepfändet worden ist.

Gleichzeitig mit dem Zusammenrechnungsbeschluss hat das Gericht anzuordnen, welcher Leistung der unpfändbare beziehungsweise der pfändbare Betrag zu entnehmen ist (s.o.). Fehlt eine solche Anordnung, ist der pfändbare Betrag nur der eigenen Leistung des Drittschuldners zu entnehmen, soweit sich überhaupt ein solcher ergibt.
Auch wenn eine Anordnung des Gerichts den gesetzlichen Regelungen nicht entspricht, so ist sie dennoch so lange zu beachten, bis sie im Wege eines Rechtsbehelfsverfahrens vom Vollstreckungsgericht korrigiert worden ist. Denn der Rentenversicherungsträger darf die gerichtliche Entscheidung nicht einfach durch seine eigene ersetzen.

1.3.3 Pfändung laufender Geldleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltsansprüche

§ 54 Absatz 4 SGB I bestimmt, dass Ansprüche auf laufende Geldleistungen “wie Arbeitseinkommen”, gepfändet werden können. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt oder wegen sonstiger Ansprüche. Das ergibt sich zwingend aus den Vorschriften der ZPO über die Pfändung von Arbeitseinkommen, §§ 850c, 850d ZPO.

Derjenige, der Unterhaltsansprüche geltend macht, ist in der Regel auf den Unterhalt angewiesen, um seine Bedürfnisse zu decken. Es ist daher dem Unterhaltspflichtigen zuzumuten, sich stärker einzuschränken, um seinen Unterhaltspflichten nachzukommen. Während bei der Pfändung wegen anderer als gesetzlicher Unterhaltsansprüche der Zahlungspflichtige durch die Tabellenwerte nach § 850c ZPO geschützt wird, entfällt dieser Schutz, wenn er Unterhalt schuldet.

Aus § 850d ZPO ergibt sich deshalb, dass wegen bestimmter Unterhaltsansprüche die laufenden Leistungen der Rentenversicherung ohne die in § 850c ZPO bezeichneten Beschränkungen pfändbar sind. Dies gilt nicht unbegrenzt. Es ist dem Versicherten so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt braucht.

Folgenden Personen kann nach § 850d Absatz 1 ZPO ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten zustehen:

- den Verwandten in gerader Linie (§ 1601 BGB), also vor allem Kindern; unter Umständen aber auch Enkeln, Eltern, Großeltern,
- den Adoptivkindern (diese sind den leiblichen Kindern gleichgestellt und gelten als mit den Adoptiveltern verwandt),
- den nicht ehelichen Kindern; nicht dagegen Stiefkindern des Versicherten, da sie mit diesem nicht verwandt sind,
- dem Ehegatten sowie dem eingetragenen Lebenspartner gemäß § 5 Lebenspartnerschaftsgesetz,
- dem früheren Ehegatten sowie dem früheren Lebenspartner,

- der Mutter eines nicht ehelichen Kindes beziehungsweise der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er es betreut, nach § 1615l BGB.

Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch ist unter anderem auch derjenige Unterhaltsanspruch, der auf den Sozialhilfeträger kraft Gesetzes (§§ 93, 94 SGB XII) übergegangen ist.
Wie oben bereits erwähnt, gelten bei einer Unterhaltspfändung die normalen Pfändungsfreigrenzen nicht. Dem Versicherten muss jedoch zumindest sein notwendiger Unterhalt belassen werden. Die Berechnung des notwendigen Unterhalts wird vom Vollstreckungsgericht vorgenommen. Es gibt grundsätzlich keine untere Grenze (etwa in Form eines Tabellenwertes), die festlegt, wie viel dem Versicherten mindestens zu verbleiben hat. Vielmehr muss das Vollstreckungsgericht hier im Einzelfall ermitteln. Der Betrag, den das Vollstreckungsgericht dem Versicherten zum Beispiel von seiner Rente belässt, darf nicht höher sein als der unpfändbare Betrag nach der Tabelle zu § 850c ZPO. Das Vollstreckungsgericht verweist in seinem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht auf Tabellenwerte, sondern gibt entweder einen festen pfändbaren Betrag oder einen Berechnungsmodus vor.

Beispiel:

Das Vollstreckungsgericht ordnet im Rahmen einer Unterhaltspfändung Folgendes an:

"Dem Schuldner sind von seiner Rente 1.000,00 EUR zuzüglich 3/4 des übersteigenden Betrages pfandfrei zu belassen. Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seiner Rente darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung ohne Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte."

Nettorente des Schuldners: 2.000,00 EUR. Keine weiteren Unterhaltspflichten

Wie hoch ist der pfändbare Betrag?

Berechnung gemäß § 850d ZPO:

	2.000,00 EUR
–	1.000,00 EUR
	1.000,00 EUR davon 3/4 = 750,00 EUR

Dem Versicherten wären folglich 1.750,00 EUR pfandfrei zu belassen. Pfändbar wären 250,00 EUR.

Bei der Berechnung nach § 850c ZPO ergibt sich Folgendes:

Bei Anwendung der Tabelle beträgt der pfändbare Betrag ohne Unterhaltspflicht 311,50 EUR. Da in diesem Fall der gemäß § 850c ZPO ermittelte pfändbare Betrag höher ist, ist dieser anzusetzen. Pfändbar sind demnach 311,50 EUR. Der unpfändbare Betrag beträgt 1.688,50 EUR.

Der Drittschuldner (der Rentenversicherungsträger) muss somit eine Vergleichsberechnung durchführen und den höheren pfändbaren Betrag an den Gläubiger abführen.

Zum notwendigen Unterhalt gehört nicht nur das, was der Versicherte für seinen eigenen Lebensunterhalt benötigt, sondern auch das, was er für seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber vorrangigen Unterhaltsberechtigten aufwenden muss. Außerdem muss er seine Unterhaltspflichten gegenüber gleichstehenden Unterhaltsberechtigten erfüllen können (§ 850d Absatz 1 Satz 2 ZPO).

Wird auf Grund von Unterhaltsansprüchen gepfändet, so wird meist nicht nur der laufende Unterhalt geschuldet. In der Regel ist bereits ein Unterhaltsrückstand aufgelaufen. Auch wegen dieses Rückstands wird grundsätzlich nach § 850d ZPO gepfändet.

Allerdings richtet sich die Pfändung auf Grund von Unterhaltsrückständen, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses fällig geworden sind, nicht nach § 850d ZPO, sondern nach § 850c ZPO (§ 850d Absatz 1 Satz 4 ZPO). Das heißt, hier sind wieder die normalen Tabellenwerte anzuwenden. Hat sich aber der Schuldner seiner Unterhaltspflicht absichtlich entzogen, so gilt auch für die "Altrückstände" der § 850d ZPO. Ob eine absichtliche Unterhaltsverweigerung vorgelegen hat, muss das Vollstreckungsgericht entscheiden, nachdem es die Sachlage geprüft hat.

1.3.4 Unpfändbare Geldforderungen

In den vorstehenden Ausführungen wurde dargelegt, dass Sach- und Dienstleistungen unpfändbar sind und nur Geldleistungen gepfändet werden können. Gleichwohl hat der Gesetzgeber auch einige Geldleistungen für unpfändbar erklärt. Der Grund dafür ist, dass diese Leistungen den Empfängern ungeschmälert zukommen sollen und nicht zur Schuldentilgung dienen dürfen. Es handelt sich hierbei aber – mit einer Ausnahme – nicht um Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie müssen daher bei der Ermittlung des pfändbaren Einkommens durch den Rentenversicherungsträger als Drittschuldner in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Es handelt sich um folgende unpfändbare Leistungen:

1. Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Elterngeld bis zu einer bestimmten Höhe (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 SGB I).

2. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes, § 24i SGB V (§ 54 Absatz 3 Nummer 2).

3. Wohngeld (§ 54 Absatz 3 Nummer 2a SGB I)

4. Geldleistungen, die dazu bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen (§ 54 Absatz 3 Nummer 3 SGB I). Hierzu zählt auch die von der Rentenversicherung im Rahmen der Rehabilitation gewährte Kfz-Hilfe.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

7. Welche Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind unpfändbar?

8. Was versteht man unter laufenden Geldleistungen aus der Rentenversicherung?

9. Ist eine Pfändung laufender Leistungen grundsätzlich zulässig?

10. In welchem Umfang kann eine Leistung grundsätzlich gepfändet werden?

11. Wie wird die Nettorente bestimmt?

1.4 Das Insolvenzverfahren

Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gehen das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen des (Insolvenz-)Schuldners auf den Insolvenzverwalter über, sofern es zur Insolvenzmasse gehört (§ 80 InsO). Die Insolvenzmasse erfasst grundsätzlich das gesamte Vermögen des Schuldners zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung sowie das Vermögen, welches er während des Verfahrens erlangt (§ 35 InsO). Damit fallen bei einem Rentner grundsätzlich auch laufende Rentenzahlungen in die Insolvenzmasse. Allerdings wird durch § 36 Absatz 1 InsO die entsprechende Anwendung der für Arbeitseinkommen geltenden von Pfändungsvorschriften, insbesondere von § 850c ZPO angeordnet. Da laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch aber nur nach eben diesen Vorschriften pfändbar sind, fällt auch nur dieser Teil in die Insolvenzmasse. Das bedeutet, dass bei Kenntnis der Insolvenz der pfändbare Teil zum Beispiel einer Altersrente nur noch an den Insolvenzverwalter und nicht mehr an den Rentenberechtigten zu zahlen ist. Letzterer erhält nur noch den unpfändbaren Teil. Insoweit wirkt die Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses gegenüber dem Rentenversicherungsträger (der ja seinerseits Schuldner des verschuldeten Rentenbeziehers ist) wie die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

1.5 Pfändung auf Grund öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

LERNZIEL
- Sie können die Unterschiede zwischen Pfändungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und sonstigen Pfändungen bezeichnen.
- Sie können das Verfahren des Rentenversicherungsträgers bei der Behandlung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beschreiben.
- Sie können Rechtsbehelfe gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss abgrenzen und mit eigenen Worten beschreiben.

Öffentlich-rechtliche Geldforderungen, zum Beispiel die Steuerforderung eines Finanzamts, können ebenfalls vollstreckt werden. Die Pfändung erfolgt im so genannten Verwaltungszwangsverfahren. Grundsätzlich gilt, dass die öffentlich-rechtliche Geldforderung durch einen Leistungsbescheid festgesetzt sein muss, der nicht mehr anfechtbar ist.

Für die Ansprüche des Bundes und der bundesunmittelbaren Behörden (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung Bund) ist das Vollstreckungsverfahren im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) geregelt. Für die Regionalträger gelten die in den einzelnen Bundesländern bestehenden gesetzliche Regelungen (zum Beispiel das Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz für die bayerischen Regionalträger).

Nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz sind die Finanzämter die Vollstreckungsbehörden (§ 4 VwVG). Die meisten Länder beauftragen zur Durchsetzung ihrer Forderungen ebenfalls die Finanzämter. In diesem Fall gelten die Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung (§§ 249 ff. AO). Daneben gibt es aber zum Beispiel noch die Vollstreckungshandlungen der Gemeinden oder Körperschaften.

Grundsätzlich handelt es sich bei der die Pfändung anordnenden Verfügung um einen Verwaltungsakt. Meist führt er die Bezeichnung "Pfändungs- und Überweisungsverfügung". Zumeist ist auch die entsprechende Anwendung der Zwangsvollstreckungsvorschriften der Zivilprozessordnung gesetzlich vorgeschrieben. In jedem Fall sind auch bei Pfändungs- und Überweisungsverfügungen die Pfändungsbeschränkungen des § 54 SGB I zu beachten. Für das Rangverhältnis einer Pfändungs- und Überweisungsverfügung gilt das Gleiche wie für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (vergleiche dazu 1.7 (1)). Auch hier ist der

Zeitpunkt der Zustellung maßgebend für die Rangstelle. Keinesfalls sind staatliche Vollstreckungsmaßnahmen vorrangig vor anderen Pfändungen.

1.6 Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beim Rentenversicherungsträger

LERNZIEL
- Sie können das Verfahren des Rentenversicherungsträgers bei der Behandlung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beschreiben.

(1) Behandlung

Im Rahmen der Behandlung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sind viele Handlungen fristgebunden und eine zögerliche Behandlung kann Schadenersatzansprüche auslösen (insbesondere die verspätete Drittschuldnererklärung oder eine verspätete Zahlungseinstellung). Pfändungen sind daher „Sofortsachen“, das heißt, sie müssen so schnell wie möglich den nach Geschäftsverteilungsplan Zuständigen vorgelegt werden. Dann sind die maßgeblichen Faktoren zur weiteren Behandlung festzustellen:

1. Welche Forderung hat der Versicherte gegen den Rentenversicherungsträger?

2. Wie viele unterhaltsberechtigte Personen sind zu berücksichtigen? Handelt es sich um eine Unterhaltspfändung?

Bei der Behandlung von Pfändungen ist zunächst zu prüfen, ob der eigene Versicherungsträger als Drittschuldner überhaupt genannt ist. Falls nicht, entfaltet der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegenüber dem eigenen Rentenversicherungsträger keine Wirkung. Eine solche Bezeichnung des falschen Versicherungsträgers kommt mitunter bei Vertragsfällen, zum Beispiel im Rahmen einer Pfändung der Beitragserstattung, vor. In diesem Fall ist eine Drittschuldnererklärung dahingehend abzugeben, dass die gepfändete Forderung nicht anerkannt wird. Eine Weiterleitung an den benannten Rentenversicherungsträger hat nicht zu erfolgen.

Ist der eigene Rentenversicherungsträger als Drittschuldner genannt, gewährt jedoch ein anderer Rentenversicherungsträger Leistungen, so muss ebenfalls eine entsprechende Erklärung abgegeben werden. Keinesfalls darf eine Weiterleitung an den zuständigen Rentenversicherungsträger erfolgen. Auch darf dieser aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dem Pfändungsgläubiger mitgeteilt werden.

In der Vergangenheit haben einige Rentenversicherungsträger fusioniert. Die früheren Bezeichnungen (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken und Deutsche Rentenversicherung Unterfranken) wurden durch neue Bezeichnungen (hier: Deutsche Rentenversicherung Nordbayern) ersetzt. Wenn bei einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss noch eine alte Bezeichnung verwendet wird, so ist das nicht schädlich, wenn bei verständiger Auslegung eindeutig ist, welcher Rentenversicherungsträger gemeint ist. Die gilt auch für die überholten Bezeichnungen als „Landesversicherungsanstalt“ (LVA) und „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ (BfA)

Wird allerdings ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der als Drittschuldner die Deutsche Rentenversicherung Bund benennt, bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle zugestellt, so gilt die Pfändung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund als nicht bewirkt, weil Auskunfts- und Beratungsstellen von den regionalen Rentenversicherungen betrieben werden. Sofern in einem solchen Beschluss dann nur die Deutsche

Rentenversicherung Bund als Drittschuldner benannt ist, gelten die obigen Ausführungen: Es liegt keine wirksame Pfändung beim Regionalträger vor.

(2) Eigener Versicherungsträger als Drittschuldner

Ist der eigene Versicherungsträger als Drittschuldner benannt, gewährt er aber keine Leistungen, so kommt es zunächst darauf an, ob auch zukünftige Leistungen gepfändet worden sind. Ist das der Fall und wohnt der Versicherte im Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers oder ist der Versicherungsträger Kontoführer, so muss die Pfändung im Versicherungskonto vorgemerkt und bei späteren Rentenzahlungen berücksichtigt werden. In diesem Fall muss der Gläubiger eine Drittschuldnererklärung mit dem Inhalt bekommen, dass die gepfändete Forderung zwar nicht anerkannt wird, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss jedoch für eine spätere Berücksichtigung vorgemerkt ist. Wohnt der Versicherte nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich und ist ein anderer Versicherungsträger auch Kontoführer, so ist der eigene Versicherungsträger nicht der richtige Drittschuldner. In diesem Fall muss eine Drittschuldnererklärung abgegeben werden, dass die Forderungen gegen den Versicherungsträger nicht anerkannt werden und er nicht zur Leistung bereit ist. Es darf keine Weitergabe an den aktuellen Kontoführer erfolgen.

Ist der eigene Versicherungsträger als Drittschuldner benannt und hat der Versicherte Ansprüche auf Leistungen, so muss monatlich der pfändbare Teil der Leistungen einbehalten werden (bei einmaligen Leistungen unter Umständen auch die gesamte Leistung) und dieser Teil muss dann dem Gläubiger überwiesen werden. Zuvor ist dem Gläubiger eine Drittschuldnererklärung zu übersenden, aus der er alles Notwendige entnehmen kann.

(3) Pfändungsbetrag und -ausführung

Bei der Feststellung, welcher Betrag dem Versicherten abzuziehen und an den Gläubiger zu überweisen ist, muss zunächst den Feststellungen und Anweisungen des Vollstreckungsgerichts gefolgt werden.

Im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist festgelegt, ob die Pfändung wegen Unterhalts erfolgt oder ob sonstige Geldforderungen eingetrieben werden sollen. Ist letzteres der Fall, so ordnet das Vollstreckungsgericht an, dass der pfändbare Betrag nach § 850c ZPO zu berechnen ist und dass hierzu die Pfändungstabelle herangezogen werden kann. Damit kann in den häufigsten Fällen der pfändbare Betrag ermittelt werden. Das Vollstreckungsgericht kann auch anordnen, dass ein höherer Betrag pfändbar ist, als nach der Tabelle vorgesehen ist. Das könnte dann der Fall sein, wenn die Forderung des Gläubigers durch eine unerlaubte Handlung entstanden ist (§ 850f Absatz 2 ZPO). Diesen Anordnungen ist dann Folge zu leisten.

Das Vollstreckungsgericht kann ebenso bestimmen, dass zum Beispiel die Ehefrau des Versicherten, die eigentlich unterhaltsberechtigt wäre, wegzulassen ist, weil sie eigenes Einkommen hat.
Und es gibt noch weitere wichtige Anordnungen durch das Vollstreckungsgericht:

Es besteht die Möglichkeit, dass der Versicherte neben seiner Rente weitere Einkünfte hat, zum Beispiel: Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung bei gleichzeitigem Bezug einer Erwerbsminderungsrente,

In diesen Fällen kann das Vollstreckungsgericht die Zusammenrechnung anordnen.

Dann kommt es darauf an, wem das Vollstreckungsgericht die Ausführung der Pfändung auferlegt hat.

Es kommt mitunter vor, dass ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Anordnungen enthält, die nicht ausführbar sind. Oberste Richtschnur bei der weiteren Behandlung ist stets, dass dem Drittschuldner keine eigenen Ermittlungen aufgebürdet werden dürfen. Bei Zusammenrechnungen mit Arbeitseinkommen kommt es vor, dass der Arbeitgeber nicht zu ermitteln ist. In diesem Fall ist das dem Gläubiger mitzuteilen und der pfändbare Betrag allein aus der Rente zu ermitteln und dem Gläubiger zu überweisen, auch wenn eigentlich der Arbeitgeber zur Ausführung verpflichtet wäre.

(4) Rückforderung überzahlter Leistungen

Es kann vorkommen, dass Sozialleistungen, zum Beispiel Renten, zu Unrecht erbracht werden. Die Rückforderung solcher Leistungen richtet sich nach den §§ 44 ff. SGB X, insbesondere nach § 50 SGB X.

Wenn Geldleistungen ganz oder teilweise zu Unrecht erbracht worden sind, kann sie der Rentenversicherungsträger zurückfordern. Der Rentenversicherungsträger muss seinen Erstattungsanspruch durch einen Verwaltungsakt geltend machen und kann dann entweder von dem Rentenempfänger oder von dem neuen Pfändungsgläubiger den zu Unrecht geleisteten Betrag zurückfordern. An welchen der beiden er sich wendet, kann er wählen, § 54 Absatz 6 in Verbindung mit § 53 Absatz 6, § 71 SGB I.

Vergewissern Sie sich, dass Sie bei der Bearbeitung folgende Punkte beachtet haben:

Checkliste:

- Ist der eigene Versicherungsträger als Drittschuldner genannt?
- Falls ja, gewährt ein anderer Rentenversicherungsträger Leistungen?
- Gewährt der eigene Rentenversicherungsträger Leistungen?
- Falls keine Leistungen erbracht werden: Sind zukünftige Leistungen gepfändet?
- Wohnt der Schuldner (Versicherte) im Zuständigkeitsbereich?
- Ist der eigene Rentenversicherungsträger Kontoführer?
- Falls Leistungen gewährt werden:
- Bestehen besondere Anweisungen des Vollstreckungsgerichts?
- Wie hoch ist die Nettoleistung (Nettorente, Übergangsgeld)
- Zahl der unterhaltsberechtigten Personen?

1.7 Konkurrenzen

LERNZIEL
- Sie können die Vorgehensweise beim Zusammentreffen mehrerer Pfändungen beziehungsweise von Pfändung mit Zwangsvollstreckung im Insolvenzverfahren erklären.

(1) Zusammentreffen mehrerer Pfändungen

Bei einer Pfändung ist (abgesehen von mehreren Pfändungen wegen Unterhalts) stets der Zeitpunkt der Zustellung maßgebend: Derjenige Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der zuerst zugestellt wird, hat den ersten Rang und geht allen anderen, die später zugestellt werden, vor. Der pfändbare Betrag ist dann nur auf diesen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, das heißt an den dort genannten Gläubiger, zu zahlen, und zwar so lange, bis die gesamte Schuld aus dieser Pfändung getilgt ist. Solange der Gläubiger mit der ersten Rangstelle nicht befriedigt ist, erhalten die übrigen Gläubiger nichts. Sie müssen (oft jahrelang) warten, bis die Schuld aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit der ersten Rangstelle getilgt ist. Ist das der Fall, so kommt der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit der zweiten Rangstelle zum Zuge, der seinerseits alle späteren ausschließt. Die Rangstelle eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist demnach äußerst wichtig.

Beispiel:

Das Möbelhaus M pfändet die Altersrente von A. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird am 5.2.2026 zugestellt.

Der Weinversand W hat ebenfalls eine Forderung gegen A. Am 6.2.2026 wird ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt, mit dem ebenfalls die Rente gepfändet wird.

Lösung:

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des M hat die bessere Rangstelle. Der pfändbare Betrag muss daher in voller Höhe an M überwiesen werden, bis die gesamte Schuld abgedeckt ist.

Beispiel:

A erhält eine Rente wegen Erwerbsminderung in Höhe von netto 2.210,00 EUR. Das Möbelhaus M pfändet am 5.2.2026 diese Rente. A hat zwar ein nicht eheliches Kind, leistet aber keinen Unterhalt. Dieses Kind pfändet wegen seines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs dieselbe Rente des A. Der diesbezügliche Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der am 9.3.2026 zugestellt wird, bestimmt nach § 850d ZPO:

"Dem Schuldner sind 1.250,00 EUR zuzüglich eines Drittels des übersteigenden Betrages pfandfrei zu belassen."

Wem ist welcher pfändbare Betrag zu überweisen?

Lösung:

Im Februar 2026 liegt zunächst nur die Pfändung von M vor. Der pfändbare Betrag ergibt sich aus der Tabelle zu § 850c ZPO. Bei der Ermittlung des pfändbaren

Betrages nach § 850c ZPO für diese Pfändung ist zunächst von keiner unterhaltsberechtigten Person auszugehen. Das Kind hat zwar einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch, es kann aber bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages nur berücksichtigt werden, wenn A tatsächlich Unterhalt leistet. Dem ist jedoch laut Sachverhalt nicht so. An M sind daher zunächst aus der Monatsrente für Februar 2026 458,50EUR zu überweisen.

Ab dem 09.03.2026 liegen zwei Pfändungen bezüglich der Rente vor. Ab dem Rentenzahlungsmonat März 2026 ist daher neben der bisherigen Pfändung auch die Unterhaltspfändung zu berücksichtigen.

Auch wenn eine Unterhaltspfändung und eine normale Pfändung zusammentreffen, gilt das Prinzip des zeitlichen Vorrangs. Es ist keineswegs so, dass eine Unterhaltspfändung stets Vorrang hätte (Ausnahmen sind mehrere Pfändungen wegen Unterhalts). Erste Rangstelle hat weiterhin der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss von M, das Kind muss sich mit der zweiten Rangstelle begnügen.

Der pfändbare Betrag bei der Unterhaltspfändung errechnet sich aufgrund der spezifischen Vorgaben im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zunächst wie folgt:

2.210,00 EUR
- 1.250 EUR
= 960,00 EUR davon 1/3 = 320,00 EUR

pfandfreier Betrag: 1.250,00 EUR + 320,00 EUR= 1.570,00 EUR

pfändbarer Betrag: 2.210,00 EUR – 1.570,00 EUR = 640,00 EUR

Dies wäre der Pfändungsbetrag, wenn Pfändung von M nicht vorhanden wäre.

Allerdings ist auch die noch bestehende und im Rang vorgehende Pfändung von M zu berücksichtigen. Es ergibt sich jedoch hinsichtlich dieser Pfändung eine Änderung, da A nunmehr aufgrund der Unterhaltspfändung (gezwungenermaßen) Unterhalt an sein Kind leistet, ist dieses ab dem Rentenmonat März 2026 bei der zeitlich vorrangigen Pfändung zu berücksichtigen.

Mit einer Unterhaltsverpflichtung ergibt sich nach der Tabelle zu § 850c ZPO für die Pfändung von M nur noch ein Pfändungsbetrag in Höhe von 34,89 EUR.

Aufgrund der besseren Rangstellung ist dieser Betrag bei der nachrangigen Unterhaltspfändung zu berücksichtigen. Das Kind kann daher nur 605,11 EUR (640,00 EUR - 34,89 EUR) beanspruchen.

Fazit: Die zeitlich spätere Unterhaltspfändung hat zwar in diesem Fall betragsmäßige Auswirkungen auf den Pfändungsbetrag für die Pfändung durch M. Es wird jedoch auch deutlich, dass die Unterhaltspfändung die zeitlich vorrangige Pfändung nicht im Rang verdrängt.

Werden mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gleichzeitig zugestellt, haben sie den gleichen Rang. Der pfändbare Betrag ist dann im Verhältnis der Höhe ihrer Forderungen aufzuteilen.

> **Beispiel:**
>
> Zwei Gläubiger pfänden gleichzeitig: Gläubiger A pfändet wegen einer Forderung von 10.000,00 EUR. Gläubiger B pfändet wegen einer Forderung von 5.000,00 EUR.
>
> Die Forderungen stehen im Verhältnis zwei zu eins. Gläubiger A muss also doppelt so viel erhalten, wie Gläubiger B. Angenommen der pfändbare Betrag beliefe sich aufgrund der Rentenhöhe auf 220,50 €. Dann erhält Gläubiger A 147,00 EUR, Gläubiger B 73,50 EUR

Es kann vorkommen, dass sich die Gläubiger über das Rangverhältnis nicht einig sind, zum Beispiel weil ein Gläubiger meint, eine Pfändung, die seiner im Rang vorginge, sei nicht wirksam. Zahlt der Drittschuldner in einem solchen Fall an den seiner Ansicht nach an erster Rangstelle stehenden Gläubiger, so geschieht dies auf eigene Gefahr.

Um das Risiko einer Doppelzahlung auszuschließen, kann in einem solchen Fall der pfändbare Betrag "gesperrt" werden. § 853 ZPO bestimmt, dass der Versicherungsträger berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers verpflichtet ist, bei dem zuständigen Amtsgericht den Schuldbetrag (das heißt den pfändbaren Betrag) zu hinterlegen. Zuständig ist dabei das Amtsgericht, dessen Beschluss zuerst zugestellt wurde. Der Versicherungsträger muss diesem Amtsgericht die Sachlage darlegen und die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse aushändigen.

(2) Zusammentreffen mehrerer Pfändungen wegen Unterhalts

Wird eine Leistung wegen mehrerer gesetzlicher Unterhaltsansprüche gepfändet, so ist nicht der Zeitpunkt der Zustellung maßgebend, sondern es gilt eine besondere Reihenfolge. Müssen mehrere Unterhaltsberechtigte ihre Unterhaltsansprüche durchsetzen, sieht es der Gesetzgeber als unbillig an, auch hier den Grundsatz des zeitlichen Vorrangs anzuwenden. Vielmehr muss sich die Rangfolge nach der Bedürftigkeit richten. Das Rangverhältnis regelt sich nach § 850d Absatz 2 ZPO, welcher auf § 1609 BGB und § 16 LPartG verweist. Hieraus ergibt sich folgende Rangfolge:

1. Rang:
minderjährige Kinder und volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange diese im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§ 1603 Absatz 2 Satz 2)

2. Rang:
Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten/Lebenspartner und geschiedene Ehegatten/Lebenspartner bei einer Ehe von langer Dauer

3. Rang:
Ehegatten/Lebenspartner und geschiedene Ehegatten/Lebenspartner, die nicht unter Nummer 2 fallen

4. Rang:
Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen

5. Rang:
Enkelkinder und weitere Abkömmlinge

6. Rang:
Eltern

7. Rang:
Weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.

(3) Zusammentreffen Pfändung und Insolvenzverfahren

Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird die Zwangsvollstreckung für einzelne Insolvenzgläubiger in das zum Zeitpunkt der Eröffnung vorhandene Vermögen des Schuldners unzulässig (§ 89 Absatz 1 InsO). Auch ist die Zwangsvollstreckung in laufende Bezüge, zu denen zum Beispiel laufende Rentenzahlungen gehören, während eines Insolvenzverfahrens unzulässig (§ 89 Absatz 2 InsO). Zudem werden Pfändungen, welche ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Insolvenzantrag oder danach erlangt hat mit der Eröffnung unwirksam (§ 88 InsO).
Allerdings beseitigt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht die durch einen, gegebenenfalls unter Nichtberücksichtigung der obigen gesetzlichen Vorschriften, erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eingetretene Beschlagnahme (Verstrickung) der Forderung. Dies bedeutet, dass der Rentenversicherungsträger trotz Insolvenzeröffnung die Pfändung weiterhin zu berücksichtigen hat, bis sie durch einen Beschluss des Vollstreckungsgerichts oder eine Erklärung des Pfändungsgläubigers aufgehoben beziehungsweise ausgesetzt wird.

In der Praxis bietet es sich an, in solchen Fällen den pfändbaren Betrag vorerst beim Rentenversicherungsträger zu verwahren und sowohl den Pfändungsgläubiger als auch den

Insolvenzverwalter über die vorliegende Fallkonstellation zu informieren. Üblicherweise meldet sich daraufhin der Pfändungsgläubiger kurzfristig und erklärt die Aussetzung der Pfändung beziehungsweise deren Ruhen für die Zeit des Insolvenzverfahrens.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

12. Welches Rangverhältnis gilt grundsätzlich beim Zusammentreffen mehrerer Pfändungen?

13. Wie sollte sich der Rentenversicherungsträger beim Streit mehrerer Pfändungsgläubiger über das Rangverhältnis verhalten?

1.8 Rechtsbehelfe

LERNZIEL
- Sie können Rechtsbehelfe gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss abgrenzen und mit eigenen Worten beschreiben.

(1) Erinnerung

Gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann der Rechtsbehelf der Erinnerung gemäß § 766 ZPO eingelegt werden. Dies muss bei dem Vollstreckungsgericht geschehen, das den Beschluss erlassen hat. Auch der Rentenversicherungsträger als Drittschuldner ist grundsätzlich befugt diesen Rechtsbehelf einzulegen. Die Erinnerung unterliegt keiner Frist.

In aller Regel ist es jedoch Sache des Leistungsberechtigten (Schuldner) selbst, Erinnerung einzulegen. Der Rentenversicherungsträger wird nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen tätig. Insbesondere wenn das Vollstreckungsgericht in einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bei der Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Renten nicht berücksichtigt hat, dass der unpfändbare vorrangig der Rente zu entnehmen ist, bietet sich eine Erinnerung an, da hierdurch gegebenenfalls die mit der Ausführung der Pfändung zusammenhängenden Folgearbeiten vermieden werden können. Das zuständige Gericht entscheidet dann, ob der Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird oder ob die Erinnerung zurückgewiesen wird.

Auch wenn Erinnerung eingelegt wird, behält der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss seine Wirkung. Die Pfändung wird einstweilen nicht eingestellt. Wenn das gewünscht wird, so muss zugleich mit der Erinnerung ein Antrag auf einstweilige Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 732 Absatz 2 ZPO gestellt werden. Wird ein diesem Antrag stattgebender Beschluss erlassen, so bestimmt dieser meist, dass der Rentenversicherungsträger die pfändbaren Beträge vorerst einzubehalten hat. In der Praxis hat es sich als nützlich erwiesen, in der Zeitspanne, in der über den Aussetzungsantrag entschieden wird, die gepfändeten Beträge ebenfalls einzubehalten. Das Verfahren kann zudem dadurch beschleunigt werden, dass dem Pfändungsgläubiger bereits bei Einlegung der Erinnerung ein Abdruck des Schriftsatzes übermittelt wird, mit der Bitte gegenüber dem Vollstreckungsgericht zeitnah Stellung zu nehmen.

(2) Sofortige Beschwerde

Von der Erinnerung ist die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO abzugrenzen. Die sofortige Beschwerde ist das statthafte Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts, die im – also während des - Zwangsvollstreckungsverfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen können. Die sofortige Beschwerde findet insbesondere statt gegen die Entscheidung über eine Erinnerung, aber zum Beispiel auch gegen Zusammenrechnungsbeschlüsse, die nicht direkt im Rahmen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt während des bereits laufenden Zwangsvollstreckungsverfahrens ergehen. Im Gegensatz zur Erinnerung ist die sofortige Beschwerde fristgebunden und kann nur innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden. Sie ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht (§ 569 Absatz 1 ZPO).

(3) Einspruch

Liegt eine Pfändung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vor, so können auch hiergegen Rechtsbehelfe eingelegt werden. Da es sich bei Pfändungsverfügungen stets um

Verwaltungsakte handelt, sind auch die zulässigen Rechtsbehelfe (zum Beispiel Einspruch) sämtlich fristgebunden.

Bei den häufigsten öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsmaßnahmen ist das Finanzamt Vollstreckungsbehörde. Gegen dessen Pfändungsverfügungen ist der Einspruch nach § 347 AO gegeben. Um diese einzulegen, hat der Beschwerdeführer einen Monat Zeit (§ 355 AO). Das gilt aber nur, wenn er über den Rechtsbehelf, die Frist und die zuständige Stelle ordnungsgemäß belehrt wurde. Enthält die Pfändungsverfügung keine oder eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung, kann sogar innerhalb eines Jahres noch Einspruch eingelegt werden (§ 6 Absatz 2 AO). Entsprechendes gilt, wenn Pfändungsverfügungen anderer Behörden angegriffen werden. Zu beachten ist auch hier, dass eine Beschwerde, ein Widerspruch oder Ähnliches regelmäßig nicht automatisch zur Einstellung der Pfändung führt. Gegebenenfalls ist gleichzeitig ein Antrag auf Einstellung oder Aussetzung der Vollstreckung zu stellen (zum Beispiel §§ 258, 361 AO).

(4) Vollstreckungsabwehrklage

Es besteht die Möglichkeit, dass zum Beispiel erst nach der Verurteilung des Schuldners zur Zahlung Einwendungen gegen den der Pfändung zu Grunde liegenden Anspruch entstehen.

> **Beispiel:**
>
> A wird zur Zahlung einer Kaufpreisforderung rechtskräftig verurteilt. Bevor sein Gläubiger B noch pfänden kann, zahlt A. Die Forderung des B erlischt in einem solchen Fall durch Erfüllung. Eine Vollstreckung (sprich: Pfändung) kann A, weil bereits die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit vorliegen, nur noch durch eine Klage beim zuständigen Gericht verhindern. Eine solche Klage wird Vollstreckungsabwehrklage genannt. Sie ist in § 767 ZPO geregelt und steht nur dem Schuldner zu.

Erhebt der Schuldner gegenüber dem Rentenversicherungsträger Einwendungen gegen den Anspruch des Gläubigers, so ist er auf die Vollstreckungsabwehrklage zu verweisen. Der Rentenversicherungsträger ist nicht berechtigt, von sich aus die Abführung des pfändbaren Betrages zu verweigern. Allenfalls kann der Rentenversicherungsträger aus seiner Betreuungspflicht heraus den Gläubiger fragen, ob er auf seine Rechte aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss verzichtet (§ 843 ZPO). Dies sollte der Rentenversicherungsträger jedoch nur dann tun, wenn er nach Lage der Dinge überzeugt ist, dass die Einwendungen des Versicherten offensichtlich greifen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

14. Hat auch der Rentenversicherungsträger die Möglichkeit, Rechtsbehelfe einzulegen?

15. Welche Rechtsbehelfe gibt es gegen Pfändungs- und Überweisungsverfügungen?

2. Übertragung (Abtretung)

2.1 Begriff und Zustandekommen

LERNZIEL
- Sie können den Begriff und das Zustandekommen der Übertragung von Ansprüchen auf Leistungen erläutern.

Anders als die Pfändung, die einen Hoheitsakt darstellt und die staatliche Beschlagnahme des Vollstreckungsgegenstandes bedeutet, ist die Übertragung eines Leistungsanspruches ein Rechtsgeschäft. § 53 SGB I bestimmt hierzu, ob und in welcher Höhe der berechtigte Versicherte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsträger freiwillig an einen Dritten weitergeben kann. Das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes hängt also grundsätzlich vom privatrechtlichen Willen ab. Da eine Übertragung zur Sicherung der verschiedensten Forderungen möglich ist, sind Übertragungen von Sozialleistungsansprüchen nicht unüblich geworden. So können auch Forderungen gegen Sozialleistungsträger in den Güteraustausch einbezogen werden.

Die Übertragbarkeit von Leistungsansprüchen ist in § 53 SGB I geregelt. Die Übertragung ist die Abtretung von Leistungsansprüchen des Berechtigten an den Abtretungsempfänger. Sie richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden allgemeinen Vorschriften des BGB (§§ 398 ff.). Nach § 398 BGB kann eine Forderung von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden. Mit dem Abschluss des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.
Im Rahmen der Abtretung wird der bisherige Gläubiger der Forderung auch als Zedent, der Neugläubiger als Zessionar bezeichnet. Der Vertrag über die Abtretung bedarf grundsätzlich nicht der Schriftform, weil das Schriftformerfordernis des § 56 SGB X nicht für Verträge zwischen zwei Personen des Zivilrechts gilt. Etwas anderes gilt jedoch für Abtretungen im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträge, da letztere für ihre Wirksamkeit gemäß § 492 I BGB der Schriftform bedürfen.

Abbildung 6: Abtretung

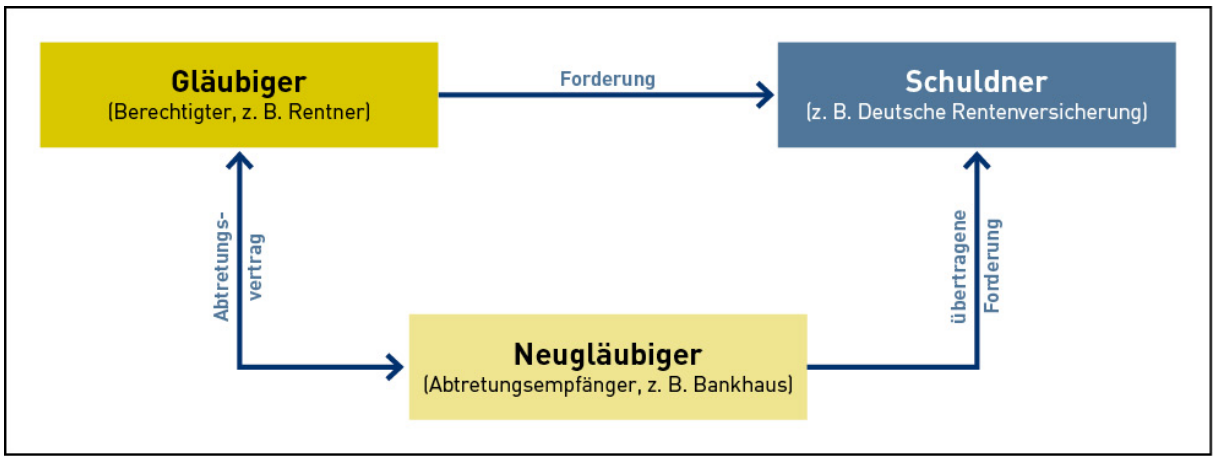

Rechtsgrund der Abtretung werden in der Regel ein Kauf oder Darlehen sein. Jedoch ist die Abtretung aus jedem Anlass zulässig. Aus Gründen des sozialen Schutzes des Leistungsberechtigten ist die Übertragbarkeit durch die Absätze 2 und 3 des § 53 SGB I eingeschränkt oder vom Vorliegen besonderer Voraussetzungen abhängig. Insofern ergänzt § 53 SGB I die Vorschriften des BGB um die Besonderheiten, die für die Übertragung von Sozialleistungsansprüchen erforderlich sind. Insbesondere soll deren Unterhaltsfunktion erhalten bleiben.

Keine Übertragung liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte die Zahlung von Rentenbeträgen an einen Bevollmächtigten oder auf das Konto eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen wünscht. Der Versicherungsträger ist hierdurch nur berechtigt, aber nicht - wie bei der Übertragung - verpflichtet, an den Dritten zu zahlen. Der Dritte wird durch die bloße Ermächtigung nicht Inhaber des Anspruchs.

Die Abtretung wirkt sich lediglich auf den Zahlungsanspruch als solchen aus. Alle anderen Rechte, wie zum Beispiel das Recht zur Antragstellung oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen, gehen nicht auf den Abtretungsempfänger über.

In der Praxis kommen sehr häufig so genannte Sicherungsabtretungen vor: Leistungsansprüche werden vom Berechtigten nicht zur Befriedigung des Abtretungsempfängers, sondern nur zur Sicherung seiner Ansprüche gegen den Berechtigten - zum Beispiel zur Finanzierung von Abzahlungsgeschäften oder zur Sicherung von Krediten - abgetreten. Sicherungsabtretungen erfolgen meist durch allgemein formulierte Abtretungsklauseln, welche regelmäßig vorsehen, dass der Zessionar die Abtretung erst dann beim Leistungsträger anzeigt, wenn der Zedent seinen Pflichten aus dem zugrundeliegenden Geschäft nicht nachkommt.

Nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen kann auch ein künftiger Anspruch abgetreten werden (so genannte Vorausabtretung). Erforderlich ist nur, dass der Anspruch zur Zeit der Abtretung hinreichend bestimmt beziehungsweise konkret zu erwarten oder zumindest bestimmbar ist. Anders als bei der Pfändung braucht beim Abtretungsvertrag weder das Rechtsverhältnis oder die Rechtsgrundlage, aus dem beziehungsweise aus der der künftige Anspruch erwachsen soll, bereits zu bestehen, noch muss der künftige Schuldner bereits bekannt sein. Erforderlich ist nur, dass die Entstehung der Forderung zur Zeit der Abtretung möglich erscheint und die abgetretene Forderung so konkret bezeichnet wird, dass sie bei ihrer Entstehung bestimmbar ist. So kann auch ein Anspruch auf Zahlung einer Hinterbliebenenrente bereits zu Lebzeiten des Ehepartners abgetreten werden. Bei der Abtretung künftiger Ansprüche erfolgt der Anspruchsübergang im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs. Erst zu diesem Zeitpunkt kann dann endgültig über die Wirksamkeit der Abtretung entschieden werden. Eine Sicherungsabtretung, die auch die Übertragung künftiger Ansprüche beinhaltet, könnte wie folgt lauten:

"Ich trete hiermit zur Sicherung der Ansprüche der X-Bank die gemäß § 53 SGB I abtretbaren Teile derzeitiger oder künftig entstehender Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab."

Der alleinige Verweis auf § 53 SGB I oder die Formulierung "alle Sozialleistungsansprüche gegen Sozialleistungsträger" ist nicht ausreichend.

Eine Abtretung wirkt so lange, bis sie entweder durch einen Aufhebungsvertrag der Parteien beendet wird (sogenannte Rückabtretung) oder bis sie den von Beginn an bestimmten Betrag erreicht hat (sogenannte auflösende Bedingung).

Der Erbe kann die nach § 58 SGB I ererbten Sozialleistungsansprüche ohne die Beschränkungen des § 53 SGB I abtreten. Für die Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I gelten jedoch die Beschränkungen des § 53 SGB I.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

16. Wie unterscheidet sich die Übertragung (Abtretung) von der Pfändung?

17. Bedarf ein Abtretungsvertrag einer Form?

18. Kann die Abtretung vom Leistungsberechtigten einseitig widerrufen werden?

19. Der Gläubiger hat mit Vertrag die Forderung an den Abtretungsempfänger abgetreten. Bedarf es zur Wirksamkeit des Forderungsübergangs der Mitteilung an den Schuldner (etwa an den Rentenversicherungsträger)?

20. Was versteht man unter einer Sicherungsabtretung?

2.2 Übertragung von Dienst- und Sachleistungen

LERNZIELE
- Sie können die Gründe nennen, die dazu führen, dass Dienst- und Sachleistungen in der Rentenversicherung nicht übertragbar sind.
- Sie können die Voraussetzungen sowie den Umfang der Übertragung von Geldleistungen in der Rentenversicherung erläutern.

Nach § 53 Absatz 1 SGB I können Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen nicht übertragen werden. Dies ist auf den Charakter dieser Leistungen zurückzuführen. Diese Ansprüche sind auf die individuellen Bedürfnisse des Berechtigten zugeschnitten und verfehlen ihren Zweck, wenn sie an Dritte erbracht werden. Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 399 BGB.

Dienstleistungen sieht das Recht der Rentenversicherung grundsätzlich nicht vor.

Zu den Sachleistungen gehören die Leistungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1a SGB I mit Ausnahme des Übergangsgeldes (§ 20 SGB VI).

Sachleistungen sind danach insbesondere Heilbehandlungen und Maßnahmen zur Berufsförderung. Zu ihnen zählen aber auch die Leistungen, die im Einzelfall als Barleistungen gezahlt werden, aber an die Stelle einer Sachleistung treten (zum Beispiel Erstattung der Reisekosten, § 53 SGB IX).

2.3 Übertragung von Geldleistungen

Geldleistungen sind alle Sozialleistungen, die in der Zahlung eines Geldbetrages bestehen. Man unterteilt sie in einmalige und laufende Leistungen. Allerdings ist der Anspruch auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 106 SGB VI ein nicht abtretbarer Anspruch auf Geldleistung, weil diesem ein Zweckbindung zugrunde liegt, welche bei der Abtretung verloren ginge. Daher scheidet seine Abtretung bereits nach § 399 BGB aus.

Für die Übertragung von Ansprüchen auf Geldleistungen sieht § 53 Absatz 2 und 3 SGB I folgende Möglichkeiten vor:

- Ansprüche auf (einmalige und laufende) Geldleistungen wegen einer Vorleistung (§ 53 Absatz 2 Nummer 1 SGB),
- Ansprüche auf (einmalige und laufende) Geldleistungen bei festgestelltem wohlverstandenem Interesse des Berechtigten (§ 53 Absatz 2 Nummer 2 SGB I),
- Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes bestimmt sind (§ 53 Absatz 3).

Abbildung 7: Möglichkeiten der Übertragung von Geldleistungen

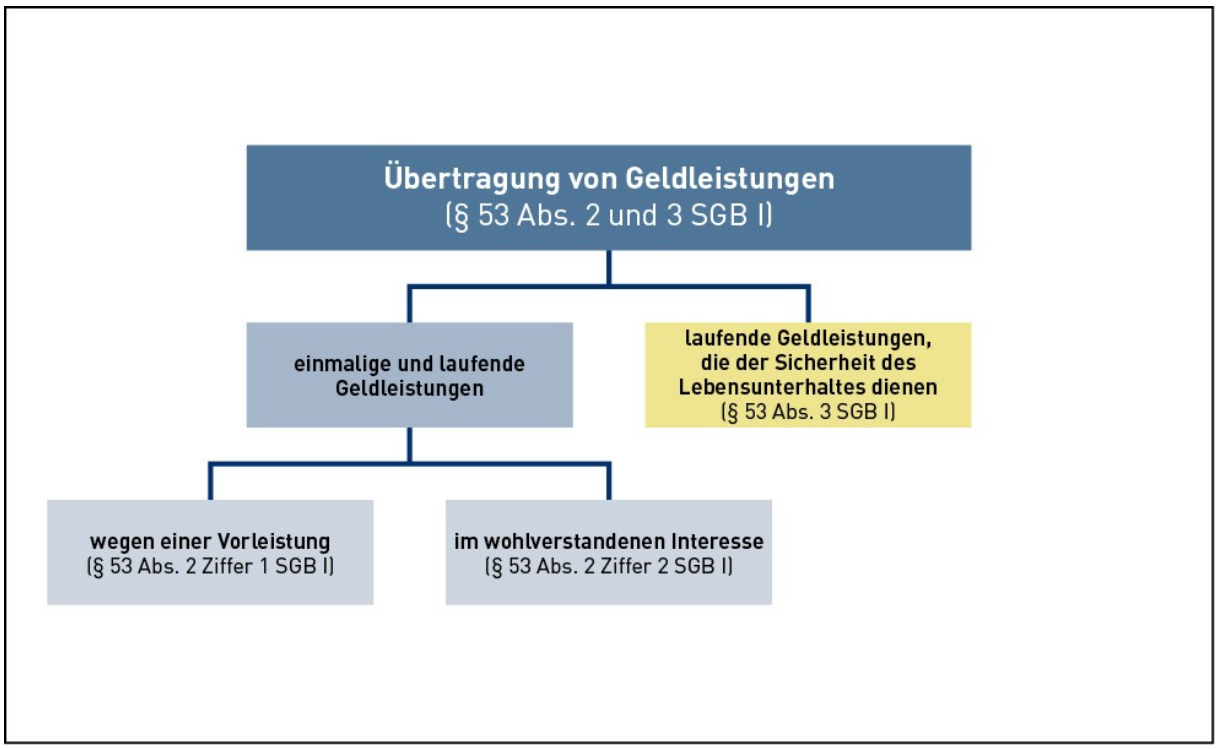

2.3.1 Übertragung auf Grund einer Vorleistung

Nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 SGB I kann der Leistungsberechtigte Ansprüche auf einmalige oder laufende Geldleistungen auf Grund einer Vorleistung, die ihm ein Dritter im Vorgriff (das heißt, diese Wirkung muss beabsichtigt sein) auf die Sozialleistung zugewandt hat, übertragen. Eine rechtswirksame Abtretung setzt in diesem Zusammenhang voraus, dass ein Dritter dem Berechtigten ein Darlehen gegeben oder sonstige Aufwendungen gemacht hat, um ihm für einen Zeitraum, für den bereits ein fälliger Leistungsanspruch besteht, aber noch nicht erfüllt ist, eine angemessene Lebensführung zu ermöglichen. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes müssen die von der Abtretung betroffenen Ansprüche bereits im Zeitpunkt der Abtretungsvereinbarung fällig gewesen sein. Wobei zu berücksichtigen ist, dass § 118 Absatz 1 und § 272a Absatz 1 SGB VI eine spezielle Fälligkeitsregelungen für bestimmte laufende Geldleistungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung enthalten und insoweit die allgemeine Fälligkeitsregelung des § 41 SGB I verdrängen.

Ein Darlehen ist die Überlassung eines bestimmten Kapitals, insbesondere Geld, zur Nutzung auf Zeit sowie das Versprechen des Darlehensnehmers zur Rückerstattung Als sonstige Aufwendungen kommen Zuwendungen in Betracht, die keinen Darlehenscharakter haben, zum Beispiel betriebliche Renten, betriebliche Ruhegelder. Hierzu zählen aber auch Geldleistungen, die ein Arbeitgeber bis zur Zahlung der Rente gewährt. Denkbar sind auch gestundete Mietforderungen oder die Gewährung freien Unterhalts.

Hat der Dritte die Vorleistung für einen fälligen Leistungsanspruch erbracht, kann der Berechtigte den bestehenden Leistungsanspruch in Höhe der Vorleistung an den Dritten abtreten. Es ist aber Zeitgleichheit erforderlich zwischen dem Zeitraum, für den die Vorleistung gewährt wird, und dem Zeitraum, für den die abgetretenen Leistungsansprüche bestimmt sind.

Beispiel:

Beginn der Regelaltersrente: 1.2.2026
Laufende Zahlung der Rente ab: 1.6.2026
Höhe der monatlichen Rente: 400,00 EUR
Es handelt sich um eine nachschüssige Rente (§ 118 Absatz 1 SGB VI).

Einmaliger Arbeitgebervorschuss am 14.4.2026 in Höhe von 1.500,00 EUR und gleichzeitig Abtretung des Rentenanspruchs.

Lösung:

Es sind nur die Rentenbeträge für Februar und März übergegangen. Die Abtretung erstreckt sich nicht auf weitere Monate, weil diese zum Zeitpunkt der Abtretung noch nicht fällig waren. Denn der Anspruch auf die Rentenzahlung für April 2026 wird gemäß § 118 Absatz 1 SGB VI erst zum 30.4.2026 fällig. (Es ist jedoch zu prüfen, ob die Abtretung nicht weitere Rentenbeträge erfasst unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 SGB I.)

Die Vorleistungen des Dritten müssen dem Leistungsberechtigten zur Ermöglichung einer "angemessenen Lebensführung" erbracht worden sein. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Die Vorleistung darf aber keinesfalls reinen Luxus- oder Spekulationszwecken dienen.

Beispiel:

Wiederheirat einer rentenberechtigten Witwe am 18.3.2026. Auszahlung der Witwenrentenabfindung am 21.7.2026. Ein Dritter hat der Berechtigten am 11.4.2026 ein Darlehen gegen Abtretung des Abfindungsanspruchs gegeben, damit die Witwe eine günstige Anlagemöglichkeit wahrnehmen kann.

Lösung:

Der Anspruch auf die Witwenrentenabfindung wurde gemäß § 41 SGB I bereits zum Zeitpunkt seiner Entstehung im März 2026 fällig. Somit bestand im April grundsätzlich die Möglichkeit einer Abtretung nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 SGB I. Allerdings ist das Darlehen nicht gegeben worden, um eine angemessene Lebensführung zu ermöglichen, so dass die Voraussetzungen der Vorschrift nicht vorliegen. (Gegebenenfalls ist jedoch zusätzlich die Alternative des § 53 Absatz 2 Nummer 2 SGB I zu prüfen.)

2.3.2 Übertragung im wohlverstandenen Interesse

Die zweite Alternative einer wirksamen Übertragung von einmaligen und laufenden Geldleistungen ist gegeben, wenn die Abtretung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt (§ 53 Absatz 2 Nummer 2 SGB I). Ist dies zu bejahen, ist die Abtretung der Höhe nach unbegrenzt. Die Prüfung des wohlverstandenen Interesses ist ausdrücklich dem Leistungsträger übertragen. Ein wohlverstandenes Interesse des Leistungsberechtigten an der Abtretung kann bei solchen Geldleistungen angenommen werden, deren Abtretung dem

Berechtigten schutzwürdige Vorteile verschaffen, die er ohne die Abtretung nicht erreichen kann und die genauso gut oder höher zu bewerten sind als das Innehaben des Zahlungsanspruchs gegenüber dem Sozialleistungsträger. Weiter kann zum Beispiel ein wohlverstandenes Interesse des Berechtigten an der Abtretung des Leistungsanspruches anzunehmen, wenn damit die (Voll-)Versorgung der Unterbringung in einem Altersheim, Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung abgedeckt werden soll. Ausschlaggebend ist allein das Interesse des Versicherten, nie das des Abtretungsgläubigers.

§ 53 Absatz 2 Nummer 2 SGB I ist bezüglich laufender Geldleistungen als Ausnahmeregelung zu sehen und daher eng auszulegen. Denn laufende Geldleistungen mit Unterhaltsfunktion, und damit sämtliche laufenden Geldleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, können bereits nach § 53 Absatz 3 SGB I übertragen werden. Letztere Vorschrift verweist auf die Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO, welche bereits ausgewogene Maßstäbe dafür enthalten, in welchem Umfang laufende Geldleistungen mit Unterhaltsfunktion übertragbar sind.

Bei der Prüfung des wohlverstandenen Interesses des Berechtigten an der (teilweisen) Abtretung von einmaligen Ansprüchen auf Geldleistungen werden nicht so strenge Anforderungen gestellt, sodass die für den Berechtigten sich ergebenden Vorteile eher angenommen werden können. Durch die Abtretung muss jedoch ein zumindest gleichwertiger Vorteil als Gegenleistung erworben werden.

Hat der Berechtigte sich zum Beispiel durch die Abtretung an eine Bank den Vorteil verschafft, dass ihm ein Beitragserstattungsbetrag durch Gewährung eines Darlehens wirtschaftlich früher zur Verfügung steht, und werden nicht erhebliche Teile des Erstattungsbetrages als Risikozuschlag vom Bankinstitut einbehalten und keine Wucherzinsen vereinbart, so kann ein wohlverstandenes Interesse des Berechtigten an der Abtretung angenommen werden.

Grundsätzlich nicht im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt die Abtretung eines Leistungsanspruches im Rahmen von allgemeinen Darlehensgeschäften.

Die Feststellung des wohlverstandenen Interesses scheidet aus, wenn die Leistung des Rentenversicherungsträgers bereits an den Berechtigten ausgezahlt worden ist.

2.3.3 Übertragung von laufenden Geldleistungen wegen eines sonstigen Anspruchs beziehungsweise wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs

Alle laufenden Geldleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt. Sie haben Unterhaltsfunktion. Die Übertragung dieser Geldleistungen ist aus jedem Anlass zulässig. Jedoch ist die Abtretung der Höhe nach begrenzt. Diese Leistungen können nur insoweit übertragen werden, als sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen (§ 53 Absatz 3 SGB I). Da die Pfändung von Arbeitseinkommen wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs nach § 850d ZPO in weiterem Umfang zulässig ist als nach § 850c ZPO, der die Pfändung wegen sonstiger Ansprüche regelt, ist auch bei der Abtretung zwischen beiden Vorschriften zu unterscheiden.

(1) Übertragung laufender Geldleistungen wegen eines sonstigen Anspruchs

Die Abtretung von Ansprüchen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, richtet sich nach den Vorschriften über die Pfändung. Somit ergibt sich der abtretbare Betrag aus § 850c ZPO. Anhand der Tabelle zu § 850c ZPO kann unter Berücksichtigung der Personen, denen der Leistungsempfänger auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht tatsächlich Unterhalt gewährt, der abtretbare Betrag abgelesen werden. Da sich die Höhe des abtretbaren

Betrages grundsätzlich an der des pfändbaren Betrages orientiert, kann auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden.

Eine Zusammenrechnung mehrerer Leistungsansprüche oder von Leistungsansprüchen mit Arbeitseinkommen entsprechend § 850e Nummer 2 und 2a ZPO kommt auch im Rahmen der Abtretung in Betracht. Die Zusammenrechnung setzt jedoch voraus, dass sie ausdrücklich - wenn auch nicht wortgleich mit der Regelung des § 850e Nummer 2 und 2a ZPO - im Abtretungsvertrag vereinbart ist und dass auch diejenigen Ansprüche, zum Beispiel Arbeitseinkommen, abgetreten werden, die mit der Rente zusammengerechnet werden sollen. Maßgebend ist also die Vertragsformulierung der Parteien.

Anders als bei der Pfändung ist eine Vereinbarung über die Zusammenrechnung auch in den Fällen erforderlich, in denen derselbe Rentenversicherungsträger mehrere Leistungen erbringt; zum Beispiel eine Versichertenrente und eine Hinterbliebenenrente. Allein eine Vereinbarung, dass sowohl die Versichertenrente als auch die Hinterbliebenenrente abgetreten werden, führt ohne weitergehende Zusammenrechnungsvereinbarung nicht dazu, dass sich der abtretbare Betrag aus der Summe der Renten berechnet. Vielmehr ist dieser dann für jede Rente separat zu bestimmen.

Beispiel:

Eine Witwe bezieht von der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern Versichertenrente wegen Erwerbsminderung und gleichzeitig Witwenrente. Sie schließt mit einem Dritten einen Abtretungsvertrag mit folgendem Inhalt: "Ich trete meine Rente wegen Erwerbsminderung ab".

Lösung:

In diesem Fall erstreckt sich die Abtretung ausdrücklich nur auf die Erwerbsminderungsrente. Eine Zusammenrechnung durch den Rentenversicherungsträger kommt nicht in Betracht.

(2) Übertragung laufender Geldleistungen wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche

Laufende Geldleistungen können wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche nur in dem Umfang abgetreten werden, wie Arbeitseinkommen nach § 850d ZPO pfändbar sind. In diesem Fall wird dem Leistungsberechtigten eine weiter gehende Abtretung als nach § 850c ZPO gestattet. Daher ist es zweckmäßig, zunächst zu prüfen, ob der abgetretene Betrag im Rahmen des nach der Tabelle zu § 850c ZPO pfändbaren Betrages liegt. Ist dies der Fall, erübrigt sich die Anwendung von § 850d ZPO. Bei der Anwendung der Tabelle zu § 850c ZPO muss die unterhaltsberechtigte Person, an die die Leistungsansprüche teilweise abgetreten worden sind, nicht mehr geschützt werden. Sie ist daher nicht zu berücksichtigen, weil die Berücksichtigung von unterhaltsberechtigten Personen bei Anwendung der Tabelle es dem Schuldner gerade ermöglichen soll, deren Unterhaltsanspruch zu befriedigen.

Beispiel:

Der Leistungsberechtigte bezieht eine monatliche Rente in Höhe von 2.350,00 EUR. Er ist seiner Ehefrau und seiner geschiedenen Ehefrau unterhaltspflichtig. An letztere tritt er 100,00 EUR seiner Rente zur Erfüllung ihres Unterhaltsanspruches ab.

Lösung:

Die Anwendung der Tabelle zu § 850c ZPO lässt bei Berücksichtigung einer unterhaltsberechtigten Person, nämlich der Ehefrau, als abtretbaren Betrag 104,89 EUR zu. Da die Abtretung von 100,00 EUR unter dem zulässigen Betrag liegt, braucht § 850d ZPO nicht geprüft zu werden.

Wenn der abgetretene Betrag höher als der Tabellenwert ist, muss weiter geprüft werden, ob die Abtretung nach den Grundsätzen des § 850d ZPO wirksam ist. Diese weitergehende Abtretung setzt zunächst gesetzliche Unterhaltsansprüche voraus. Welchen Personen nach § 850d ZPO ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zustehen kann, wurde bereits bei der Pfändung dargelegt.

Als Nachweis von Bestehen und Höhe eines Unterhaltsanspruches kommen vor allem Unterhaltstitel in Betracht. Das können Urteile, gerichtliche Vergleiche sowie notarielle oder gerichtliche Urkunden sein. Häufig wird ein derartiger Anspruch auch in einem Unterhaltsvertrag festgelegt. Derartige Nachweise sind für den Leistungsträger grundsätzlich verbindlich. In der Regel ist der Leistungsträger bei der Prüfung des Bestehens eines Unterhaltsanspruches gegen den Abtretenden auf entsprechende Hinweise und Angaben der Beteiligten angewiesen.

Ist der Unterhaltsanspruch nicht genau bestimmt, so muss der Rentenversicherungsträger für die Bemessung des Unterhaltsanspruches die im Unterhaltsrecht entwickelten Grundsätze unter Einbeziehung der zivilgerichtlichen Rechtsprechung zu Grunde legen. Während dies bei der Pfändung Aufgabe der Vollstreckungsgerichte ist, hat dies bei der Abtretung der Rentenversicherungsträger zu übernehmen. Er hat hierbei insbesondere § 850d Absatz 1 Satz 2 ZPO zu beachten, wonach dem Schuldner, also dem Leistungsempfänger, zumindest sein eigener notwendiger Unterhalt belassen werden muss. Da dem Rentenversicherungsträger im Gegensatz zum Vollstreckungsgericht genaue Ermittlungen nicht möglich sind, kann die Bestimmung des nicht abtretbaren Betrages nach einer pauschalen Verfahrensweise erfolgen. Insoweit kann zur Ermittlung des notwendigen Unterhalts des Leistungsempfängers auf die Werte der so genannte „Düsseldorfer Tabelle“ (www.olg-duesseldorf.nrw.de) zurückgegriffen werden.

Bei der Bemessung des nicht abtretbaren Betrages bleiben allerdings Unterhaltsberechtigte unberücksichtigt, deren Ansprüche gegenüber dem Unterhaltsanspruch des Abtretungsempfängers nachrangig sind. Auch der Unterhaltsberechtigte, dessen Unterhaltsanspruch die Abtretung begründet, bleibt bei der Festlegung des nicht abtretbaren Betrages unberücksichtigt.

Beispiel:

Der Versicherte bezieht eine Rente von 1.500,00 EUR. Er tritt an seine getrenntlebende Ehefrau zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht 400,00 EUR ab.

In welcher Höhe ist die Abtretung zulässig?

Lösung:

Dem nicht erwerbstätigen Versicherten müssen nach der „Düsseldorfer Tabelle“ als monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrenntlebenden Ehegatten 1.475,00 EUR verbleiben. An die Ehefrau kann im Wege der Abtretung daher lediglich der Betrag von 25,00 EUR überwiesen werden. (Stand: 01.01.2026)

Von der pauschalen Verfahrensweise ist abzuweichen, wenn im Einzelfall dafür Gründe vorliegen (zum Beispiel gesteigerter Unterhaltsbedarf des Berechtigten infolge schwerer Krankheit).

Sollte sich eine Abtretung (auch) auf Unterhaltsrückstände erstrecken, die länger als ein Jahr vor Abschluss des Abtretungsvertrages fällig geworden sind, so wird wie bei der Pfändung verfahren. Ein absichtliches Entziehen der Unterhaltspflicht wird jedoch der unterhaltsberechtigte Abtretungsempfänger vortragen und nachweisen müssen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

21. Warum sind Sachleistungen nicht abtretbar?

22. Zu welchen Geldleistungen zählt das Übergangsgeld, das – häufig – in einem Betrag gezahlt wird?

23. In welchen Fällen ist die Abtretung einmaliger Geldleistungen möglich?

24. Wer prüft das wohlverstandene Interesse?

25. In welchem Umfang können Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, in anderen als Unterhaltsfällen grundsätzlich abgetreten werden?

26. Welchen Personen kann grundsätzlich ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zustehen?

2.4 Schuldnerschutz

LERNZIELE
- Sie können angeben, wie der Leistungsträger bei einem Gläubigerwechsel bei der Abtretung vor Doppelleistungen geschützt wird.
- Sie können die Grundsätze des Verwaltungshandelns bei Eingang einer Leistungsübertragung erläutern.
- Sie können die Rangfolge beim Zusammentreffen mehrerer Übertragungen ermitteln.

Da die Übertragung von Geldleistungen durch Vertrag zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Abtretungsempfänger ohne "Mitwirkung" und ohne Kenntnis des Rentenversicherungsträgers zu Stande kommt, muss dieser einerseits gegen die Ansprüche des Leistungsberechtigten, andererseits gegen Ansprüche des Abtretungsempfängers geschützt werden.

2.4.1 Schutz des Leistungsträgers vor Doppelzahlungen

1. Bei Zahlungen an den Abtretungsempfänger (Zessionar)

Gegenüber dem Leistungsanspruch des Berechtigten kann der Rentenversicherungsträger einwenden, dass er entsprechend § 409 BGB mit befreiender Wirkung an den Abtretungsempfänger geleistet hat.

Allerdings ist nach der genannten Vorschrift Voraussetzung, dass der Leistungsberechtigte dem Rentenversicherungsträger die Abtretung angezeigt oder dass der Leistungsberechtigte dem Abtretungsempfänger eine Urkunde über die Abtretung ausgestellt hat, die dieser dem Rentenversicherungsträger vorlegt. Um den Schuldnerschutz nach § 409 BGB beanspruchen zu können, sollten die Rentenversicherungsträger eine Abtretung nur bei Vorliegen von entsprechenden Nachweisen berücksichtigen.

2. Bei Zahlungen an den Leistungsberechtigten (Zedenten)

Der Rentenversicherungsträger hat eine Leistung an den Leistungsberechtigten bewirkt, obwohl sie infolge der Abtretung bereits dem Abtretungsempfänger zustand. Gegenüber dem Leistungsanspruch des Abtretungsempfängers kann der Rentenversicherungsträger einwenden, dass er nach § 407 BGB mit befreiender Wirkung geleistet habe. Voraussetzung für diese Einwendung ist allerdings, dass der Rentenversicherungsträger die Wirksamkeit der Abtretung beziehungsweise den Umfang ihrer Wirksamkeit nicht gekannt hat.

Unter dem Begriff Schuldnerschutz ist auch die Regelung des § 53 Absatz 4 SGB I einzuordnen. Danach ist der Leistungsträger zur Auszahlung an den neuen Gläubiger nicht vor Ablauf des Monats verpflichtet, der dem Monat folgt, in dem er von der Übertragung Kenntnis erlangt hat. Der Rentenversicherungsträger wird also vor Doppelzahlungen geschützt, wenn eine Zahlungsumstellung einer laufenden Rente wegen eingehender Abtretungserklärung vorzunehmen ist.

Beispiel:

Ein Versicherter bezieht Rente. Die Abtretungserklärung, in der der Versicherte den abtretbaren Teil seiner Rente ab 1.2.2026 laufend abtritt, trifft am 30.1.2026 beim Rentenversicherungsträger ein. Die technische Abwicklung der Leistungsveränderung durch die Übertragung lässt sich nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens (1.2.2026) bewerkstelligen. Durch § 53 Absatz 4 SGB I wird der Rentenversicherungsträger geschützt und hat die Auszahlung an den Abtretungsempfänger ab 1.3.2026 vorzunehmen.

2.4.2 Rückforderung überzahlter Sozialleistungen bei Abtretung

Im Zusammenhang mit der Abtretung von Sozialleistungen kann es zu Überzahlungen kommen. Dabei sind drei Fallgestaltungen zu unterscheiden.

1. Hat der Rentenversicherungsträger in Kenntnis der Abtretung durch eine fehlerhafte Anwendung der Vorschriften des § 53 SGB I dem Leistungsberechtigten zu viel ausgezahlt, so ist er dem Abtretungsempfänger grundsätzlich zur nochmaligen Zahlung verpflichtet. Die Rückforderung der hierdurch eintretenden Überzahlung gegenüber dem Leistungsberechtigten richtet sich nach § 50 Absatz 1 beziehungsweise § 50 Absatz 2 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 SGB X.

2. Hat der Leistungsträger Zahlungen an den Abtretungsempfänger (Zessionar) erbracht, obwohl die abgetretene Forderung bereits getilgt war so ist er grundsätzlich dem Leistungsberechtigten zur nochmaligen Zahlung verpflichtet. Die Rückforderung der hieraus eintretenden Überzahlung gegenüber dem Abtretungsempfänger richtet sich nach § 50 Absatz 2 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 SGB X.

3. Es kann aber auch sein, dass die Überzahlung darauf beruht, dass dem Leistungsberechtigten der Leistungsanspruch nicht beziehungsweise nicht in dieser Höhe zusteht, wie er der Abtretung zugrundgelegt worden ist. Zum Beispiel könnte sich durch die rückwirkende Anwendung des § 96a SGB ein niedriger monatlicher Rentenbetrag ergeben. In diesem Fall kann der Rentenversicherungsträger zu Unrecht erbrachte Geldleistungen gemäß § 53 Absatz 6 SGB VI sowohl vom Leistungsberechtigten als auch vom Abtretungsempfänger zurückfordern kann. Diesen Erstattungsanspruch muss er – nach Anhörung des Betroffenen (§ 24 SGB X) – durch Verwaltungsakt geltend machen (§ 53 Absatz 6 Satz 2 SGB I). Da Abtretungsempfänger und Leistungsberechtigter als Gesamtschuldner haften, kann der Leistungsträger die Überzahlung unter Berücksichtigung seines Auswahlermessens von jedem der beiden ganz oder zum Teil fordern (§ 421 BGB).

2.5 Verfahren

Wird eine Abtretungserklärung vorgelegt und ist anhand der angegebenen Personalien kein Versicherungskonto feststellbar, so ist die Erklärung dem Abtretungsempfänger mit dem Hinweis zurückzugeben, dass eine zuverlässige Ermittlung des zutreffenden Versicherungskontos nur nach Angabe der Versicherungsnummer möglich ist und für weitere Nachforschungen zumindest das Geburtsdatum, der Geburtsort und gegebenenfalls der Geburtsname benötigt werden. Zur Feststellung des Versicherungskontos ist - auch bei Ausländern - erforderlichenfalls eine Informationsanfrage an die Datenstelle der deutschen Rentenversicherung (DSRV) zu richten.

Eine Abtretung ist vom Rentenversicherungsträger im Hinblick auf die Schuldnerschutzvorschrift des § 409 BGB und aus Beweisgründen (§ 410 BGB) nur dann zu berücksichtigen, wenn

- der Leistungsberechtigte ihm die Abtretung schriftlich anzeigt (zum Beispiel Übersendung des Abtretungsvertrages)

  oder

- der Abtretungsempfänger ihm eine vom Leistungsberechtigten unterzeichnete Urkunde über die Abtretung vorlegt.

Bei der Urkunde kann es sich um den Abtretungsvertrag handeln; es genügt aber auch eine einseitige schriftliche Abtretungserklärung des Leistungsberechtigten.

Werden im Einzelfall Abtretungsverträge vorgelegt, die sich auf künftige Ansprüche erstrecken und ersucht der Abtretungsempfänger die vereinbarte Abtretung vorzumerken, so ist dem nur nachzukommen, wenn geltend gemacht wird, dass eine Leistung durch einen Rentenversicherungsträger konkret zu erwarten ist.

Die Abtretung ist nicht durch einen Verwaltungsakt auszuführen. Verwaltungsakte treffen rechtliche Regelungen. Die Rechtswirkung der Abtretung tritt aber bereits durch den Abschluss des Abtretungsvertrages ein. Eines Bescheides hierüber bedarf es nicht. Die Abtretung ist allein durch die ihrem Umfang entsprechende Zahlungen auszuführen. Es handelt sich dabei um schlichtes Verwaltungshandeln. Ist der Leistungsberechtigte oder der Abtretungsempfänger der Meinung, ihm stünde ein höherer Zahlungsanspruch zu, steht nach § 54 Absatz 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die allgemeine Leistungsklage als statthafter Rechtsbehelf zur Verfügung.

Die Rechtsprechung des BSG hinsichtlich der Rechtsnatur des vom Leistungsträger vorzunehmenden Verfahrensschrittes ist jedoch zu beachten.

Die Prüfung des wohlverstandenen Interesses an einer Abtretung gemäß § 53 Absatz 2 Nummer 2 SGB I ist dem Leistungsträger übertragen. Sie erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder des Abtretungsempfängers. Die Feststellung des wohlverstandenen Interesses oder die Ablehnung des Feststellungsantrages trifft der Leistungsträger in diesem Fall durch einen Verwaltungsakt.

Gegen die Ablehnung können der Leistungsberechtigte und der Abtretungsempfänger folglich Widerspruch einlegen. Daher ist der Bescheid beiden gegenüber bekanntzugeben. Ändern sich die der Feststellung des wohlverstandenen Interesses zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse, kann sich daraus die Notwendigkeit der (teilweisen) Aufhebung des Feststellungsbescheides nach § 48 SGB X ergeben. Kommt es bei laufenden Geldleistungen, zum Beispiel infolge einer Rentenanpassung, zu einer Veränderung der Höhe der Leistung, ist der abgetretene Betrag von Amts wegen neu festzusetzen. Eine Überprüfung kann auch geboten sein, wenn die Beteiligten Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nachweisen und entsprechende Anträge stellen.

2.6 Konkurrenzen

(1) Zusammentreffen mehrerer Übertragungen

Treffen mehrere Übertragungen zusammen (Konkurrenz), sind sie grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Abtretungsverträge zu berücksichtigen. Nicht maßgebend ist also die Reihenfolge des Eingangs der Abtretungserklärungen beim Rentenversicherungsträger.

Beispiel:

Der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd wird am 24.4.2026 eine Abtretungsvereinbarung vom 20.4.2022, und am 6.5.2026 eine zweite Abtretungsvereinbarung vom 21.1.2022, vorgelegt. Welche Abtretung ist vorrangig zu berücksichtigen?

Lösung:

Die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd hat die zwar später vorgelegte, aber bereits früher vereinbarte Abtretung vom 21.1.2022 zu beachten.

Die zeitliche Reihenfolge gilt auch beim Zusammentreffen von Abtretungen wegen Unterhalts und Abtretungen wegen anderer Ansprüche. Gegebenenfalls können aber zeitlich nachrangige Abtretungen wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche dennoch befriedigt werden, da (nunmehr) bei der Ermittlung des abtretbaren Betrages für die Abtretung wegen anderer Ansprüche der Unterhaltsberechtigte entsprechend zu berücksichtigen ist, bei der Abtretung wegen Unterhalt jedoch nicht.

Beispiel:

Monatliche Rente: 1.700,00 EUR netto

1. Abtretung vom 10.01.2020 im Rahmen eines Darlehensvertrages.
2. Abtretung vom 10.02.2023 wegen Unterhalts in Höhe von 100,00 EUR monatlich

Lösung:

Hinsichtlich der zeitlich vorrangigen Abtretung ergibt sich unter Berücksichtigung einer unterhaltsberechtigten Person gemäß § 53 Absatz 3 SGB I und der Tabelle zu § 850c ZPO kein abtretbarer Betrag. Für die zeitlich nachrangige Abtretung ergibt sich jedoch ohne Berücksichtigung von unterhaltsberechtigten Personen schon nach der Tabelle zu § 850c ZPO ein abtretbarer in Höhe von 101,50 EUR. Da dieser Betrag höher ist als 100,00 EUR bedarf es insoweit keiner weiteren Prüfung des § 850d ZPO. Die 2. Abtretung ist auszuführen.

(2) Zusammentreffen mehrerer Übertragungen wegen Unterhalt

Treffen mehrere Übertragungen wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche zusammen, so gilt abweichend vom Grundsatz des zeitlichen Vorrangs die in § 850d Absatz 2 ZPO festgelegte Reihenfolge. Da dies der Reihenfolge wie beim Zusammentreffen mehrerer Pfändungen auf Grund von Unterhalt entspricht, kann auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen

werden. Allerdings hat der Rentenversicherungsträger keine rechtliche Handhabe, wenn das Vollstreckungsgericht, einzelnen Unterhaltsberechtigten den Vorrang einräumt.

(3) Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung

Auch in diesem Fall gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität. Der Zeitpunkt der Abtretungsvereinbarung und der Zeitpunkt des Eingangs der Pfändung beim Leistungsträger sind insoweit die maßgeblichen Vergleichszeitpunkte.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Übertragung (Abtretung) kann nur fällige oder künftige Ansprüche auf Geldleistungen erfassen.
- Sie erfolgt durch formfreies Rechtsgeschäft (formfreier Vertrag).
- Infolge der Übertragung (Abtretung) tritt der neue Gläubiger (Abtretungsempfänger) an die Stelle des bisherigen Gläubigers (Berechtigter).
- Die Übertragung von Geldleistungen ist nur unter besonderen Voraussetzungen wirksam.
- Bei Vorliegen einer wirksamen Abtretungserklärung hat der Rentenversicherungsträger die Übertragung durch entsprechende Zahlungen an den Neugläubiger auszuführen. Lediglich die Feststellung des wohlverstandenen Interesses (§ 53 Absatz 2 Nummer 2 SGB I) erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

27. Wodurch kann der Nachweis einer Übertragung erfolgen?

28. Nennen Sie Beispiele, die den Rentenversicherungsträger zur Neufeststellung des abgetretenen Betrages veranlassen!

29. Wann erlässt der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Abtretung einen Verwaltungsakt?

30. Muss der Rentenversicherungsträger vor Ausführung der Abtretung den Leistungsempfänger anhören?

3. Verpfändung

LERNZIEL
- Sie können den Begriff der Verpfändung umschreiben.

Gemäß § 53 Absatz 2 SGB I können Ansprüche auf Geldleistungen auch verpfändet werden.

Die Verpfändung ist die Einräumung eines Pfandrechts an einem Gegenstand. Dieses Pfandrecht wird durch Vertrag eingeräumt. Es handelt sich somit um ein vertragliches Pfandrecht.

HINWEIS
Auch durch eine Pfändung entsteht ein Pfandrecht. Dieses Pfandrecht entsteht aber nicht freiwillig, sondern durch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme. Die Pfändung ist daher von der Verpfändung zu unterscheiden!

Bei der Verpfändung müssen sich zwei Parteien einig sein, dass an einem Gegenstand ein Pfandrecht entstehen soll. Die Gegenstände können beweglich oder unbeweglich sein. Bei unbeweglichen Sachen, zum Beispiel Grundstücken, sind die Pfandrechte sehr gebräuchlich und bekannt; sie führen zum Beispiel die Bezeichnung Hypothek oder Grundschuld. Ein Pfandrecht kann aber auch an Rechten eingeräumt werden (§§ 1273, 1274 BGB), zum Beispiel auch an Geldleistungen der Rentenversicherung. Diese Verpfändung ist aber nur wirksam, wenn der Versicherte sie dem Rentenversicherungsträger anzeigt (§ 1280 BGB). Die Verpfändung von Rechten hat in der Praxis nur noch eine geringe Bedeutung. An ihre Stelle tritt in aller Regel die Sicherungsabtretung, die wesentlich einfacher zu handhaben ist und dem Gläubiger wie auch dem Schuldner in der Praxis die gleiche Sicherheit bietet.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

31. Beschreiben Sie, wie eine Verpfändung (im Gegensatz zu einer Pfändung) entsteht.

4. Aufrechnung

4.1 Begriff und Voraussetzungen

LERNZIEL
➢ Sie können die Voraussetzungen für die Aufrechnung erläutern.

Die Aufrechnung gestattet dem Leistungsträger die selbstständige Durchsetzung seiner Forderung gegen den Leistungsberechtigten.

Abbildung 8: Ausgangssituation einer Aufrechnungslage

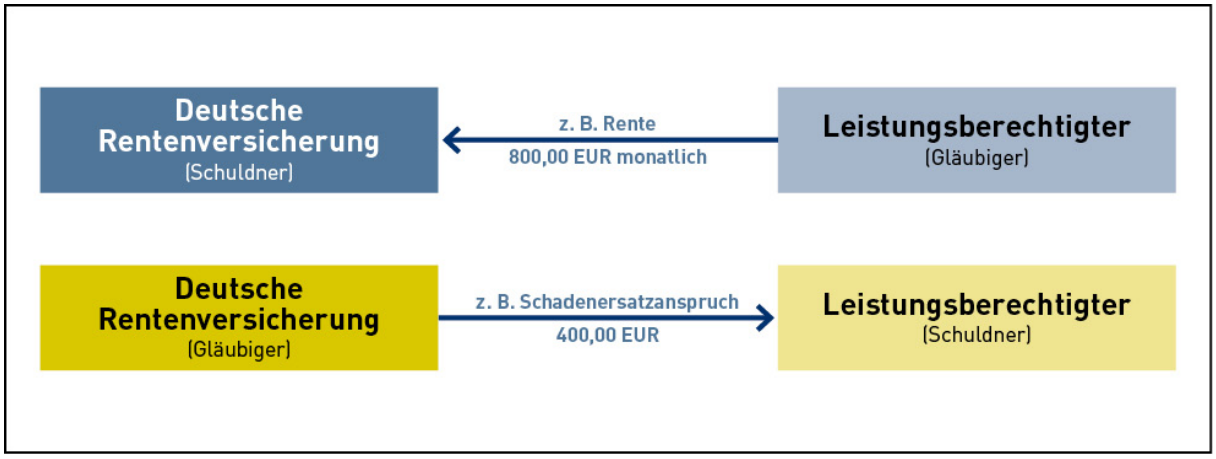

Die Vorschrift des § 51 SGB I lässt die Aufrechnung des Leistungsträgers generell zu, beschränkt sie aber der Höhe nach auf bestimmte, dem Leistungsberechtigten zumutbare Grenzen. § 51 SGB I enthält aber keine eigene Definition des Begriffs "Aufrechnung", sondern geht grundsätzlich von dem im BGB (§§ 387 ff. BGB) enthaltenen Rechtsinstitut aus und regelt lediglich die für das Sozialrecht notwendigen Besonderheiten, also nur die Aufrechnung durch den Leistungsträger.

DEFINITION
Die Aufrechnung ist die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen durch einseitige rechtsgeschäftliche Erklärung (Aufrechnungserklärung). Die Forderung, gegen die aufgerechnet wird, ist die Hauptforderung, die Forderung, mit der aufgerechnet wird, die Gegenforderung.

Bei den in § 51 SGB I enthaltenen Fallkonstellationen rechnet somit der Leistungsträger mit seiner Forderung gegen die Forderung des Leistungsberechtigten auf. Sprachlich korrekt heißt es daher zum Beispiel: „[…] Es wird mit der Überzahlung gegen die Nachzahlung aufgerechnet. […]“

Die Aufrechnung soll ein unwirtschaftliches Hin und Her vermeiden. Sie hat eine doppelte Funktion: Sie bewirkt die Tilgung der Hauptforderung und gibt zugleich dem Schuldner die Möglichkeit, seine Gegenforderung im Wege der Selbsthilfe durchzusetzen.

Bei der Prüfung von Fragen zur Aufrechnung ist es hilfreich zwei Zeitpunkte auseinander zu halten. Zum einen den Zeitpunkt der Aufrechnungslage, zum anderen den Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung. Beide können zeitlich zusammenfallen, müssen es aber nicht.

Die Aufrechnung setzt entsprechend § 387 BGB eine Aufrechnungslage voraus. Diese ist dann gegeben, wenn folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:

(1) Gleichartigkeit der Forderungen,

(2) Gegenseitigkeit der Forderungen,

(3) Fälligkeit der Gegenforderung,

(4) Wirksamkeit der Gegenforderung.

(1) Gleichartigkeit der Forderungen

Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn die sich gegenüberstehenden Ansprüche gleichartig sind. Dementsprechend gestattet § 51 SGB I nur die Aufrechnung des Leistungsträgers gegen und mit Geldleistungsansprüchen, so dass die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen wegen ihres Charakters nicht zulässig ist. Der Rechtsgrund für die Gegenforderung des Leistungsträgers braucht nicht öffentlich-rechtlicher Natur zu sein, sondern kann auch bürgerlich-rechtlich (zum Beispiel auf Grund Schadenersatzanspruchs nach §§ 823 ff. BGB) begründet sein.

(2) Gegenseitigkeit der Forderungen

Gegenseitigkeit der Ansprüche bedeutet, dass im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung der Gläubiger (Leistungsberechtigter) der Hauptforderung (zum Beispiel Rente) zugleich Schuldner der Gegenforderung (zum Beispiel Schadenersatzforderung) und der Gläubiger (Leistungsträger) der Gegenforderung zugleich Schuldner der Hauptforderung sein muss. Aufrechnen kann nur der Gläubiger der Gegenforderung, mithin nur der Leistungsträger. Wegen fehlender Gegenseitigkeit darf daher ein Leistungsträger grundsätzlich nicht mit gegen den Leistungsberechtigten gerichteten Forderungen eines anderen Leistungsträgers aufrechnen.

Auf Seiten des Leistungsberechtigten ist die Voraussetzung der Gegenseitigkeit nicht erfüllt, wenn eine Aufrechnung von Hinterbliebenenrenten mit Ansprüchen gegen den verstorbenen Versicherten erfolgen soll. Eine derartige Aufrechnung wäre unzulässig, weil die Hinterbliebenen einen Rentenanspruch besitzen, der auf einem selbstständigen Rechtsgrund beruht. Der Leistungsträger kann jedoch seine Ansprüche, die sich kraft Erbfolge nach den §§ 1922, 1967 BGB gegen den Erben richten, gegenüber dessen Leistungsansprüchen, also auch gegenüber Witwenrentenansprüchen, aufrechnen.

Gehen Rentenansprüche nach § 58 SGB I auf den Erben über, so kann der Leistungsträger gegen diese in jedem Fall mit Nachlassverbindlichkeiten aufrechnen. Nachlassforderung (Leistungsanspruch) und Nachlassverbindlichkeit (Anspruch des Leistungsträgers) stehen sich in der Person des Erben aufrechenbar gegenüber.

Gehen Leistungsansprüche nach § 56 SGB I auf den Sonderrechtsnachfolger über, ohne dass dieser gleichzeitig als Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten haftet, so wird durch § 57 Absatz 2 SGB I dennoch die Gegenseitigkeit und damit die Aufrechenbarkeit hergestellt. Der Sonderrechtsnachfolger haftet nach § 57 Absatz 2 SGB I in Höhe der auf diesen übergegangenen Leistungen für die gegenüber dem Leistungsträger bestehenden Verbindlichkeiten des Verstorbenen.

(3) Fälligkeit der Gegenforderung

Die Gegenforderung des Leistungsträgers muss fällig sein. Für die Hauptforderung des Leistungsberechtigten, gegen die mit der Gegenforderung aufgerechnet wird, ist jedoch

Erfüllbarkeit ausreichend. Somit ist zum Beispiel die Aufrechnungserklärung auch im Hinblick auf künftige Rentenansprüche zulässig.

(4) Wirksamkeit der Gegenforderung

Da sich der Leistungsträger durch die dargestellte Aufrechnung ohne fremde Hilfe außergerichtlich befriedigen kann, steht ihm dieses Recht nur zu, wenn seine Gegenforderung voll wirksam ist. Das bedeutet es muss sich um eine Forderung handeln, deren Erfüllung erzwungen werden kann. Insbesondere mit Erteilung der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren entfällt daher die Aufrechnungslage, sofern die Gegenforderung nicht nach § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist.

Ebenso darf die Gegenforderung nicht durch eine Einrede des Leistungsberechtigten entkräftbar sein. Die Aufrechnung scheitert gemäß § 390 BGB grundsätzlich schon beim Bestehen einer Einrede. Hinsichtlich der in der Praxis häufig vorkommenden Einrede der Verjährung ist jedoch die Sonderregelung des § 215 BGB zu beachten. Demnach schließt die Verjährung die Aufrechnung dann nicht aus, wenn die Gegenforderung in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte. Es kommt also darauf an, ob zum Zeitpunkt des Eintritts der Aufrechnungslage die Gegenforderung bereits verjährt gewesen ist oder nicht.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

32. Worin besteht der Vorteil einer Aufrechnung?

33. Was verstehen Sie unter Gegenseitigkeit der Forderungen?

34. Unter welchen Umständen kann gegen Hinterbliebenenrentenansprüche aufgerechnet werden?

4.2 Aufrechnungsfähige Ansprüche

LERNZIELE
- Sie können ermitteln, welche Ansprüche des Berechtigten mit welchen Ansprüchen des Leistungsträgers gegenseitig aufgerechnet werden können.
- Sie können die Grundsätze darstellen, die bei der Höhe der Aufrechnung bedeutsam sind.
- Sie können den Ablauf des Aufrechnungsverfahrens im Wesentlichen darstellen.

Bevor die zulässige Höhe der Aufrechnung ermittelt werden kann, ist einerseits zu unterscheiden, welche Ansprüche des Berechtigten und welche Ansprüche des Leistungsträgers gegeneinander aufgerechnet werden können.

Die Aufrechnung ist zulässig gegen Ansprüche auf einmalige und laufende Geldleistungen, die der Berechtigte gegen den Rentenversicherungsträger geltend machen kann. Eine Aufrechnung gegen Sachleistungen ist nicht zulässig. Auch gegen einen Anspruch auf Zuschuss zur Krankenversicherung als zweckgebundener Anspruch darf grundsätzlich nicht aufgerechnet werden.

Zu den Ansprüchen, mit denen der Rentenversicherungsträger gegen Geldleistungen eines Berechtigten aufrechnen kann, gehören die Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen, Beitragsansprüche sowie sämtliche anderen Ansprüche des Rentenversicherungsträgers gegen den Berechtigten.

Ein Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen des Rentenversicherungsträgers gegen den Leistungsempfänger besteht immer dann, wenn

- Leistungen auf Grund eines Verwaltungsaktes gewährt worden sind und dieser nach den Vorschriften der §§ 45, 47 oder 48 SGB X aufgehoben worden ist (§ 50 Absatz 1 SGB X)

  oder

- eine Leistung ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden ist (§ 50 Absatz 2 SGB X).

Für die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen bedarf es der vorherigen Festsetzung durch einen schriftlichen Verwaltungsakt (§ 50 Absatz 3 Satz 1 SGB X). Erst durch diesen entsteht die Gegenforderung des Rentenversicherungsträgers.

Es kann sich aber auch um bürgerlich-rechtliche Ansprüche handeln, die auf Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen gerichtet sind und sich auf die Vorschriften über "ungerechtfertigte Bereicherung" (§§ 812 ff. BGB) oder "Schadenersatzansprüche" (§§ 823 ff. BGB) stützen.

Zu den Beitragsansprüchen gehören nur die Rentenversicherungsbeiträge, die der Leistungsberechtigte dem jeweiligen Versicherungsträger schuldet einschließlich der Säumniszuschläge, Zinsen und sonstigen Nebenkosten. Dabei ist zu beachten, dass im Hinblick auf die erforderliche "Gegenseitigkeit" jeder Rentenversicherungsträger grundsätzlich nur mit ihm unmittelbar zustehenden Forderungen aufrechnen kann.

Bei Beitragsforderungen gegen den verstorbenen Versicherten ist die Aufrechnung gegen die Witwenrente nur dann zulässig, wenn die Witwe Erbin des Versicherten ist und für dessen Schulden nach § 1967 BGB haftet.

Zu den "sonstigen" Ansprüchen zählen sämtliche Ansprüche des Rentenversicherungsträgers gegen den Berechtigten, die nicht Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen oder Beitragsansprüche sind. Hierzu gehören insbesondere

die Ansprüche nach § 118 Absatz 4 SGB VI, da es sich insoweit bei den über den Tod hinaus gezahlten Beträgen nicht um Sozialleistungen im Sinne des § 51 Absatz 1 SGB I handelt. Auch bei den in der Praxis häufig vorkommenden Forderungen auf Zuzahlungen bei Reha-Maßnahmen (§ 32 SGB VI) handelt es sich um sonstige Ansprüche. Ebenso bei Ersatzforderungen für bezogene Entschädigungen (§§ 116 ff. SGB X), zu erstattende Kosten des Verfahrens, vom Leistungsträger festgesetzte Zwangsgelder oder Geldbußen sowie Schadenersatzansprüche nach §§ 823 ff. BGB, die nicht auf die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen gerichtet sind.

Abbildung 9: Gegenseitige Ansprüche bei Aufrechnungslage

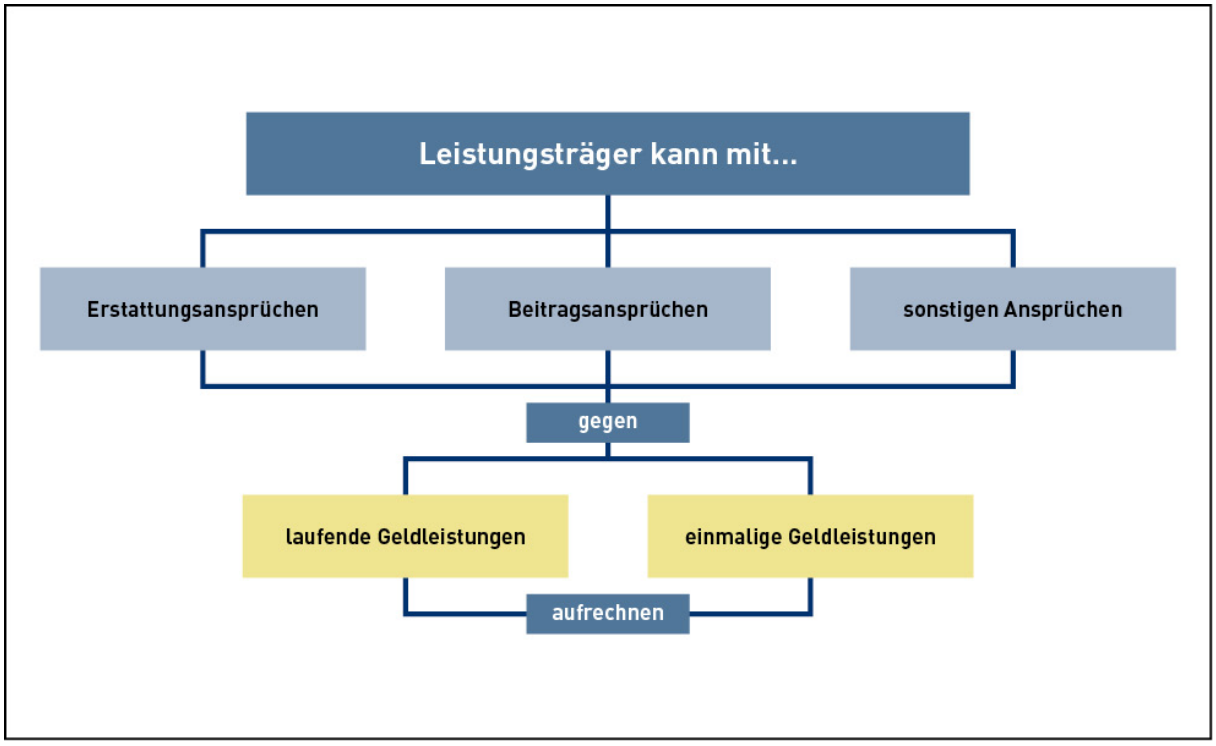

4.3 Höhe der Aufrechnung

Die Aufrechnung ist der Höhe nach begrenzt. Sie ist davon abhängig, mit welchen Ansprüchen der Rentenversicherungsträger gegen welche Ansprüche des Leistungsberechtigten aufrechnet. Grundsätzlich ist für die Höhe, bis zu der die Aufrechnung zulässig ist, die Pfändbarkeit (§ 51 Absatz 1 SGB I) maßgebend. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für die beiden wichtigsten Forderungen des Leistungsträgers — die Erstattungsansprüche wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen und Beitragsansprüche. Für sie ist grundsätzlich im Hinblick auf die Höhe der zulässigen Aufrechnung die Hälfte der Hauptforderung maßgebend mit der Einschränkung, dass nicht Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften des SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II eintritt. Eine weitere Ausnahme gibt es bei einmaligen Leistungen. Abbildung 10 gibt einen Überblick über die Höhe der Aufrechnung.

4.3.1 Aufrechnung gegen einmalige Geldleistungen

Rechnet der Leistungsträger gegen einen Anspruch auf einmalige Leistungen auf, richtet sich die zulässige Aufrechnungshöhe nach § 51 Absatz 1 SGB I, unabhängig davon, um welchen der genannten Gegenansprüche es sich handelt. Die Aufrechnung ist insoweit

zulässig, als die Ansprüche auf Geldleistungen nach § 54 SGB I pfändbar sind. Da nur § 54 Absatz 2 SGB I die Pfändbarkeit von einmaligen Leistungen bestimmt, richtet sich auch die zulässige Aufrechnungshöhe nach § 54 Absatz 2 SGB I.

Hiernach muss die Aufrechnung der Billigkeit entsprechen. Allerdings obliegt die Billigkeitsprüfung nicht dem Vollstreckungsgericht, sondern dem Rentenversicherungsträger. Bei der Frage, ob die Aufrechnung der Billigkeit entspricht, sind im Wesentlichen die gleichen Beurteilungsmaßstäbe wie bei der Pfändung zu Grunde zu legen.

4.3.2 Aufrechnung gegen laufende Geldleistungen

Bei der Aufrechnung gegen laufende Geldleistungen hängt die zulässige Höhe entscheidend davon ab, mit welchen Ansprüchen der Leistungsträger aufrechnet.

(1) Aufrechnung mit sonstigen Ansprüchen

Die Aufrechnungshöhe ergibt sich aus § 51 Absatz 1 SGB I, der auf § 54 Absatz 4 SGB I verweist. Eine Aufrechnung kann nur insoweit vorgenommen werden, als eine Pfändung möglich wäre. Das bedeutet, dass eine Aufrechnung insoweit vorgenommen werden darf, wie Arbeitseinkommen gepfändet werden kann.

Der ermittelte pfändbare Betrag ist der Betrag, bis zu dem der Rentenversicherungsträgergegen die laufende Geldleistung im Höchstfall aufrechnen kann. Liegt dieser Betrag unter der Hälfte der laufenden Geldleistung, so ist unter keinen Umständen zulässig, bis zur Hälfte aufzurechnen.

Beispiel:

monatliche Rente	1.600,00 EUR
Hälfte der Rente	800,00 EUR
Pfändbarer Betrag bei keiner Unterhaltspflicht:	31,50 EUR

Lösung:

Die Aufrechnung kann nur bis zum Betrag von 31,50 EUR monatlich erfolgen.

(2) Aufrechnung mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen sowie Beitragsansprüchen

Diese beiden Forderungsarten können gemäß § 51 Absatz 2 SGB I ohne Beachtung der Pfändungsgrenzen bis zur Hälfte der laufenden Geldleistung aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig wird. Das bedeutet, dass eine Aufrechnung auf Kosten anderer Sozialleistungsträger nicht zulässig ist. Die Aufrechnung darf also weder dazu führen, dass beim Leistungsberechtigten erstmals Hilfebedürftigkeit eintritt, noch dazu führen, dass sie bei laufendem Bezug von Hilfe zur erhöhten Inanspruchnahme eines Hilfeträgers führt.

Wird dann aber im Einzelfall bei diesem Berechnungsmodus seitens des Leistungsempfängers Hilfebedürftigkeit nachgewiesen (zum Beispiel durch eine Bescheinigung der jeweils zuständigen Behörde), wäre der zu belassende Betrag und als Folge hiervon der Aufrechnungsbetrag neu festzusetzen.

(3) Aufrechnung gegen Nachzahlungsansprüche

Bei der Aufrechnung gegen Nachzahlungsansprüche ist zu beachten, dass es sich auch bei diesen um laufende Geldleistungen im Sinne des § 51 SGB I handelt.

Es ist somit jeweils hinsichtlich des einzelnen monatlichen Rentenbetrages zu prüfen, ob gegen den auf diesen Monat entfallende Teil der Nachzahlung aufgerechnet werden kann.

Somit ist bei einer Aufrechnung mit sonstigen Ansprüchen gegen Nachzahlungsansprüche regelmäßig die Tabelle zu § 850c ZPO maßgeblich.
Bei einer Aufrechnung mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen sowie Beitragsansprüchen gegen Nachzahlungsansprüche darf im Ergebnis regelmäßig nicht gegen mehr als die Hälfte der zustehenden monatlichen Rentenzahlung aufgerechnet werden. Wobei der Grundsatz, dass dabei "keine Hilfebedürftigkeit" eintreten darf, hierbei regelmäßig zum Tragen kommt. Denn eine Hilfebedürftigkeit bezüglich zurückliegender Zeiträume kann grundsätzlich nicht mehr eintreten. Allerdings ist auch hierbei zu beachten, dass im Ergebnis nicht mehr als die Hälfte des monatlich zustehenden Rentenbetrages für die Aufrechnung zur Verfügung steht. Denn es handelt sich bei den einzelnen monatlichen Nachzahlungsbeträgen weiterhin um laufende Zahlungen im Sinne des § 51 SGB I. Gegebenenfalls ist daher eine entsprechende Aufstellung vorzunehmen, wie sich die Nachzahlung zusammensetzt.

> **Beispiel:**
>
> Der Rentenversicherungsträger hat gegen den Leistungsberechtigten eine Beitragsforderung in Höhe von 5.000,00 EUR sowie eine Forderung wegen Zuzahlungen zu einer medizinischen Reha-Maßnahme in Höhe von 150,- EUR.
> Im Rahmen der Rentengewährung ergibt sich für den Zeitraum vom 1.1.2026 bis 31.5.2026 eine Nachzahlung von 2.500,00 EUR (monatliche Rentenhöhe 500,00 EUR).
>
> Bis zu welchem Betrag kann der Rentenversicherungsträger mit seinen Forderungen gegen die Nachzahlung aufrechnen?
>
> **Lösung:**
>
> Für die Beitragsforderung richtet sich Aufrechnung nach § 51 Absatz 2 SGB I. Demnach ist sie bis zur Hälfte der laufenden Geldleistung möglich. Somit bis zur Hälfte des monatliche Rentenbetrages; also 250,00 EUR monatlich. Insgesamt kann mit der Beitragsforderung in Höhe von 1.250,00 EUR gegen die Nachzahlung aufgerechnet werden.
> Bezüglich der Zuzahlungsforderung richtet sich die Aufrechnung nach § 51 Absatz 1 SGB I. Demnach ist insoweit eine Aufrechnung nur zulässig, soweit die Ansprüche nach § 54 Absatz 2 und 4 pfändbar sind. Da es sich auch bei Rentennachzahlungsansprüchen ihren Charakter als laufende Geldleistungen nicht verlieren, richtet sich die Aufrechnung somit nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit 54 Absatz 4 SGB I sowie der Tabelle zu § 850c ZPO. Da die monatlichen Rentenansprüche deutlich unter der niedrigsten Pfändungsfreigrenze liegen, kann mit der Zuzahlungsforderung nicht gegen die Nachzahlung aufgerechnet werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch noch die Vorschrift des § 107 Absatz 1 SGB X. Demnach gilt ein Anspruch des Berechtigten gegen den Rentenversicherungsträger als erfüllt, soweit ein Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff SGB X besteht. Wurde somit ein Teil der jeweiligen Monatsrente im Nachzahlungszeitraum im Rahmen eines solchen

Erstattungsanspruch an einen anderen Leistungsträger abgerechnet, so ist dieser rechnerisch dem Leistungsberechtigten zuzurechnen.

Abbildung 10: Begrenzung bei der Höhe der Aufrechnung

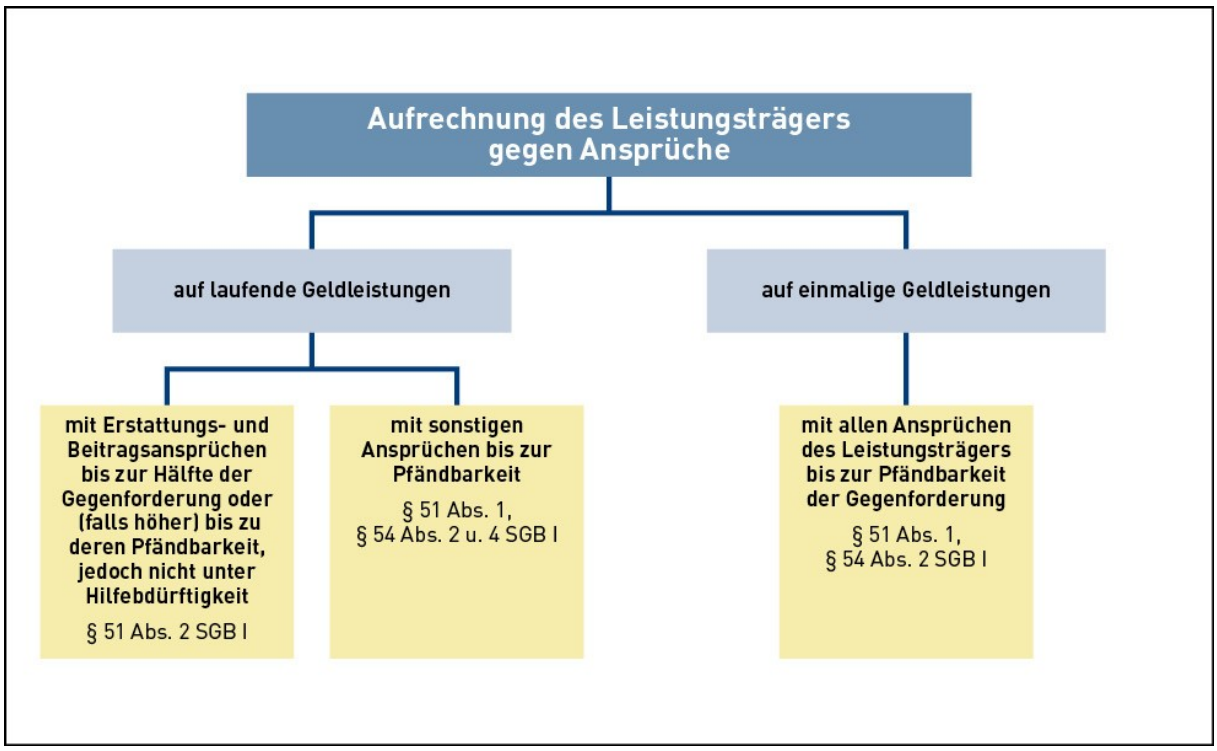

4.4 Verfahren

Die Aufrechnung seitens des Rentenversicherungsträgers wird dem Berechtigten gegenüber regelmäßig im Rahmen eines Bescheides, also durch Verwaltungsakt, erklärt. Bei der Aufrechnung öffentlich-rechtlicher Ansprüche ist dies zwingend. Da die Aufrechnungserklärung einen Verwaltungsakt darstellt, der in die Rechtsposition des Berechtigten eingreift, ist der Leistungsträger grundsätzlich verpflichtet, den Berechtigten vorher anzuhören (§ 24 SGB X).

Ist eine Aufrechnung gem. § 51 Absatz 2 SGB I beabsichtigt, so ist dem Leistungsbezieher im Rahmen der Anhörung die Aufrechnungsmöglichkeit bis zur Hälfte der laufenden Geldleistung anzukündigen. Dabei ist der Leistungsbezieher darauf hinzuweisen, dass die Aufrechnung nicht erfolgt, soweit er nachweist, dass er bereits hilfebedürftig ist beziehungsweise durch die beabsichtigte Maßnahme hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird.

Ist aus dem Akteninhalt ersichtlich, dass der Leistungsempfänger bereits entsprechende Leistungen bezieht, findet eine Aufrechnung nicht statt. Hilfebedürftigkeit kann jedoch regelmäßig nicht eintreten, wenn gegen Nachzahlungsansprüche aufgerechnet werden soll. (Allerdings könnten bei dieser Fallkonstellation vorrangige Erstattungsansprüche des anderen Leistungsträgers nach § 102 ff. SGB X auf die Nachzahlung bestehen.)

Weist der Leistungsempfänger innerhalb der im Anhörungsschreiben gesetzten Frist nicht nach, dass er durch die Aufrechnung hilfebedürftig wird, und sind aus der Akte die

Einkommensverhältnisse nicht vollständig belegt, kann der Rentenversicherungsträger ohne Anforderung weiterer Unterlagen bis zur Hälfte der laufenden Geldleistung aufrechnen.

Die Entscheidung über die Aufrechnung ist vom Rentenversicherungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen (vergleiche § 39 Absatz 1 Satz 2 SGB I), wird aber durch § 54 Absatz 2 und 4 SGB I sowie § 51 Absatz 2 SGB I eingegrenzt. Bei der Ermessensentscheidung ist auch der Zweck der einzelnen Sozialleistungen zu berücksichtigen. Andererseits hat der Rentenversicherungsträger die Interessen der Versichertengemeinschaft zu wahren. Die Ermessensausübung bedeutet unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des jeweiligen Sachverhalts eine Abwägung zwischen den Interessen des Einzelnen und denen der Versichertengemeinschaft. Neben sozialen Erwägungen im Rahmen der Ermessensausübung kann der Leistungsträger auch haushaltsrechtliche Erwägungen berücksichtigen.

An den Aufrechnungsbescheid und das ausgeübte Ermessen bleibt der Rentenversicherungsträger gebunden, es sei denn, neue Tatbestände erfordern eine Überprüfung (zum Beispiel Rentenerhöhung, Veränderung der Tabelle zu § 850c ZPO) und Abänderung des aufzurechnenden Betrages (gegebenenfalls Erteilung eines neuen Bescheides). Der Aufrechnungsbescheid ist mit dem Widerspruch (§§ 62 SGB X, 78 Absatz 1, 83 SGG) und nachfolgend der Anfechtungsklage angreifbar.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

35. Kann die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern gegenüber einem Rentenbezieher mit einer Beitragsforderung der Deutschen Rentenversicherung Bund aufrechnen?

36. Die Ansprüche, mit denen der Rentenversicherungsträger aufrechnen kann, lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen. Nennen Sie diese!

37. Wo liegen die Grenzen der Aufrechenbarkeit?

38. Welche verfahrensrechtliche Maßnahme hat der Leistungsträger vor der Aufrechnungserklärung durchzuführen?

5. Verrechnung

LERNZIELE

- Sie können das Wesen und die Bedeutung der Verrechnung beschreiben.
- Sie können die Voraussetzungen für eine Verrechnung darstellen.
- Sie sind in der Lage, die Einschränkungen bei einer Verrechnung zu nennen.
- Sie können den Ablauf des Verrechnungsverfahrens schildern.
- Sie können die Rechtsbehelfe bei einer Verrechnung erläutern.
- Sie können bei mehreren Verrechnungen das Rangverhältnis festlegen.

5.1 Bedeutung der Vorschrift des § 52 SGB I

§ 52 SGB I bestimmt, dass der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen kann, soweit nach § 51 SGB I die Aufrechnung zulässig ist.

Beispiel:

Die für eine Altersrente zuständige Deutsche Rentenversicherung kann mit Ermächtigung der zuständigen AOK deren Beitragsansprüche gegen den Altersrentenbezieher mit der Altersrente verrechnen, soweit nach § 51 SGB I die Aufrechnung zulässig ist.

Abbildung 11: Verrechnungslage

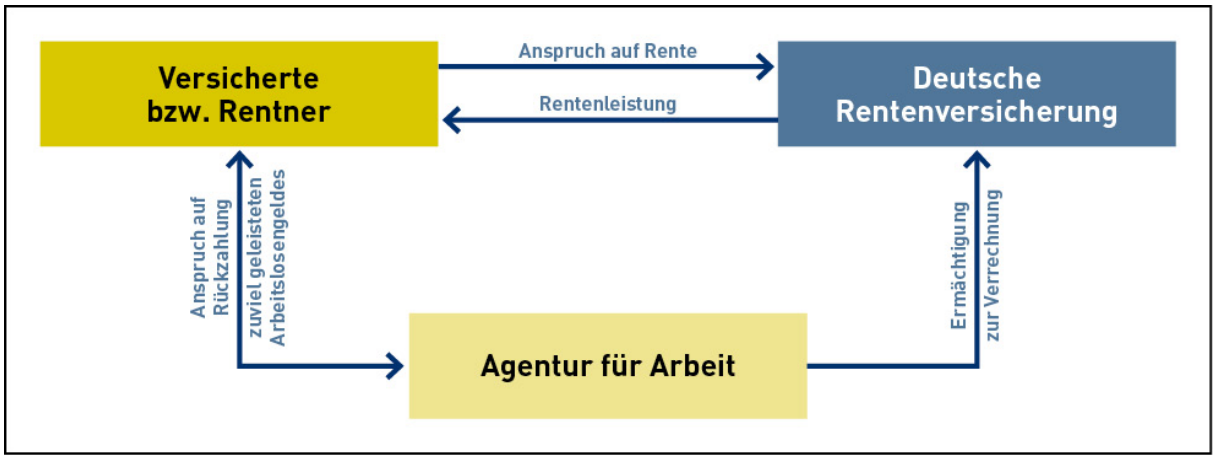

Die Vorschrift findet für den Fall Anwendung, dass bei einem Versicherten zwei Leistungsträger tätig werden: Der eine muss eine Leistung gewähren, der andere hat Ansprüche gegen den Versicherten.

Die Verrechnung entspricht damit fast der Aufrechnung, mit einer wichtigen Ausnahme: Die bei der Aufrechnung unbedingt erforderliche Gegenseitigkeit ist hier nicht erforderlich.

Mit § 52 SGB I wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Sozialleistungsträger untereinander Ansprüche des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen mit Ansprüchen gegen den Berechtigten verrechnen können. § 52 SGB I beruht auf der Erwägung, dass im Sozialrecht angesichts derselben oder ähnlichen Zielsetzung aller Sozialleistungen, das heißt der Verpflichtung aller Leistungsträger zur engen Zusammenarbeit und des Strebens nach Verwaltungsvereinfachung, auf die Gegenseitigkeit der aufgerechneten Forderung verzichtet werden kann.

5.2 Voraussetzungen

(1) Leistungsträger

Sowohl die gewährende Stelle als auch die fordernde Stelle müssen Leistungsträger sein. Leistungsträger sind die in §§ 18 bis 29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (§ 12 SGB I). Dazu gehören die in der Praxis der Rentenversicherungsträger oft als Anspruchssteller und Verrechnungsgläubiger auftretenden Agenturen für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der Sozialhilfe und der Grundsicherung.

Keine Leistungsträger im obigen Sinn sind die Finanzbehörden, ebenso wenig die Polizeibehörden. Bei Gemeinden und anderen kommunalen Gebietskörperschaften kommt es darauf an, aufgrund welchen Aufgabebereichs eine Verrechnung erfolgen soll. Werden sie in ihrer Eigenschaft als Steuer oder Sicherheitsbehörde tätig, sind sie keine Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches. Werden sie jedoch im Rahmen von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuches tätig, zum Beispiel als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, handeln sie insoweit als Leistungsträger.

(2) Ermächtigung

Der Rentenversicherungsträger darf eine Verrechnung nicht von sich aus vornehmen, sondern er muss dazu von einem anderen Leistungsträger ermächtigt werden. Dies geschieht regelmäßig mit dem Verrechnungsersuchen, mit dem ein Leistungsträger einen anderen bittet, seine Forderung zu verrechnen und ihn gleichzeitig zur Verrechnung ermächtigt. Diese Ermächtigung braucht indessen nicht ausdrücklich gegeben zu werden, sie kann sich bereits unmittelbar aus dem Gesamtinhalt des Verrechnungsersuchens ergeben.

Eine Abtretung oder ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss lässt sich jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesozialgerichts nicht in eine Ermächtigung zur Verrechnung umdeuten.

Hat ein anderer Leistungsträger den Rentenversicherungsträger zur Verrechnung ermächtigt, so übernimmt er für das Bestehen der Forderung die volle Verantwortung. Der ermächtigende Leistungsträger muss also sicherstellen, dass die Forderung nicht nur entstanden ist und noch besteht, sondern dass sie auch einziehbar ist. Das heißt, er muss zuvor einen Leistungsbescheid erlassen, eine eventuell erforderliche Anhörung durchführen, und er muss dem Rentenversicherungsträger gegenüber erklären, dass der Bescheid unanfechtbar ist. Dies muss zwar nicht ausdrücklich geschehen, aber der Rentenversicherungsträger darf dies aus der Tatsache, dass er zur Verrechnung ermächtigt wird, schließen und von der Einziehbarkeit der Forderung ausgehen. Eigene Ermittlungen braucht der Rentenversicherungsträger in dieser Hinsicht nicht anzustellen.

(3) Gleichartigkeit, Fälligkeit und Wirksamkeit der Forderung

Auch wenn bei der Verrechnung auf die Gegenseitigkeit der zu verrechnenden Forderungen verzichtet wird, müssen jedoch die übrigen Voraussetzungen der Aufrechnung, also die Gleichartigkeit, die Fälligkeit und die Wirksamkeit der Forderungen, erfüllt sein. Insoweit kann auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

5.3 Einschränkungen durch § 51 SGB I

Eine Verrechnung ist generell nur statthaft, soweit nach § 51 SGB I die Aufrechnung zulässig ist. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Gewährt der Rentenversicherungsträger eine einmalige Leistung (zum Beispiel Beitragserstattung), können die Ansprüche der anderen Leistungsträger verrechnet werden, wenn dies nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers den Maßstäben der Billigkeit entspricht. Dies ergibt sich aus § 52 SGB I in Verbindung mit § 51 Absatz 1 SGB I, der seinerseits auf § 54 Absatz 2 SGB I verweist.

- Gewährt der Rentenversicherungsträger eine laufende Leistung (zum Beispiel Rente), so kann eine Verrechnung durchgeführt werden, soweit die Leistung pfändbar ist (§ 52 SGB I in Verbindung mit § 51 Absatz 1 SGB I, der seinerseits auf § 54 Absatz 4 SGB I verweist,). Hat der ermächtigende Leistungsträger eine Forderung auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen oder von Beitragsansprüchen, so kann der Rentenversicherungsträger dem Versicherten bei der Verrechnung maximal die Hälfte der Leistung abziehen (§ 51 SGB I in Verbindung mit § 51 Absatz 2 SGB I). Es ist aber zu beachten, dass nicht Sozialhilfebedürftigkeit, also Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften des 12. Buches über die Hilfe zum Lebensunterhalt, eintritt. Tritt Sozialhilfebedürftigkeit ein, so muss der Rentenversicherungsträger den verrechneten Betrag entsprechend verringern. Der Sozialhilfebedürftigkeit gleich steht die Hilfebedürftigkeit auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Diese Hilfebedürftigkeit muss der Leistungsberechtigte aber nachweisen.

5.4 Ablauf des Verrechnungsverfahrens

(1) Ermessen

Liegen die Ermächtigung und die übrigen Verrechnungsvoraussetzungen vor, so kann der zahlende Leistungsträger verrechnen. Das bedeutet, dass die Frage, ob und in welchem Umfang der Rentenversicherungsträger beispielsweise eine Rente mindert, in seinem pflichtgemäßen Ermessen steht. Vor allem muss der Leistungsträger einerseits den Zweck der Ermächtigung zur Verrechnung in Betracht ziehen, andererseits hat er den Zweck der von ihm zu erbringenden Geldleistung mit zu berücksichtigen.
Der ermächtigende Leistungsträger hat folglich keinen unmittelbaren Anspruch darauf, dass der Rentenversicherungsträger eine Verrechnung durchführt. Er hat jedoch Anspruch darauf, dass der Rentenversicherungsträger sein Ermessen pflichtgemäß ausübt.

(2) Bescheid

Kommt der Rentenversicherungsträger zu der Erkenntnis, nach seinem Ermessen sei eine Verrechnung durchzuführen, so muss er hierüber einen Bescheid erteilen. Ein solcher Bescheid ist ein Verwaltungsakt (§ 31 SGB X), der in die Rechte des Versicherten eingreift. Bevor ein solcher Verwaltungsakt erlassen werden darf, muss eine Anhörung (§ 24 SGB X) durchgeführt werden.

Der Verrechnungsbescheid muss dem Versicherten mitteilen,

- wer etwas von ihm fordert und wie viel,
- mit welcher Leistung verrechnet werden soll,
- in welcher Höhe und
- welche Überlegungen zu diesem Ergebnis geführt haben (Ermessensabwägungen).

(3) Mindestbeträge

§ 52 SGB I enthält keine Regelung über Mindestbeträge für Verrechnungsersuchen. Da eine Verrechnung bei den Leistungsträgern einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, haben sich die Rentenversicherungsträger mit den Krankenkassen und der Bundesagentur für Arbeit darauf verständigt, Verrechnungsersuchen nur bei Forderungen von mehr als 50,00 EUR zu stellen. Vonseiten der Rentenversicherungsträger wurden diese Beträge zwischenzeitlich angepasst und auf eine dynamische Grundlage gestellt:

Sofern durch den Rentenversicherungsträger eine (laufende) Geldleistung gezahlt wird, beträgt der Mindestbetrag für eine Verrechnung nunmehr 7,5 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV aufgerundet auf den nächsten vollen 10-EURO-Betrag. Daraus ergibt sich im Jahr 2026 ein Mindestbetrag von 300,00 EUR.

Sofern keine (laufende) Geldleistung erbracht wird und das Verrechnungsersuchen vorgemerkt werden müsste, beträgt der Mindestbetrag ein Viertel der monatlichen Bezugsgröße aufgerundet auf den nächsten vollen 10-EURO-Betrag.
Im Jahr 2026: 990,00 EUR

Für die Verrechnungsersuchen der Rentenversicherungsträger untereinander gilt weiterhin ein Mindestbetrag von 50,00 EUR.

Ersuchen, die unter Außerachtlassung der Mindestbeträge gestellt werden, werden vom Rentenversicherungsträger zurückgewiesen.

(4) Erstattung

Führt der Rentenversicherungsträger eine Verrechnung durch, so muss er den einbehaltenen Betrag an den anderen Leistungsträger überweisen und so die Schuld des Versicherten (teilweise) zum Erlöschen bringen. Ermächtigt ein Rentenversicherungsträger einen anderen Rentenversicherungsträger und verrechnet dieser, so ist kein Barausgleich vorzunehmen. Es reicht aus, wenn zum Beispiel die verrechnende Deutsche Rentenversicherung Nordbayern der Deutschen Rentenversicherung Bund mitteilt, dass etwa aus der Erwerbsminderungsrente monatlich 50,00 EUR verrechnet werden. Darauf haben sich die Rentenversicherungsträger verständigt.

(5) Verrechnung bei Renten wegen Todes

Hat ein Leistungsträger Ansprüche gegen einen Versicherten und verstirbt dieser, so gilt die Ermächtigung zur Verrechnung dieser Ansprüche nicht ohne weiteres auch für Hinterbliebenenrenten. Will der andere Leistungsträger, dass auch die Hinterbliebenenrenten in die Verrechnung einbezogen werden, muss er den Rentenversicherungsträger gesondert ermächtigen. Der ermächtigende Leistungsträger muss zuvor prüfen, ob er die Ansprüche gegen die Hinterbliebenenrente geltend machen darf.

(6) Verrechnung gegen Nachzahlungen

Eine Verrechnung ergreift grundsätzlich auch eine Nachzahlung, da diese nicht anders zu behandeln ist als eine laufende Leistung. Insoweit kann auf die entsprechenden Ausführungen zur Aufrechnung verwiesen werden.

Eine Besonderheit ergibt sich allerdings für die Konstellation, dass der Rentenversicherungsträger eine Nachzahlung durch Bescheid festgestellt hat und ihm ein Verrechnungsersuchen vorliegt, die Höhe des Anspruchs, mit dem gegen die Nachzahlung verrechnet werden soll, jedoch noch vom ersuchenden Leistungsträger nicht beziffert worden ist.

§ 87 Absatz 1 Satz 1 SGB X legt für diese Fälle fest, dass die Nachzahlung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Verrechnungsersuchens zu zahlen ist.

Dabei beginnt die Frist mit dem Datum des Nachzahlungsbescheids, wenn das Verrechnungsersuchen bereits vor Erlass des Bescheids eingegangen ist, ansonsten mit dem Eingang des Verrechnungsersuchens. Die Auszahlung hat spätestens am Tag nach Ende der Frist zu erfolgen. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach § 26 SGB X in Verbindung mit §§ 186 bis 193 BGB.

> **Beispiel:**
>
> Die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd gewährt dem Versicherten A mit einem Bescheid vom 8.5.2026 eine Erwerbsminderungsrente. Rentenbeginn ist der 1.3.2026. Im Bescheid ist ausgeführt, dass die Nachzahlung in Höhe von 1.800,00 EUR vorerst einbehalten wird, da ein Verrechnungsersuchen der AOK vorliege. Dieses Verrechnungsersuchen ging der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd am 23.4.2026 zu. Der Versicherte A drängt auf Auszahlung. Die AOK hat ihren Anspruch noch nicht beziffert.
> Ab wann kann A die Auszahlung verlangen?
>
> **Lösung:**
>
> Da der Rentenbescheid mit der Nachzahlung in diesem Fall nach Eingang des Verrechnungsersuchens ergangen ist, ist das Datum des Bescheides für den Beginn der Frist maßgeblich. Es handelt sich um eine Ereignisfrist nach § 26 Absatz 1 SGB X in Verbindung mit § 187 Absatz 1 BGB, so dass das Fristende in diesem Fall gemäß § 188 Absatz 2 BGB der Ablauf des 8.7.2026 ist. Somit kann A eine Auszahlung ab dem 9.7.2026 verlangen.

Sollte der Anspruch, auf Grund dessen verrechnet werden soll, die Höhe der Nachzahlung ohnehin nicht erreichen — und ist dies absehbar —, so ist der überschießende Betrag sofort auszuzahlen (§ 87 Absatz 1 Satz 2 SGB X).

In der Praxis der Rentenversicherungsträger spielt diese Fallkonstellation jedoch keine allzu große Rolle. Die um Verrechnung bittenden Leistungsträger beziffern regelmäßig bereits in ihrem Verrechnungsersuchen konkret ihre Forderung.

5.5 Rechtsbehelfe

Will der Rentenversicherungsträger mit den Ansprüchen eines anderen Leistungsträgers gegen seine Leistung verrechnen, so erlässt er hierüber einen Bescheid. Adressat dieses Verwaltungsaktes ist der Versicherte, in dessen Rechte der Verwaltungsakt eingreift. Die Verrechnung stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar, gegen den der Rechtsbehelf des

Widerspruchs gegeben ist (§ 62 SGB X, § 83 SGG). Auf Grund des Widerspruchs prüft der Rentenversicherungsträger, ob die Einwendungen des Versicherten stichhaltig sind. Wenn der Rentenversicherungsträger den Widerspruch für begründet erachtet, muss er ihm abhelfen (§ 85 Absatz 1 SGG). Das bedeutet, dass er die Verrechnung nicht mehr durchführt und den ermächtigenden Leistungsträger hierüber benachrichtigt.
Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so muss ein Widerspruchsbescheid ergehen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann der Versicherte Klage beim Sozialgericht erheben (§§ 87 ff. SGG).

5.6 Konkurrenz mehrerer Verrechnungen

Beispiel:

A erhält von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland eine Rente wegen Erwerbsminderung. Nunmehr geht ein Schreiben der AOK am 3.7.2026 ein, mit dem sie die Deutsche Rentenversicherung Rheinland um Verrechnung mit der laufenden Rente ersucht. Der Versicherte schulde Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 1.500,00 EUR. Am 8.7.2026 trifft ein Verrechnungsersuchen einer Berufsgenossenschaft ein, mit dem überzahlte Sozialleistungen in Höhe von 2.000,00 EUR verrechnet werden sollen.

Welche Forderung wird zuerst befriedigt?

Lösung:

Der ersuchte Rentenversicherungsträger übt bei der Berücksichtigung des Verrechnungsersuchens sein Ermessen aus. Dabei darf er nicht willkürlich handeln - beispielsweise einzelne Leistungsträger willkürlich von der Verrechnung ganz ausschließen -, sondern er muss die ersuchenden Leistungsträger gleichbehandeln. Das bedeutet, er müsste auch bei mehreren Verrechnungen grundsätzlich einen Verteilungsmodus finden, der sowohl seinen eigenen als auch den Interessen der anderen Leistungsträger gerecht wird. Zweckmäßigerweise wird den Verrechnungsersuchen in der Reihenfolge ihres Eingangs entsprochen. Ein ähnliches Prinzip haben wir bereits bei der Pfändung kennen gelernt - das Rangverhältnis. Das Ersuchen der AOK wird danach zuerst berücksichtigt.

Sowohl Rentenversicherungsträger, die Krankenkassen als auch die Agenturen für Arbeit verfahren nach diesem Prinzip. Gehen zwei Verrechnungen gleichzeitig ein, bietet es sich an, ebenfalls wie bei dem Zusammentreffen zweier Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu verfahren: Beide werden gleichzeitig befriedigt, und zwar anteilig im Verhältnis der ihnen zu Grunde liegenden Forderungen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Verrechnung ermöglicht Sozialleistungsträgern, untereinander Ansprüche des Berechtigten auf Geldleistungen mit Ansprüchen gegen den Berechtigten zu verrechnen.
- Für die Verrechnung ist die Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers an den leistungsgewährenden Leistungsträger erforderlich.
- Die zu verrechnenden Forderungen müssen gleichartig, fällig und wirksam sein.
- Die Verrechnung kann nur in Höhe der zulässigen Aufrechnung (§ 51 SGB I) vorgenommen werden.
- Die Verrechnung erfolgt durch Bescheid des ermächtigten Leistungsträgers nach Prüfung des pflichtgemäßen Ermessens und Anhörung des Berechtigten.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

39. Wer kann den Rentenversicherungsträger zur Verrechnung ermächtigen?

40. Welchen Grundsätzen folgt die Verrechnung?

41. Welche Punkte muss der Leistungsträger beim Verrechnungsverfahren jeweils prüfen?

42. Welche Rechtsbehelfe gibt es gegen eine Verrechnung?

6. Konkurrenzen

LERNZIEL
- Sie können darstellen, wie beim Zusammentreffen mehrerer Forderungszugriffe auf eine Geldleistung des Rentenversicherungsträgers zu verfahren ist.

In den vorangegangenen Kapiteln wurde bereits mehrmals darauf eingegangen, wie das Rangverhältnis herzustellen ist, wenn mehrere Forderungen gegen eine Geldleistung des Rentenversicherungsträgers zusammentreffen. Soweit es sich um gleichartige Zugriffe handelt (zum Beispiel zwei Pfändungen betreffen eine Rente), so wurde dies bereits bei den jeweiligen Kapiteln abgehandelt.

Konkurrenzen im Zusammenhang mit einer Verrechnung: Das Zusammentreffen mehrerer Verrechnungen wurde bereits unter Abschnitt 5.6 behandelt. Für das Zusammentreffen mit Erstattungsansprüchen gelten sinngemäß die Ausführungen unter "Zusammentreffen von Aufrechnung und Erstattungsanspruch".

6.1 Konkurrenzen im Zusammenhang mit einer Pfändung

(1) Zusammentreffen mehrerer Pfändungen beziehungsweise von Pfändung mit Zwangsvollstreckung im Insolvenzverfahren

(Die Ausführungen hierzu finden Sie unter Abschnitt 1.7).

(2) Zusammentreffen von Pfändung und Abtretung

Hier gilt der zeitliche Vorrang und es wird ein Rangverhältnis gebildet, das dem beim Zusammentreffen zweier Pfändungen ähnelt.

HINWEIS
Während beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss das Zustellungsdatum für den Rang maßgebend ist, entscheidet bei der Abtretung der Abschluss des Abtretungsvertrages. Da dieser weit in der Vergangenheit liegen kann, ist der Abtretungsgläubiger häufig bessergestellt als der Pfändungsgläubiger.

(3) Zusammentreffen von Pfändung und Aufrechnung

Bei Zusammentreffen von Pfändung und Aufrechnung geht die Aufrechnung der Pfändung vor, sofern zum Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Aufrechnungslage bestanden hat und die Aufrechnung bereits durch den Sozialversicherungsträger erklärt worden ist. Dies gilt in entsprechender Anwendung des § 832 ZPO auch bei erst künftig fällig monatlichen Einzelansprüchen im Rahmen einer laufenden Geldleistung.

Beispiel:

Mit Bescheid vom 27.2.2026 erklärt der Rentenversicherungsträger dem Versicherten, dass er seine Forderung auf Rückzahlung zu Unrecht gewährter Erwerbsminderungsrente mit 50,00 EUR monatlich gegen die laufende Altersrente aufrechne. Die Höhe der Altersrente beträgt 1.700,00 EUR. Am 6.3.2026 wird ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt.

Wer ist vorrangig und bekommt welche Beträge?

Lösung:

Sofern die Aufrechnung vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erklärt wird, ist § 389 BGB entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, dass in der Höhe, in der aufgerechnet wird, der Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den Rentenversicherungsträger als erloschen gilt. Die Pfändung geht folglich teilweise ins Leere. Zuerst kann also der Rentenversicherungsträger in Höhe von 50,00 EUR monatlich aufrechnen, dieser Betrag ist vom Pfändungsbetrag, welcher sich aus der Tabelle zu § 850c ZPO ergibt, abzuziehen, so dass für den Pfändungsgläubiger derzeit nur 51,50 EUR monatlich bleiben.

Sofern die Pfändung vor der Aufrechnungserklärung erfolgte, ist die Regelung des § 392 BGB zu beachten. Demnach ist die Aufrechnung auch nach der Pfändung zulässig und damit vorrangig, wenn nicht einer der zwei dort genannten Ausschlussgründe vorliegt:

- Der Leistungsträger hat seine Forderung (zum Beispiel Überzahlung oder Beitragsforderung) erst nach der Beschlagnahme erworben **oder**
- Die Forderung des Leistungsträgers wird erst nach Beschlagnahme fällig **und** sie wird auch später als die in Beschlag genommene Forderung (z.B. Rente) fällig.

Beispiel:

Wieder wird die Altersrente am 6.3.2026 gepfändet. Diesmal aber erklärt der Rentenversicherungsträger erst am 14.3.2026, dass er seine Forderung auf Rückzahlung der Erwerbsminderungsrente an der Altersrente aufrechne. Der Rentenversicherungsträger hat dabei darauf hingewiesen, dass der Rückzahlungsanspruch bereits durch das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg, das am 23.2.2026 rechtskräftig gewesen sei, festgestellt wurde.

Geht die Pfändung der Aufrechnung vor?

Lösung:

Nein, auch nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann noch aufgerechnet werden, denn die Forderung des Rentenversicherungsträgers wurde bereits vor der Pfändung erworben und sie war auch bereits zum Zeitpunkt der Beschlagnahme fällig. Jedenfalls war sie aber vor dem jeweils erst später fällig werdenden einzelnen monatlichen Rentenanspruch fällig, so dass keiner der Ausschlussgründe nach § 392 BGB eingreift.

Eine weitere Konstellation, in der eine trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach § 392 BGB eine zeitlich nachrangige Aufrechnung doch Vorrang zu einer Pfändung erhalten kann, ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Aufrechnung und Abtretung. Denn gemäß § 53 Absatz 5 SGB I geht eine Aufrechnung einer Abtretung auch dann vor, wenn der Leistungsträger seine Forderung erst nach der Abtretung erworben hat. Wenn also neben einer Pfändung eine zeitlich vorrangige Abtretung vorliegt, so zieht diese wiederum über die genannte Vorschrift auch eine eigentlich zur Pfändung nachrangige Aufrechnung vor sich und damit vor die Pfändung.

(4) Zusammentreffen von Pfändung und Verrechnung

Treffen eine Pfändung und eine Verrechnung zusammen, so müssen die gleichen Fallgruppen, wie oben beschrieben, unterschieden werden. Auch hier kommt es entscheidend darauf an, wann der ermächtigende Leistungsträger die Forderung erworben hat. Nicht entscheidend ist hingegen, wann der Rentenversicherungsträger zur Verrechnung ermächtigt wurde.

(5) Zusammentreffen von Pfändung und Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff. SGB X

Hat ein Leistungsträger auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sozialleistungen erbracht, erwirbt er unter Umständen einen Erstattungsanspruch gegen einen anderen Leistungsträger (§§ 102 ff. SGB X).

Sofern sich dieser auf eine Nachzahlung richtet, gehen die Erstattungsansprüche der §§ 102 ff. SGB X einer Pfändung generell vor. Nur wenn nach Abrechnung der Erstattungsansprüche noch Nachzahlungsbeträge verbleiben, ist zu prüfen, ob sich für den Monat der jeweiligen Restnachzahlung noch diesbezüglich ein pfändbarer Betrag ergibt.

Etwas anderes gilt nur im Rahmen eines Erstattungsanspruchs nach § 104 Absatz 1 Satz 4 SGB X, der auf eine laufende Rentenzahlung zielt. Hier ist gemäß der Rechtsprechung der Grundsatz der zeitlichen Priorität zu berücksichtigen. Für den Hauptanwendungsfall dieser Vorschrift in der Praxis, den Erstattungsanspruch eines Sozialhilfeträgers auf eine laufende Rentenzahlung (so genannte Überleitung) ergibt sich der Vorrang zur Pfändung jedoch aus der Spezialvorschrift des § 113 SGB XII.

6.2 Konkurrenzen im Zusammenhang mit einer Abtretung

(1) Zusammentreffen mehrerer Abtretungen

Die Ausführungen hierzu finden Sie unter Abschnitt 2.6.

(2) Zusammentreffen von Abtretung und Aufrechnung

Erklärt der Leistungsträger die Aufrechnung vor Abschluss des Abtretungsvertrages so ist die Abtretung wirksam geworden. Die Abtretung geht, soweit die Aufrechnung die entsprechenden Ansprüche erfasst, ins Leere. Die Aufrechnung ist somit vorrangig.

Wird die Aufrechnung durch den Leistungsträger erst nach der Abtretung erklärt, so geht sie ins Leere. Allerdings muss der Zessionar ihre Wirkung dennoch gegen sich gelten lassen, sofern der Leistungsträger zum Zeitpunkt der Aufrechnung keine Kenntnis von der Abtretung hatte.

Hatte der Leistungsträger zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung Kenntnis von der Abtretung, so schließt das dennoch die Aufrechnung nicht generell aus. Zwar stehen die

abgetretenen Beträge aufgrund der zeitlich vorrangigen Abtretung dem Zessionar zu. Gemäß § 406 kann der Leistungsträger jedoch diesem gegenüber aufrechnen, sofern keiner der zwei dort genannten Ausschlussgründe vorliegt:

- Der Leistungsträger hat beim Erwerb seiner Forderung Kenntnis von der Abtretung oder
- die Forderung des Leistungsträgers wird erst nach Erlangung der Kenntnis über die Abtretung **und** später als die abgetretene Forderung fällig.

Allerdings ist zu beachten, dass der erste Ausschlussgrund wiederum durch die Sondervorschrift des § 53 Absatz 5 SGB I beseitigt wird. Der zweite Ausschlussgrund greift zumindest bei der Aufrechnung gegen laufende Renten regelmäßig nicht, da der monatliche Einzelanspruch regelmäßig erst nach der Forderung des Rentenversicherungsträgers fällig wird. Etwas anderes kann sich jedoch bezüglich bereits fälliger Rentenansprüche in einem Nachzahlungszeitraum ergeben.

(3) Zusammentreffen von Abtretung und Verrechnung

Sinngemäß gelten bei dem Zusammentreffen von Abtretung und Verrechnung die gleichen Grundlagen wie beim Zusammentreffen von Abtretung und Aufrechnung, da § 53 Absatz 5 SGB I auch auf Verrechnungen Anwendung findet.

(4) Zusammentreffen von Abtretung und Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff. SGB X

Treffen bei einer Leistung eine Abtretung und ein Erstattungsanspruch zusammen, so gelten auch hier grundsätzlich die Ausführungen wie zu Pfändung und Erstattungsanspruch. Ebenso wie bei der Konkurrenz zwischen Pfändung und Erstattungsanspruch gilt auch hier der Grundsatz der zeitlichen Priorität. Zu beachten ist aber, dass eine Abtretung bereits mit dem Abschluss des Abtretungsvertrages wirksam wird.

Auch hier gilt für Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe eine Ausnahmeregelung (vergleiche Zusammentreffen von Pfändung und Erstattungsanspruch).

(5) Zusammentreffen von Abtretung und Insolvenzverfahren

Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verliert der Zessionar einer vorherigen Abtretung seine Rechte aus dieser, soweit die abgetretenen Beträge zur Insolvenzmasse gehören.

Abtretungen durch den Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind gemäß § 81 InsO unwirksam.

6.3 Konkurrenzen im Zusammenhang mit einer Aufrechnung

(1) Zusammentreffen mehrerer Aufrechnungen

Hier entscheidet der Rentenversicherungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen, hinsichtlich welcher seiner Forderungen zuerst getilgt wird.

(2) Zusammentreffen von Aufrechnung und Verrechnung

Möchte bei einer Leistung der Rentenversicherungsträger mit seiner Forderung aufrechnen und wird er gleichzeitig auch von einem anderen Leistungsträger ermächtigt, eine Verrechnung durchzuführen, so muss der für die Leistung zuständige Rentenversicherungsträger die Reihenfolge der Leistungen bestimmen. Er kann dabei seiner eigenen Gegenforderung den Vorrang vor einer fremden einräumen. Dieser

Ermessensgebrauch ist deshalb nicht zu beanstanden, weil die Beziehung zum Beispiel zwischen der von ihm zu erbringenden Rente und seiner Gegenforderung sehr eng ist und auch das Eigeninteresse als legitimer Gesichtspunkt berücksichtigt werden darf. Eine bereits laufende Verrechnung gegen eine laufende Rentenzahlung kann in diesem Zusammenhang ausgesetzt werden, um zuerst mit der eigenen Forderung gegen die Rentenzahlung aufzurechnen.

(3) Zusammentreffen von Aufrechnung und Erstattungsanspruch

In diesem Fall gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität. Das heißt, ein Erstattungsanspruch geht dann ins Leere, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Rentenanspruch (teilweise) durch Aufrechnung erloschen ist.
Liegt jedoch der Erstattungsanspruch bereits vor, so ist eine Aufrechnung insoweit nicht möglich. § 53 Absatz 5 SGB I ist hier nicht anwendbar; er betrifft ausschließlich das Verhältnis von Abtretung und Aufrechnung beziehungsweise Verrechnung.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

43. Am 8.4.2026 wird ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt, mit dem die Rente einer Versicherten gepfändet wird. Am 16.4.2026 trifft mit der Post eine Abtretungserklärung ein. Aus der schriftlichen Vereinbarung ist zu entnehmen, dass dieselbe Rente ab 7.3.2026 abgetreten ist.
An welchen Gläubiger ist der pfändbare Betrag zuerst zu überweisen?

44. Beschreiben Sie das Rangverhältnis von Pfändungen und Erstattungsansprüchen, wenn der Inhaber des Erstattungsanspruches ein Sozialhilfeträger ist.

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Pfändung ist ein Hoheitsakt und bedeutet die staatliche Beschlagnahme des Vollstreckungsgegenstandes.

2. Der Gläubiger erwirbt ein Pfändungspfandrecht.

3. Beteiligt sind Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner.

4. Titel, Klausel, Zustellung.

5. Ausspruch der Pfändung,
Verbot für Drittschuldner, an Schuldner zu zahlen,
Gebot an Schuldner, die Forderung nicht einzuziehen und nicht über sie zu verfügen.

6. Die Verwertung erfolgt durch die Überweisung der gepfändeten Forderung an den Gläubiger.

7. Unpfändbar sind Dienst- und Sachleistungen sowie Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen.

8. Laufende Geldleistungen sind alle Geldleistungen der Rentenversicherung mit Ausnahme der beiden einmaligen Geldleistungen (vergleiche Abbildung 4).

9. Ja, unter den Einschränkungen des § 54 Absatz 4 SGB I.

10. Laufende Geldleistungen können ebenso wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, das heißt, dass die betragsmäßigen Beschränkungen, die beim Arbeitseinkommen zu beachten sind, auch für die Rente zutreffen.

11. Rentenzahlbetrag
— Krankenversicherungsbeitrag
— Beitrag zur Pflegeversicherung
= Nettorente

12. Der frühere Zeitpunkt der Zustellung bestimmt den besseren Rang.

13. Der Rentenversicherungsträger kann, wenn eine Geldforderung von mehreren Gläubigern gepfändet wird, den pfändbaren Betrag beim zuständigen Amtsgericht hinterlegen.

14. Auch der Rentenversicherungsträger vermag Rechtsbehelf gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss einzulegen, wenn dieser gegen § 54 Absatz 2 und 4 SGB I verstößt.

15. Gegen Pfändungs- und Überweisungsverfügungen können alle gegen Verwaltungsakte zulässigen Rechtsbehelfe eingelegt werden, das heißt in erster Linie der Widerspruch.

16. Die Pfändung erfolgt durch Hoheitsakt, die Übertragung durch privatrechtliches Rechtsgeschäft.

17. Nein. Das Gesetz verlangt lediglich den Abschluss eines formfreien Abtretungsvertrages; dieser kann also auch mündlich abgeschlossen werden.

18. Die Abtretung ist ein Vertrag. Verträge können nur geändert beziehungsweise rückgängig gemacht werden durch einen neuen (Aufhebungs-)Vertrag beider Parteien.

19. Eine Mitteilung über den Abtretungsvertrag ist für den Forderungsübergang ohne Bedeutung. Der alte oder neue Gläubiger braucht dem Leistungsträger zum Wirksamwerden der Abtretung als solcher keine Mitteilung zu machen.

20. Die Sicherungsabtretung ist eine Abtretung, die nicht unmittelbar zur Leistung an den Abtretungsempfänger führt, sondern nur der Sicherung seiner Ansprüche gegen den Leistungsberechtigten dient.

21. Sachleistungen haben höchstpersönlichen Charakter, sind also an die Person gebunden. Bei einer Abtretung würden sie ihren Zweck verfehlen.

22. Auch das in einem Betrag gezahlte Übergangsgeld zählt zu den laufenden Geldleistungen. Es verliert nicht dadurch den Charakter einer laufenden Geldleistung, dass es erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens für einen bestimmten Zeitraum in einem einmaligen Betrag ausgezahlt wird (analog Rentennachzahlung).

23. Die Abtretung von einmaligen Geldleistungen ist möglich

bei Vorleistungen

und

bei Vorliegen eines wohlverstandenen Interesses.

24. Der Leistungsträger.

25. Soweit sie den für Arbeitseinkommen unpfändbaren Betrag überschreiten.

26. Verwandten in gerader Linie (eheliche und nicht eheliche Kinder, Eltern), Ehegatten, früheren Ehegatten, Lebenspartner, früheren Lebenspartner, Adoptivkindern, der Mutter eines nicht ehelichen Kindes beziehungsweise dem Vater eines solchen Kindes, wenn er es betreut.

27. Vorlage des Abtretungsvertrages beziehungsweise einer vom Leistungsberechtigten unterzeichneten Abtretungsurkunde.

28. Anhebung der Beträge in der Tabelle zu den §§ 850c, 850d ZPO,

Wegfall/ Hinzukommen einer unterhaltsberechtigten Person,

Veränderung des abgetretenen Betrages durch die Vertragsparteien.

29. Bei der Feststellung des wohlverstandenen Interesses.

30. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da der Rentenversicherungsträger keinen Verwaltungsakt erlässt (vergleiche § 24 Absatz 1 SGB X) und, da die Abtretung mit Wissen und Wollen des Leistungsberechtigten erfolgt, in dessen Rechte nicht eingegriffen wird.

31. Die Verpfändung entsteht durch einen Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner. (Die Pfändung entsteht dagegen durch einen gerichtlichen Beschluss, der den Beteiligten zugestellt wird.)

32. Der Leistungsträger kann ohne fremde Hilfe Ansprüche gegen Leistungsberechtigte durchsetzen.

33. Bedeutet, dass im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung der Gläubiger der einen Forderung zugleich Schuldner der anderen Forderung sein muss.

34. Nur soweit der Hinterbliebene auch Erbe der Nachlassverbindlichkeit (Forderung des Leistungsträgers) ist.

35. Nein; im Hinblick auf die erforderliche Gegenseitigkeit kann jeder Rentenversicherungsträger nur mit ihm unmittelbar zustehenden Forderungen aufrechnen. Lediglich für die Rentenversicherung der Arbeiter geht die Rechtsprechung von einer Einheit der Träger aus.

36. Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen,

Beitragsansprüche,

sonstige Ansprüche.

37. In der Pfändbarkeit oder der Hälfte der Geldleistung und Hilfebedürftigkeit.

38. Er hat gemäß § 24 SGB X die Anhörung des Berechtigten vorzunehmen.

39. Zur Verrechnung kann nur ein anderer Leistungsträger ermächtigen.

40. Grundsätzlich folgt die Verrechnung den gleichen Grundsätzen wie die Aufrechnung, nur wird auf die Gegenseitigkeit der zu verrechnenden Forderungen verzichtet.

41. Der Leistungsträger muss prüfen - neben der Ermächtigung -, ob die Ansprüche pfändbar sind. Er muss sein Ermessen ausüben und vor Erlass des Verrechnungsbescheides eine Anhörung durchführen.

42. Die Mitteilung an den Leistungsberechtigten, dass verrechnet wird, ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X. Gemäß § 62 SGB X, § 83 SGG ist hiergegen der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Ist dieser nicht erfolgreich, geht die Klage zum Sozialgericht.

43. Zahlungen sind zuerst an den Abtretungsgläubiger zu leisten, da bei Abtretungen das Vertragsdatum maßgebend ist, während es bei Pfändungen auf das Datum der Zustellung ankommt.

44. Grundsätzlich gilt beim Zusammentreffen von Pfändung und Erstattungsanspruch der Grundsatz der zeitlichen Priorität. Ist aber ein Sozialhilfeträger Inhaber des Erstattungsanspruches, so geht dieser Erstattungsanspruch nach § 113 SGB XII stets vor.

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Wirkung der Pfändung 4

Abbildung 2: Übersicht über die Zwangsvollstreckung 5

Abbildung 3: Rechtsverhältnisse bei der Pfändung 6

Abbildung 4: Geldleistungen der Rentenversicherung 11

Abbildung 5: Pfändbares Renteneinkommen 14

Abbildung 6: Abtretung 31

Abbildung 7: Möglichkeiten der Übertragung von Geldleistungen 35

Abbildung 8: Ausgangssituation einer Aufrechnungslage 47

Abbildung 9: Gegenseitige Ansprüche bei Aufrechnungslage 51

Abbildung 10: Begrenzung bei der Höhe der Aufrechnung 54

Abbildung 11: Verrechnungslage 56

Anhang Tabelle zu § 850c ZPO

Auszug aus der „Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2024 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2025)“ zum 1.7.2025

(Fundstelle: BGBl. 2025 I Nr. 110, S. 3 - 27)

Auszahlung für Monate						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für … Personen					
Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
bis 1 559,99	–	–	–	–	–	–
1 560,00 bis 1 569,99	3,50	–	–	–	–	–
1 570,00 bis 1 579,99	10,50	–	–	–	–	–
1 580,00 bis 1 589,99	17,50	–	–	–	–	–
1 590,00 bis 1 599,99	24,50	–	–	–	–	–
1 600,00 bis 1 609,99	31,50	–	–	–	–	–
1 610,00 bis 1 619,99	38,50	–	–	–	–	–
1 620,00 bis 1 629,99	45,50	–	–	–	–	–
1 630,00 bis 1 639,99	52,50	–	–	–	–	–
1 640,00 bis 1 649,99	59,50	–	–	–	–	–
1 650,00 bis 1 659,99	66,50	–	–	–	–	–
1 660,00 bis 1 669,99	73,50	–	–	–	–	–
1 670,00 bis 1 679,99	80,50	–	–	–	–	–
1 680,00 bis 1 689,99	87,50	–	–	–	–	–
1 690,00 bis 1 699,99	94,50	–	–	–	–	–
1 700,00 bis 1 709,99	101,50	–	–	–	–	–
1 710,00 bis 1 719,99	108,50	–	–	–	–	–
1 720,00 bis 1 729,99	115,50	–	–	–	–	–
1 730,00 bis 1 739,99	122,50	–	–	–	–	–
1 740,00 bis 1 749,99	129,50	–	–	–	–	–
1 750,00 bis 1 759,99	136,50	–	–	–	–	–
1 760,00 bis 1 769,99	143,50	–	–	–	–	–
1 770,00 bis 1 779,99	150,50	–	–	–	–	–
1 780,00 bis 1 789,99	157,50	–	–	–	–	–
1 790,00 bis 1 799,99	164,50	–	–	–	–	–
1 800,00 bis 1 809,99	171,50	–	–	–	–	–
1 810,00 bis 1 819,99	178,50	–	–	–	–	–
1 820,00 bis 1 829,99	185,50	–	–	–	–	–
1 830,00 bis 1 839,99	192,50	–	–	–	–	–
1 840,00 bis 1 849,99	199,50	–	–	–	–	–
1 850,00 bis 1 859,99	206,50	–	–	–	–	–

Auszahlung für Monate						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für … Personen					
Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
1 860,00 bis 1 869,99	213,50	–	–	–	–	–
1 870,00 bis 1 879,99	220,50	–	–	–	–	–
1 880,00 bis 1 889,99	227,50	–	–	–	–	–
1 890,00 bis 1 899,99	234,50	–	–	–	–	–
1 900,00 bis 1 909,99	241,50	–	–	–	–	–
1 910,00 bis 1 919,99	248,50	–	–	–	–	–
1 920,00 bis 1 929,99	255,50	–	–	–	–	–
1 930,00 bis 1 939,99	262,50	–	–	–	–	–
1 940,00 bis 1 949,99	269,50	–	–	–	–	–
1 950,00 bis 1 959,99	276,50	–	–	–	–	–
1 960,00 bis 1 969,99	283,50	–	–	–	–	–
1 970,00 bis 1 979,99	290,50	–	–	–	–	–
1 980,00 bis 1 989,99	297,50	–	–	–	–	–
1 990,00 bis 1 999,99	304,50	–	–	–	–	–
2 000,00 bis 2 009,99	311,50	–	–	–	–	–
2 010,00 bis 2 019,99	318,50	–	–	–	–	–
2 020,00 bis 2 029,99	325,50	–	–	–	–	–
2 030,00 bis 2 039,99	332,50	–	–	–	–	–
2 040,00 bis 2 049,99	339,50	–	–	–	–	–
2 050,00 bis 2 059,99	346,50	–	–	–	–	–
2 060,00 bis 2 069,99	353,50	–	–	–	–	–
2 070,00 bis 2 079,99	360,50	–	–	–	–	–
2 080,00 bis 2 089,99	367,50	–	–	–	–	–
2 090,00 bis 2 099,99	374,50	–	–	–	–	–
2 100,00 bis 2 109,99	381,50	–	–	–	–	–
2 110,00 bis 2 119,99	388,50	–	–	–	–	–
2 120,00 bis 2 129,99	395,50	–	–	–	–	–
2 130,00 bis 2 139,99	402,50	–	–	–	–	–
2 140,00 bis 2 149,99	409,50	–	–	–	–	–
2 150,00 bis 2 159,99	416,50	4,89	–	–	–	–
2 160,00 bis 2 169,99	423,50	9,89	–	–	–	–
2 170,00 bis 2 179,99	430,50	14,89	–	–	–	–
2 180,00 bis 2 189,99	437,50	19,89	–	–	–	–
2 190,00 bis 2 199,99	444,50	24,89	–	–	–	–
2 200,00 bis 2 209,99	451,50	29,89	–	–	–	–
2 210,00 bis 2 219,99	458,50	34,89	–	–	–	–

Auszahlung für Monate						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für … Personen					
Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
2 220,00 bis 2 229,99	465,50	39,89	–	–	–	–
2 230,00 bis 2 239,99	472,50	44,89	–	–	–	–
2 240,00 bis 2 249,99	479,50	49,89	–	–	–	–
2 250,00 bis 2 259,99	486,50	54,89	–	–	–	–
2 260,00 bis 2 269,99	493,50	59,89	–	–	–	–
2 270,00 bis 2 279,99	500,50	64,89	–	–	–	–
2 280,00 bis 2 289,99	507,50	69,89	–	–	–	–
2 290,00 bis 2 299,99	514,50	74,89	–	–	–	–
2 300,00 bis 2 309,99	521,50	79,89	–	–	–	–
2 310,00 bis 2 319,99	528,50	84,89	–	–	–	–
2 320,00 bis 2 329,99	535,50	89,89	–	–	–	–
2 330,00 bis 2 339,99	542,50	94,89	–	–	–	–
2 340,00 bis 2 349,99	549,50	99,89	–	–	–	–
2 350,00 bis 2 359,99	556,50	104,89	–	–	–	–
2 360,00 bis 2 369,99	563,50	109,89	–	–	–	–
2 370,00 bis 2 379,99	570,50	114,89	–	–	–	–
2 380,00 bis 2 389,99	577,50	119,89	–	–	–	–
2 390,00 bis 2 399,99	584,50	124,89	–	–	–	–
2 400,00 bis 2 409,99	591,50	129,89	–	–	–	–
2 410,00 bis 2 419,99	598,50	134,89	–	–	–	–
2 420,00 bis 2 429,99	605,50	139,89	–	–	–	–
2 430,00 bis 2 439,99	612,50	144,89	–	–	–	–
2 440,00 bis 2 449,99	619,50	149,89	–	–	–	–
2 450,00 bis 2 459,99	626,50	154,89	–	–	–	–
2 460,00 bis 2 469,99	633,50	159,89	–	–	–	–
2 470,00 bis 2 479,99	640,50	164,89	1,49	–	–	–
2 480,00 bis 2 489,99	647,50	169,89	5,49	–	–	–
2 490,00 bis 2 499,99	654,50	174,89	9,49	–	–	–
2 500,00 bis 2 509,99	661,50	179,89	13,49	–	–	–
2 510,00 bis 2 519,99	668,50	184,89	17,49	–	–	–
2 520,00 bis 2 529,99	675,50	189,89	21,49	–	–	–
2 530,00 bis 2 539,99	682,50	194,89	25,49	–	–	–
2 540,00 bis 2 549,99	689,50	199,89	29,49	–	–	–
2 550,00 bis 2 559,99	696,50	204,89	33,49	–	–	–
2 560,00 bis 2 569,99	703,50	209,89	37,49	–	–	–
2 570,00 bis 2 579,99	710,50	214,89	41,49	–	–	–

Auszahlung für Monate						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für … Personen					
Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
2 580,00 bis 2 589,99	717,50	219,89	45,49	–	–	–
2 590,00 bis 2 599,99	724,50	224,89	49,49	–	–	–
2 600,00 bis 2 609,99	731,50	229,89	53,49	–	–	–
2 610,00 bis 2 619,99	738,50	234,89	57,49	–	–	–
2 620,00 bis 2 629,99	745,50	239,89	61,49	–	–	–
2 630,00 bis 2 639,99	752,50	244,89	65,49	–	–	–
2 640,00 bis 2 649,99	759,50	249,89	69,49	–	–	–
2 650,00 bis 2 659,99	766,50	254,89	73,49	–	–	–
2 660,00 bis 2 669,99	773,50	259,89	77,49	–	–	–
2 670,00 bis 2 679,99	780,50	264,89	81,49	–	–	–
2 680,00 bis 2 689,99	787,50	269,89	85,49	–	–	–
2 690,00 bis 2 699,99	794,50	274,89	89,49	–	–	–
2 700,00 bis 2 709,99	801,50	279,89	93,49	–	–	–
2 710,00 bis 2 719,99	808,50	284,89	97,49	–	–	–
2 720,00 bis 2 729,99	815,50	289,89	101,49	–	–	–
2 730,00 bis 2 739,99	822,50	294,89	105,49	–	–	–
2 740,00 bis 2 749,99	829,50	299,89	109,49	–	–	–
2 750,00 bis 2 759,99	836,50	304,89	113,49	–	–	–
2 760,00 bis 2 769,99	843,50	309,89	117,49	–	–	–
2 770,00 bis 2 779,99	850,50	314,89	121,49	–	–	–
2 780,00 bis 2 789,99	857,50	319,89	125,49	–	–	–
2 790,00 bis 2 799,99	864,50	324,89	129,49	–	–	–
2 800,00 bis 2 809,99	871,50	329,89	133,49	2,31	–	–
2 810,00 bis 2 819,99	878,50	334,89	137,49	5,31	–	–
2 820,00 bis 2 829,99	885,50	339,89	141,49	8,31	–	–
2 830,00 bis 2 839,99	892,50	344,89	145,49	11,31	–	–
2 840,00 bis 2 849,99	899,50	349,89	149,49	14,31	–	–
2 850,00 bis 2 859,99	906,50	354,89	153,49	17,31	–	–
2 860,00 bis 2 869,99	913,50	359,89	157,49	20,31	–	–
2 870,00 bis 2 879,99	920,50	364,89	161,49	23,31	–	–
2 880,00 bis 2 889,99	927,50	369,89	165,49	26,31	–	–
2 890,00 bis 2 899,99	934,50	374,89	169,49	29,31	–	–
2 900,00 bis 2 909,99	941,50	379,89	173,49	32,31	–	–
2 910,00 bis 2 919,99	948,50	384,89	177,49	35,31	–	–
2 920,00 bis 2 929,99	955,50	389,89	181,49	38,31	–	–
2 930,00 bis 2 939,99	962,50	394,89	185,49	41,31	–	–

Auszahlung für Monate						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für … Personen					
Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
2 940,00 bis 2 949,99	969,50	399,89	189,49	44,31	–	–
2 950,00 bis 2 959,99	976,50	404,89	193,49	47,31	–	–
2 960,00 bis 2 969,99	983,50	409,89	197,49	50,31	–	–
2 970,00 bis 2 979,99	990,50	414,89	201,49	53,31	–	–
2 980,00 bis 2 989,99	997,50	419,89	205,49	56,31	–	–
2 990,00 bis 2 999,99	1 004,50	424,89	209,49	59,31	–	–
3 000,00 bis 3 009,99	1 011,50	429,89	213,49	62,31	–	–
3 010,00 bis 3 019,99	1 018,50	434,89	217,49	65,31	–	–
3 020,00 bis 3 029,99	1 025,50	439,89	221,49	68,31	–	–
3 030,00 bis 3 039,99	1 032,50	444,89	225,49	71,31	–	–
3 040,00 bis 3 049,99	1 039,50	449,89	229,49	74,31	–	–
3 050,00 bis 3 059,99	1 046,50	454,89	233,49	77,31	–	–
3 060,00 bis 3 069,99	1 053,50	459,89	237,49	80,31	–	–
3 070,00 bis 3 079,99	1 060,50	464,89	241,49	83,31	–	–
3 080,00 bis 3 089,99	1 067,50	469,89	245,49	86,31	–	–
3 090,00 bis 3 099,99	1 074,50	474,89	249,49	89,31	–	–
3 100,00 bis 3 109,99	1 081,50	479,89	253,49	92,31	–	–
3 110,00 bis 3 119,99	1 088,50	484,89	257,49	95,31	–	–
3 120,00 bis 3 129,99	1 095,50	489,89	261,49	98,31	0,33	–
3 130,00 bis 3 139,99	1 102,50	494,89	265,49	101,31	2,33	–
3 140,00 bis 3 149,99	1 109,50	499,89	269,49	104,31	4,33	–
3 150,00 bis 3 159,99	1 116,50	504,89	273,49	107,31	6,33	–
3 160,00 bis 3 169,99	1 123,50	509,89	277,49	110,31	8,33	–
3 170,00 bis 3 179,99	1 130,50	514,89	281,49	113,31	10,33	–
3 180,00 bis 3 189,99	1 137,50	519,89	285,49	116,31	12,33	–
3 190,00 bis 3 199,99	1 144,50	524,89	289,49	119,31	14,33	–
3 200,00 bis 3 209,99	1 151,50	529,89	293,49	122,31	16,33	–
3 210,00 bis 3 219,99	1 158,50	534,89	297,49	125,31	18,33	–
3 220,00 bis 3 229,99	1 165,50	539,89	301,49	128,31	20,33	–
3 230,00 bis 3 239,99	1 172,50	544,89	305,49	131,31	22,33	–
3 240,00 bis 3 249,99	1 179,50	549,89	309,49	134,31	24,33	–
3 250,00 bis 3 259,99	1 186,50	554,89	313,49	137,31	26,33	–
3 260,00 bis 3 269,99	1 193,50	559,89	317,49	140,31	28,33	–
3 270,00 bis 3 279,99	1 200,50	564,89	321,49	143,31	30,33	–
3 280,00 bis 3 289,99	1 207,50	569,89	325,49	146,31	32,33	–
3 290,00 bis 3 299,99	1 214,50	574,89	329,49	149,31	34,33	–

Auszahlung für Monate						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für … Personen					
Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
3 300,00 bis 3 309,99	1 221,50	579,89	333,49	152,31	36,33	–
3 310,00 bis 3 319,99	1 228,50	584,89	337,49	155,31	38,33	–
3 320,00 bis 3 329,99	1 235,50	589,89	341,49	158,31	40,33	–
3 330,00 bis 3 339,99	1 242,50	594,89	345,49	161,31	42,33	–
3 340,00 bis 3 349,99	1 249,50	599,89	349,49	164,31	44,33	–
3 350,00 bis 3 359,99	1 256,50	604,89	353,49	167,31	46,33	–
3 360,00 bis 3 369,99	1 263,50	609,89	357,49	170,31	48,33	–
3 370,00 bis 3 379,99	1 270,50	614,89	361,49	173,31	50,33	–
3 380,00 bis 3 389,99	1 277,50	619,89	365,49	176,31	52,33	–
3 390,00 bis 3 399,99	1 284,50	624,89	369,49	179,31	54,33	–
3 400,00 bis 3 409,99	1 291,50	629,89	373,49	182,31	56,33	–
3 410,00 bis 3 419,99	1 298,50	634,89	377,49	185,31	58,33	–
3 420,00 bis 3 429,99	1 305,50	639,89	381,49	188,31	60,33	–
3 430,00 bis 3 439,99	1 312,50	644,89	385,49	191,31	62,33	–
3 440,00 bis 3 449,99	1 319,50	649,89	389,49	194,31	64,33	–
3 450,00 bis 3 459,99	1 326,50	654,89	393,49	197,31	66,33	0,56
3 460,00 bis 3 469,99	1 333,50	659,89	397,49	200,31	68,33	1,56
3 470,00 bis 3 479,99	1 340,50	664,89	401,49	203,31	70,33	2,56
3 480,00 bis 3 489,99	1 347,50	669,89	405,49	206,31	72,33	3,56
3 490,00 bis 3 499,99	1 354,50	674,89	409,49	209,31	74,33	4,56
3 500,00 bis 3 509,99	1 361,50	679,89	413,49	212,31	76,33	5,56
3 510,00 bis 3 519,99	1 368,50	684,89	417,49	215,31	78,33	6,56
3 520,00 bis 3 529,99	1 375,50	689,89	421,49	218,31	80,33	7,56
3 530,00 bis 3 539,99	1 382,50	694,89	425,49	221,31	82,33	8,56
3 540,00 bis 3 549,99	1 389,50	699,89	429,49	224,31	84,33	9,56
3 550,00 bis 3 559,99	1 396,50	704,89	433,49	227,31	86,33	10,56
3 560,00 bis 3 569,99	1 403,50	709,89	437,49	230,31	88,33	11,56
3 570,00 bis 3 579,99	1 410,50	714,89	441,49	233,31	90,33	12,56
3 580,00 bis 3 589,99	1 417,50	719,89	445,49	236,31	92,33	13,56
3 590,00 bis 3 599,99	1 424,50	724,89	449,49	239,31	94,33	14,56
3 600,00 bis 3 609,99	1 431,50	729,89	453,49	242,31	96,33	15,56
3 610,00 bis 3 619,99	1 438,50	734,89	457,49	245,31	98,33	16,56
3 620,00 bis 3 629,99	1 445,50	739,89	461,49	248,31	100,33	17,56
3 630,00 bis 3 639,99	1 452,50	744,89	465,49	251,31	102,33	18,56
3 640,00 bis 3 649,99	1 459,50	749,89	469,49	254,31	104,33	19,56
3 650,00 bis 3 659,99	1 466,50	754,89	473,49	257,31	106,33	20,56

Auszahlung für Monate						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für … Personen					
Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
3 660,00 bis 3 669,99	1 473,50	759,89	477,49	260,31	108,33	21,56
3 670,00 bis 3 679,99	1 480,50	764,89	481,49	263,31	110,33	22,56
3 680,00 bis 3 689,99	1 487,50	769,89	485,49	266,31	112,33	23,56
3 690,00 bis 3 699,99	1 494,50	774,89	489,49	269,31	114,33	24,56
3 700,00 bis 3 709,99	1 501,50	779,89	493,49	272,31	116,33	25,56
3 710,00 bis 3 719,99	1 508,50	784,89	497,49	275,31	118,33	26,56
3 720,00 bis 3 729,99	1 515,50	789,89	501,49	278,31	120,33	27,56
3 730,00 bis 3 739,99	1 522,50	794,89	505,49	281,31	122,33	28,56
3 740,00 bis 3 749,99	1 529,50	799,89	509,49	284,31	124,33	29,56
3 750,00 bis 3 759,99	1 536,50	804,89	513,49	287,31	126,33	30,56
3 760,00 bis 3 769,99	1 543,50	809,89	517,49	290,31	128,33	31,56
3 770,00 bis 3 779,99	1 550,50	814,89	521,49	293,31	130,33	32,56
3 780,00 bis 3 789,99	1 557,50	819,89	525,49	296,31	132,33	33,56
3 790,00 bis 3 799,99	1 564,50	824,89	529,49	299,31	134,33	34,56
3 800,00 bis 3 809,99	1 571,50	829,89	533,49	302,31	136,33	35,56
3 810,00 bis 3 819,99	1 578,50	834,89	537,49	305,31	138,33	36,56
3 820,00 bis 3 829,99	1 585,50	839,89	541,49	308,31	140,33	37,56
3 830,00 bis 3 839,99	1 592,50	844,89	545,49	311,31	142,33	38,56
3 840,00 bis 3 849,99	1 599,50	849,89	549,49	314,31	144,33	39,56
3 850,00 bis 3 859,99	1 606,50	854,89	553,49	317,31	146,33	40,56
3 860,00 bis 3 869,99	1 613,50	859,89	557,49	320,31	148,33	41,56
3 870,00 bis 3 879,99	1 620,50	864,89	561,49	323,31	150,33	42,56
3 880,00 bis 3 889,99	1 627,50	869,89	565,49	326,31	152,33	43,56
3 890,00 bis 3 899,99	1 634,50	874,89	569,49	329,31	154,33	44,56
3 900,00 bis 3 909,99	1 641,50	879,89	573,49	332,31	156,33	45,56
3 910,00 bis 3 919,99	1 648,50	884,89	577,49	335,31	158,33	46,56
3 920,00 bis 3 929,99	1 655,50	889,89	581,49	338,31	160,33	47,56
3 930,00 bis 3 939,99	1 662,50	894,89	585,49	341,31	162,33	48,56
3 940,00 bis 3 949,99	1 669,50	899,89	589,49	344,31	164,33	49,56
3 950,00 bis 3 959,99	1 676,50	904,89	593,49	347,31	166,33	50,56
3 960,00 bis 3 969,99	1 683,50	909,89	597,49	350,31	168,33	51,56
3 970,00 bis 3 979,99	1 690,50	914,89	601,49	353,31	170,33	52,56
3 980,00 bis 3 989,99	1 697,50	919,89	605,49	356,31	172,33	53,56
3 990,00 bis 3 999,99	1 704,50	924,89	609,49	359,31	174,33	54,56
4 000,00 bis 4 009,99	1 711,50	929,89	613,49	362,31	176,33	55,56
4 010,00 bis 4 019,99	1 718,50	934,89	617,49	365,31	178,33	56,56

Auszahlung für Monate						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für … Personen					
Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
4 020,00 bis 4 029,99	1 725,50	939,89	621,49	368,31	180,33	57,56
4 030,00 bis 4 039,99	1 732,50	944,89	625,49	371,31	182,33	58,56
4 040,00 bis 4 049,99	1 739,50	949,89	629,49	374,31	184,33	59,56
4 050,00 bis 4 059,99	1 746,50	954,89	633,49	377,31	186,33	60,56
4 060,00 bis 4 069,99	1 753,50	959,89	637,49	380,31	188,33	61,56
4 070,00 bis 4 079,99	1 760,50	964,89	641,49	383,31	190,33	62,56
4 080,00 bis 4 089,99	1 767,50	969,89	645,49	386,31	192,33	63,56
4 090,00 bis 4 099,99	1 774,50	974,89	649,49	389,31	194,33	64,56
4 100,00 bis 4 109,99	1 781,50	979,89	653,49	392,31	196,33	65,56
4 110,00 bis 4 119,99	1 788,50	984,89	657,49	395,31	198,33	66,56
4 120,00 bis 4 129,99	1 795,50	989,89	661,49	398,31	200,33	67,56
4 130,00 bis 4 139,99	1 802,50	994,89	665,49	401,31	202,33	68,56
4 140,00 bis 4 149,99	1 809,50	999,89	669,49	404,31	204,33	69,56
4 150,00 bis 4 159,99	1 816,50	1 004,89	673,49	407,31	206,33	70,56
4 160,00 bis 4 169,99	1 823,50	1 009,89	677,49	410,31	208,33	71,56
4 170,00 bis 4 179,99	1 830,50	1 014,89	681,49	413,31	210,33	72,56
4 180,00 bis 4 189,99	1 837,50	1 019,89	685,49	416,31	212,33	73,56
4 190,00 bis 4 199,99	1 844,50	1 024,89	689,49	419,31	214,33	74,56
4 200,00 bis 4 209,99	1 851,50	1 029,89	693,49	422,31	216,33	75,56
4 210,00 bis 4 219,99	1 858,50	1 034,89	697,49	425,31	218,33	76,56
4 220,00 bis 4 229,99	1 865,50	1 039,89	701,49	428,31	220,33	77,56
4 230,00 bis 4 239,99	1 872,50	1 044,89	705,49	431,31	222,33	78,56
4 240,00 bis 4 249,99	1 879,50	1 049,89	709,49	434,31	224,33	79,56
4 250,00 bis 4 259,99	1 886,50	1 054,89	713,49	437,31	226,33	80,56
4 260,00 bis 4 269,99	1 893,50	1 059,89	717,49	440,31	228,33	81,56
4 270,00 bis 4 279,99	1 900,50	1 064,89	721,49	443,31	230,33	82,56
4 280,00 bis 4 289,99	1 907,50	1 069,89	725,49	446,31	232,33	83,56
4 290,00 bis 4 299,99	1 914,50	1 074,89	729,49	449,31	234,33	84,56
4 300,00 bis 4 309,99	1 921,50	1 079,89	733,49	452,31	236,33	85,56
4 310,00 bis 4 319,99	1 928,50	1 084,89	737,49	455,31	238,33	86,56
4 320,00 bis 4 329,99	1 935,50	1 089,89	741,49	458,31	240,33	87,56
4 330,00 bis 4 339,99	1 942,50	1 094,89	745,49	461,31	242,33	88,56
4 340,00 bis 4 349,99	1 949,50	1 099,89	749,49	464,31	244,33	89,56
4 350,00 bis 4 359,99	1 956,50	1 104,89	753,49	467,31	246,33	90,56
4 360,00 bis 4 369,99	1 963,50	1 109,89	757,49	470,31	248,33	91,56
4 370,00 bis 4 379,99	1 970,50	1 114,89	761,49	473,31	250,33	92,56

Auszahlung für Monate						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für … Personen					
Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
4 380,00 bis 4 389,99	1 977,50	1 119,89	765,49	476,31	252,33	93,56
4 390,00 bis 4 399,99	1 984,50	1 124,89	769,49	479,31	254,33	94,56
4 400,00 bis 4 409,99	1 991,50	1 129,89	773,49	482,31	256,33	95,56
4 410,00 bis 4 419,99	1 998,50	1 134,89	777,49	485,31	258,33	96,56
4 420,00 bis 4 429,99	2 005,50	1 139,89	781,49	488,31	260,33	97,56
4 430,00 bis 4 439,99	2 012,50	1 144,89	785,49	491,31	262,33	98,56
4 440,00 bis 4 449,99	2 019,50	1 149,89	789,49	494,31	264,33	99,56
4 450,00 bis 4 459,99	2 026,50	1 154,89	793,49	497,31	266,33	100,56
4 460,00 bis 4 469,99	2 033,50	1 159,89	797,49	500,31	268,33	101,56
4 470,00 bis 4 479,99	2 040,50	1 164,89	801,49	503,31	270,33	102,56
4 480,00 bis 4 489,99	2 047,50	1 169,89	805,49	506,31	272,33	103,56
4 490,00 bis 4 499,99	2 054,50	1 174,89	809,49	509,31	274,33	104,56
4 500,00 bis 4 509,99	2 061,50	1 179,89	813,49	512,31	276,33	105,56
4 510,00 bis 4 519,99	2 068,50	1 184,89	817,49	515,31	278,33	106,56
4 520,00 bis 4 529,99	2 075,50	1 189,89	821,49	518,31	280,33	107,56
4 530,00 bis 4 539,99	2 082,50	1 194,89	825,49	521,31	282,33	108,56
4 540,00 bis 4 549,99	2 089,50	1 199,89	829,49	524,31	284,33	109,56
4 550,00 bis 4 559,99	2 096,50	1 204,89	833,49	527,31	286,33	110,56
4 560,00 bis 4 569,99	2 103,50	1 209,89	837,49	530,31	288,33	111,56
4 570,00 bis 4 579,99	2 110,50	1 214,89	841,49	533,31	290,33	112,56
4 580,00 bis 4 589,99	2 117,50	1 219,89	845,49	536,31	292,33	113,56
4 590,00 bis 4 599,99	2 124,50	1 224,89	849,49	539,31	294,33	114,56
4 600,00 bis 4 609,99	2 131,50	1 229,89	853,49	542,31	296,33	115,56
4 610,00 bis 4 619,99	2 138,50	1 234,89	857,49	545,31	298,33	116,56
4 620,00 bis 4 629,99	2 145,50	1 239,89	861,49	548,31	300,33	117,56
4 630,00 bis 4 639,99	2 152,50	1 244,89	865,49	551,31	302,33	118,56
4 640,00 bis 4 649,99	2 159,50	1 249,89	869,49	554,31	304,33	119,56
4 650,00 bis 4 659,99	2 166,50	1 254,89	873,49	557,31	306,33	120,56
4 660,00 bis 4 669,99	2 173,50	1 259,89	877,49	560,31	308,33	121,56
4 670,00 bis 4 679,99	2 180,50	1 264,89	881,49	563,31	310,33	122,56
4 680,00 bis 4 689,99	2 187,50	1 269,89	885,49	566,31	312,33	123,56
4 690,00 bis 4 699,99	2 194,50	1 274,89	889,49	569,31	314,33	124,56
4 700,00 bis 4 709,99	2 201,50	1 279,89	893,49	572,31	316,33	125,56
4 710,00 bis 4 719,99	2 208,50	1 284,89	897,49	575,31	318,33	126,56
4 720,00 bis 4 729,99	2 215,50	1 289,89	901,49	578,31	320,33	127,56
4 730,00 bis 4 739,99	2 222,50	1 294,89	905,49	581,31	322,33	128,56

Auszahlung für Monate						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für … Personen					
Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
4 740,00 bis 4 749,99	2 229,50	1 299,89	909,49	584,31	324,33	129,56
4 750,00 bis 4 759,99	2 236,50	1 304,89	913,49	587,31	326,33	130,56
4 760,00 bis 4 766,99	2 243,50	1 309,89	917,49	590,31	328,33	131,56
Der Mehrbetrag über 4 766,99 Euro ist voll pfändbar.						

Anmerkung:

In der Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen sind auch Tabellen für die Feststellung des pfändbaren Betrages bei

- wöchentlichem Netto-Lohn

oder

- täglichem Netto-Lohn

enthalten.

Von einem Abdruck wurde jedoch abgesehen.

Hinweis:

Am 1.7.2026 wird eine neue Tabelle mit angepassten Pfändungsbeträgen veröffentlicht.

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Czok * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Raps	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Kühl	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzel	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Böwing	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Klüpfel	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Reinartz	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr ∗ Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

1. Auflage 1993
30. Auflage 2026
Rechtsstand 01.01.2026

Autor Christoph Gries - Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
Fachgutachterin Andrea Szerwinski - Deutsche Rentenversicherung Bund

Herausgeber © Deutsche Rentenversicherung Bund
Personal, People & Development
Produktcenter Personalentwicklung
Prozesse, Standards und IT
Hohenzollerndamm 46/47
10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

Kontakt | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de)